

XVII. Gesundheitswesen.

A. Gesundheitspolizei.

a) Sanitätspersonale.

Zur Durchführung der nach dem Reichsanitätsgeetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68 in den Wirkungskreis der Gemeinde fallenden sanitätspolizeilichen Agenden sind vor allem das Stadtphysikat und die städtischen Ärzte berufen, denen als Hilfsorgane für untergeordnete Dienstleistungen die städtischen Sanitätsaufseher beigegeben sind.

Die Zusammensetzung des Stadtphysikates hat sich in der Berichtsperiode nur insoferne geändert, als die Anhäufung der Geschäfte die Aufnahme einer ärztlichen Hilfskraft nothwendig machte; mit Gemeinderathsbeschluss vom 24. Mai 1893 wurde nämlich ein provisorischer städtischer Arzt mit einer Jahresremuneration von 600 fl. für das Stadtphysikat bestellt.

Die Zahl der für städtische Ärzte im ehemaligen Gemeindegebiete systemisirten Stellen wurde in den Jahren 1889 und 1890 um 3 vermehrt, indem für den II., V. und X. Gemeindebezirk je ein provisorischer städtischer Arzt aufgenommen wurde; die definitive Festsetzung der Stellenzahl wurde bis zur endgiltigen Regelung des Gemeinde-Sanitätsdienstes verschoben.

Die Bezüge der städtischen Ärzte waren zuletzt durch den Gemeinderathsbeschluss vom 30. December 1879 bestimmt worden; es bestanden drei Gehaltsstufen mit 1000 fl., 1200 fl. und 1400 fl., nebst einem 30%igen Quartiergelde. Über die motivierte Eingabe der städtischen Ärzte um Erhöhung ihrer Bezüge, fasste der Gemeinderath in seiner Plenarsitzung vom 23. August 1889 folgende Beschlüsse:

1. Den städtischen Ärzten sind bei entsprechender Verwendung vom Tage an, an welchem sie in dieser Eigenschaft den Diensteid abgelegt haben, unter Zugrundelegung eines fixen Jahresgehaltes per 1000 fl. fünf Quinquennalzulagen à 200 fl. zu gewähren;
2. mit dem Anfall jeder solchen Zulage soll auch die Steigerung des Quartiergeldes um 30 Procent der anfallenden Zulage verbunden sein;
3. die bisherigen Gehaltsstufen haben zu entfallen;
4. den beiden Physikatsassistenten Dr. Grünberg und Dr. Zellinek wird mit Rücksicht auf ihre mehrjährige belobte Verwendung eine Zulage ad personam von je 200 fl. zu ihrer Remuneration, somit die Erhöhung derselben von 600 fl. auf je 800 fl. gewährt.

Die durch die Vororteeinverleibung geschaffene Nothwendigkeit, den Sanitätsdienst in den einverleibten Gemeinden und Gemeintheilen zu organisieren, stellte die Frage einer Reform des Gemeinde-Sanitätsdienstes im allgemeinen in den Vordergrund.

In dieser Hinsicht kamen auch in Betracht: ein in der Sitzung des niederösterreichischen Landtages vom 15. Jänner 1891 gestellter Antrag wegen Ausarbeitung eines Gesetzes über die Regelung des Sanitätswesens in Wien, sowie der an den Bürgermeister gerichtete Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Mai 1891, Z. 30.897, in welchem die Absicht kundgegeben wurde, die Reorganisation des Sanitätsdienstes in Wien durch eine Regierungsvorlage im niederösterreichischen Landtage einzuleiten, welche sich auf die der Gemeinde im selbständigen und übertragenen Wirkungskreise, sowie auf die dem, Magistrate als politischer Behörde I. Instanz obliegenden Sanitätsagenden beziehen soll.

Der vorerwähnte Antrag wurde mit der Note des niederösterreichischen Landesausschusses vom 1. Februar 1891, Z. 2742 — da „hiebei die Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vornehmlich zu berücksichtigen sind“ — dem Magistrate zur ämtlichen Behandlung und Bekanntgabe der Wohlmeinung übermittelt; die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dagegen in dem vorangeführten Erlasse bereits im allgemeinen jene Gesichtspunkte aufgestellt, auf welche bei der Bearbeitung des fraglichen Gesetzentwurfes Bedacht zu nehmen wäre, um eine mustergiltige Organisation des Sanitätsdienstes in Wien zu schaffen.

Diese bedeutsamen Anregungen boten dem Magistrate Veranlassung zur eingehenden Berathung und Verhandlung — allein gerade der Sanitätsdienst wies in den einzelnen angegliederten Gebietstheilen die verschiedensten Organisationsformen auf und war daselbst bis zum 1. Jänner 1892 der sanitäre Wirkungskreis der politischen Behörde I. Instanz von den staatlichen Organen besorgt worden.

Unter diesen Umständen erschien es nicht rätlich, sofort eine definitive Reorganisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes im ganzen Stadtgebiete nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen, es erschien vielmehr zweckmäßig, die bisherige Organisation in den alten Bezirken I bis IX aufrecht zu erhalten und für die Bezirke X bis XIX Übergangsbestimmungen zu erlassen.

In dieser Erwägung hat denn auch der Stadtrath in seiner Sitzung vom 10. December 1891 auf die provisorische Regelung des Gemeinde-Sanitätsdienstes in den Bezirken X bis XIX bezügliche Beschlüsse gefaßt.

Nach denselben wurde die Mehrzahl der in den einverleibten Vorortgemeinden bestellten „Gemeindeärzte“ in den städtischen Dienst übernommen, denselben der Titel „städtischer Arzt“ verliehen, für jeden der Bezirke XI—XIX ein Arzt dem betreffenden magistratischen Bezirksamte als Amtsarzt zugewiesen, den übrigen Ärzten aber die Todtenbeschau und Armenbehandlung in genau abgegrenzten Rayons der einzelnen Bezirke übertragen.

Eine provisorische Instruction bestimmte das Dienstesverhältnis dieser Ärzte, sowie ihre Competenz, indem ein Theil der Sanitätsagenden dem Stadtphysikate vorbehalten blieb.

Mit Rücksicht auf § 6 des Übereinkommens vom 1. December 1891 (L. G. Bl. Nr. 64 ex 1892) betreffend die Feststellung der Bedingungen, unter welchen die in den früheren Vororten von Wien bestehenden öffentlichen Krankenanstalten dem Wiener k. k. Krankenanstaltsfonde einverleibt wurden, mußten auch die in den alten Stadtbezirken, in welchen bis dahin neben den provisorischen k. k. Armenärzten die k. k. Polizeiarzte und polizeiärztlichen Functionäre die Armenbehandlung ausgeführt hatten, provisorische städtische Armenärzte bestellt werden.

Eine Übersicht der im städtischen Sanitätsdienst verwendeten Ärzte nach dem Stande vom 31. December 1893 wird durch die folgende Zusammenstellung geboten.

Es waren systemisirt

im Bezirke	Amtsärzte bei dem magistratischen f. f. Armenärzte Bezirksamte	f. f. Armenärzte	provisorische städtische Armenärzte	städtische Ärzte für Armenbe- handlung und Todtenbeschau
I	1	1	1	—
II	3	3	2	—
III	2	2	1	—
IV	1	1	—	—
V	2	1	1	—
VI	1	2	—	—
VII	1	1	} 1	{ —
VIII	1	1		
IX	2	2	1	—
X	2	1	1	1
XI	1	—	—	2
XII	1	—	—	4
XIII	1	—	—	7
XIV	1	—	—	2
XV	1	—	—	2
XVI	1	—	—	4
XVII	1	—	—	4
XVIII	1	—	—	3
XIX	1	—	—	3
I—XIX	25	15	8	32

Das Referat über die definitive Regelung des Gemeinde-Sanitätsdienstes der Stadt Wien war zwar vom Magistrate zum Schlusse dieser Berichtsperiode fertiggestellt, jedoch noch nicht der Schlussfassung des Stadtrathes unterbreitet worden, daher auf dasselbe in dem vorliegenden Berichte nicht eingegangen werden kann.

Das Institut der Sanitätsaufseher, welches im Jahre 1871 anlässlich der damaligen Cholera-gefahr vom Gemeinderathe ins Leben gerufen worden war, und welches sich in den alten Bezirken bewährt hatte, wurde nach erfolgter Einverleibung der Vororte auch auf die Bezirke XI—XIX ausgedehnt und wurden vom 1. Jänner 1892 für die Bezirke XVI und XVII je 2, für die übrigen neuen Bezirke je 1 Sanitätsaufseher aufgenommen.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 21. April 1893 wurden weitere 6 Sanitätsaufseher, und zwar je einer für den V., XI., XII., XIII., XVIII. und XIX. Bezirk aufgenommen, so dass mit Ende December 1893 in sämtlichen Gemeindebezirken 33 städtische Sanitätsaufseher in Verwendung standen.

Auch eine Reform dieses Dienstzweiges, insbesondere durch Einführung eines Vorbereitungscurses für Bewerber um solche Stellen war zum Ende der Berichtsperiode in Vorbereitung.

Die folgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht über die Geschäftsbewegung im Stadtphysikate.

Die Agenden des Stadtphysikates zerfallen in zwei Gruppen, von denen die eine die Hygiene und Sanitätspolizei, die zweite das Medicinalwesen überhaupt umfaßt.

Die Zahl der beim Stadtphysikate in der Berichtsperiode durchgeführten Agenden betrug:

im Jahre	in der Gruppe		im ganzen
	I	II	
1889	50.018	28.539	78.557
1890	53.445	30.362	83.807
1891	65.708	33.091	98.799
1892	97.742	53.916	151.658
1893	109.623	55.944	165.567

Von den zur I. Gruppe gehörigen Agenden sind besonders zu erwähnen:

	1889	1890	1891	1892	1893
Augenscheine und commissiönelle Verhandlungen	1.734	1.775	1.774	1.547	1.828
Exhumierungen	306	376	254	348	410
Amtshandlungen wegen Leichentransportes	1.220	1.201	964	664	581
Chemische Untersuchungen von Genuss-, Arzneimitteln zc.	675	529	282	897	1.190
Anzeigen der Sanitätsaufseher über sanitäre Gebrechen	8.121	7.627	10.736	14.947	19.061
Erhebungen über contagiöse Krankheiten	2.856	2.131	3.234	6.557	8.374
Durchgeführte Desinfectionen	9.589	8.301	10.544	20.348	21.277

Von den, der II. Gruppe angehörigen Agenden sind hervorzuheben:

	1889	1890	1891	1892	1893
Zeugnisbestätigungen	815	827	947	560	511
Ärztliche Untersuchungen von Beamten, Lehrern, Dienern, Pfündnern zc.	2.050	2.302	2.249	2.414	2.661
Intervention bei Militärstellungen zc.	119	147	109	110	118
Revisionen von Humanitäts- und Privatheilanstalten	31	32	29	40	45
Anzeigen über miasmatisch-contagiöse Krankheiten	14.014	14.927	16.017	31.085	32.173
Intervenierungen bei sanitätspolizeilichen Obductionen	714	657	746	853	900
Revisionen von Irren in deren Wohnungen	—	524	350	607	812

b) Prophylaktische Vorkehrungen.

Die der Gemeinde nach § 4 lit. a des Reichsanitätsgesetzes im übertragenen Wirkungskreise obliegende „Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung“ nahm die Gemeindeorgane in den abgelaufenen fünf Jahren sehr bedeutend in Anspruch.

Hinsichtlich der Morbiditätsverhältnisse der Stadtbevölkerung wird im allgemeinen auf das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien (Abschnitt XV), sowie auf die Berichte

des Stadtphysikates über seine Amtsthätigkeit und die Gesundheitsverhältnisse der Stadt Wien hingewiesen. Durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. December 1888, Z. 20.604 war die Berichterstattung über wichtige sanitäre Verhältnisse neu geregelt worden; diese Anordnung bedingte eine genaue Evidenzhaltung der zur Anzeige gelangenden Infectionskrankheiten, die umso leichter durchführbar war, als das Stadtphysikat bereits seit langer Zeit der Sammlung des Materiales zur Beurtheilung der jeweiligen Gesundheitsverhältnisse der Stadt eine besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewendet hatte.

Von Infectionskrankheiten, welche eine größere Verbreitung erlangten, wären hervorzuheben die Influenza-Epidemie vom December 1889 bis Jänner 1890, der Ausbruch der sogenannten Darminfluenza um die Wende des Jahres 1891 auf 1892, sowie eine Häufung von Diphtherie-Erkrankungen im November und December 1893.

Im December 1889 trat nämlich eine bis dahin in Wien nicht gekannte Krankheit „Influenza“ mit epidemischem Charakter auf und erlangte bald eine große Verbreitung. Da nahezu 25 Procent der Kinder, welche die städtischen Volks- und Bürgerschulen besuchten, an Influenza erkrankt waren, veranlaßte der Magistrat die Sperrung sämtlicher Volks- und Bürgerschulen für die Zeit vom 23. bis 31. December 1889, welche Maßnahme, da die Krankheit an Intensität zunahm, vom k. k. n.-ö. Landeslehrtrathe bis zum 13. Jänner 1890 ausgedehnt wurde. Da auch der Belegraum der öffentlichen Spitäler infolge des Andranges influenzakrankter Personen alsbald erschöpft war, wurde mit Zustimmung des Gemeinderathes, — jedoch ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung hiezu — das städtische Epidemiespital an der Triesterstraße im X. Bezirke der Staatsverwaltung zur zeitweisen Benützung überlassen.

Sämmtliche praktischen Ärzte wurden über Anordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei angewiesen, über alle in prophylaktischer und therapeutischer Beziehung rücksichtlich der Influenza von ihnen gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen in sachgemäßer und wissenschaftlicher Beziehung zu berichten.

Anläßlich des häufigeren Auftretens von Diphtherie-Erkrankungen unter Schulkindern Ende 1893 wurden vom k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. December 1893, Z. 29.444, auf Grund eines Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes dem Magistrat jene Gesichtspunkte bekannt gegeben, welche in Bezug auf die Tilgung von Schulepidemien, insbesondere aber bei Diphtherie-Erkrankungen im Auge zu halten sind. Aus diesen Bestimmungen wären folgende hervorzuheben:

Kinder sollen auch bei Abwesenheit von Nachkrankheiten noch 14 Tage nach Ablauf des localen Krankheitsprocesses der Diphtherie von der Schule ferngehalten werden, da in diesem Zeitraume noch eine weitere Ansteckung durch dieselben möglich ist. Hierauf sind sowohl die Schulleitungen, als auch die ärztlichen Kreise aufmerksam zu machen.

Bei der Desinfection der Schulgebäude sind der Fußboden und die Einrichtungstücke der Schulzimmer, Gänge, Aborte mit einer 5procentigen Carbollösung oder 2procentigen Lysollösung zu desinficieren und hiebei besonders darauf zu sehen, daß die Desinfectionsflüssigkeit in die Fugen der Bretter des Fußbodens reichlich eindringe; Wände, Mauerwerk, Ventilationsschläuche werden am besten durch Kalktünchung desinficirt. Die noch geübte Schwefelräucherung hat zu unterbleiben.

Die Desinfection in den Schulzimmern soll der Reinigung derselben stets vorangehen und ist bei dieser Reinigung auf die Ventilationsöffnungen und Schläuche im Mauerwerke nicht zu vergessen.

Bei der Wiedereröffnung der Schule dürfen Zöglinge, welche die Diphtheritis überstanden haben, sowie Zöglinge, welche mit Kranken zusammen in demselben Haushalte wohnen, nur auf

Grund eines ärztlichen Zeugnisses über den vollständig unverdächtigen Gesundheitszustand derselben zum Schulbesuche zugelassen werden.

Es empfiehlt sich, daß beim ersten Zusammentreffen der Zöglinge in den Schulen die Intervention von Ärzten zur Wahrnehmung des Gesundheitszustandes der eintreffenden Zöglinge eventuell zur Vornahme ihrer Untersuchung im Verdachtsfalle in Anspruch genommen werde.

Die Schulleiter sind aufmerksam zu machen, daß sie auf Erkrankungen der Schüler an allgemeinen Fieberzuständen, sowie an Halsleiden besonders achten und die Schüler zur Mittheilung derartiger Krankheitszustände veranlassen; ferner daß sie die aus der Schule ausbleibenden Schüler in genauer Evidenz halten und in jedem Falle die Ursache des Ausbleibens zu ermitteln trachten, in welcher Beziehung seitens der Schulbehörden die Vermittlung der betreffenden Sanitätsbehörden in Anspruch zu nehmen ist.

Im Falle des Verdachtes, daß an Diphtheritis erkrankte Schüler mit dieser Krankheit schon während des Besuches der Schule behaftet waren, und wenn eine solche Erkrankung mit vehementer Intensität und rasch tödtlich verläuft oder wenn innerhalb einer Woche mehrere Krankheitsfälle unter den mit einander verkehrenden Zöglingen vorkommen, ist mit der Schließung der betreffenden Schulklasse oder Schulgemeinschaft vorzugehen.

Die durch diese Schließung der Schulklassen bezweckte Fernhaltung der betreffenden Schulbesucher muß eine vollständige sein und ist es nicht angängig, daß einzelne derselben an dem für mehrere Classen gegebenen Unterrichte in der Religion, dem Turnen, den Handarbeiten, dem Gesange und anderen freien Gegenständen während der Zeit der Schulsperre theilnehmen.

Schließlich wird mit Bezug auf die Verbreitungsart der Diphtheritis besonders hervorgehoben, daß es überhaupt — unbedingt aber während des Vorkommens dieser Krankheit in der Bevölkerung — nothwendig ist, daß die Reinigung der Schullocalitäten, sowie die Reinigung der Aborträume täglich erfolge, daß bei Reinigung der Schulzimmer das Aufwirbeln von Staub vermieden und daher unter Anwendung feucht gehaltener Reinigungsmittel vorgenommen werde, und zwar zu einer Zeit, daß die Schulbesuchenden nicht in Räumen verweilen müssen, in welchen die Luft durch den Reinigungsvorgang mit aufgewirbelten Staubpartikeln versezt ist. Auch soll für die Aufbewahrung der Utensilien oder Handarbeiten in der Schule für jeden Zögling eine gesonderte Lade zur Verfügung stehen.

Die Beachtung sämmtlicher schulhygienischen Maßnahmen in Bezug auf Lüftung, Heizung, Temperatur, bei Luftheizung auf die Vermeidung zu trockener Luft u. s. w. sind zur Zeit des Bestehens der Epidemiegefahr auf das gewissenhafteste zu handhaben.

Zur exacten Durchführung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen zur Verhütung der Diphtheritis und anderer Infectionskrankheiten durch die Schule ist das unmittelbare wechselseitige Zusammenwirken der Schul- und Sanitätsbehörden unter Handhabung der raschesten Anzeige und Verstärkung von allen im gedachten Zwecke belangreichen Vorkommnissen unbedingt nothwendig.

Es wird daher Sache des Wiener Magistrates sein, im Sinne dieser Andeutungen mit den entsprechenden weiteren Verfügungen vorzugehen und wird derselbe aufgefordert, während des Vorkommens häufigerer Diphtheritiserkrankungen in Wien über den Gang derselben und die in sanitärer Beziehung getroffenen und zur Durchführung gelangten Maßnahmen am Schlusse einer jeden Woche zu berichten, zu welchem Behufe der jeden Sonntag fällige Wochenausweis über Infectionskranke durch die betreffenden Daten über Mortalität, sowie durch einen kurzen sachlichen Bericht zu ergänzen sein wird.

In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen wurden vom Magistrate die entsprechenden Aufträge an das Stadtphysikat, beziehungsweise die städtischen Ärzte und vom Bezirksschulrathe an die Schulleitungen erlassen. —

Hinsichtlich der sonstigen Infectionskrankheiten sind administrativ wichtigere Maßnahmen in der abgelaufenen Berichtsperiode nicht hervorzuheben. Eine besondere Darstellung ist aber den Vorkehrungen zu widmen, welche seitens der Gemeindeverwaltung in den Jahren 1892 und 1893 gegen die drohende Cholera-gefahr getroffen wurden.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. August 1887, Zahl 13.960 waren die in den Vorjahren bezüglich Choleraepidemiologie angeordneten

Verfügungen mit Rücksicht auf die günstigeren Gesundheitsverhältnisse des Auslandes außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Erst das Jahr 1890 brachte wieder beunruhigende Nachrichten über das Auftreten der Cholera in Europa, und zwar in Spanien, in Folge dessen von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei ähnliche Vorbauungsmaßregeln wie in den Jahren 1883 und 1884 angeordnet und auch seitens der Gemeindeverwaltung alle jene Maßnahmen getroffen wurden, welche die Beseitigung sanitärer Übelstände und die Erzielung eines möglichst immunen Zustandes in Wien zum Gegenstande hatten.

In den Jahren 1890 und 1891 kamen in Wien Choleraerkrankungen nicht vor.

Das heftige Auftreten der Cholera in Baku, Tiflis und Astrachan, sowie das sprunghafte Fortschreiten derselben aufwärts des Wolgastromes im Juli 1892 rückte abermals die Gefahr einer Cholera Invasion nahe.

Das k. k. Ministerium des Innern ordnete mit dem Erlasse vom 8. Juli 1892, Z. 14.192 an, daß dem Gesundheitszustande der aus dem östlichen oder nordöstlichen Rußland eintreffenden Reisenden in ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte während der ersten fünf Aufenthaltstage eine besondere Aufmerksamkeit unter sanitätsärztlicher Nachschau zugewendet, die genaue Beobachtung der Meldungsvorschriften seitens der Besitzer von Beherbergungslocalitäten jeder Art hinsichtlich solcher Reisender sichergestellt und überhaupt alles vorgekehrt werde, was die Disposition der Bevölkerung für Erkrankungen an Cholera zu vermindern geeignet ist.

Weiter ordnete das k. k. Ministerium des Innern an, daß im Wege der local-commissionellen Erhebung vor allem solche Übelstände in den Gemeinden mit möglichster Beschleunigung behoben werden, welche geeignet sind, den Grund und Boden mit zersehungsfähigen Stoffen zu verunreinigen oder Trink- und Nutzwasser direct oder indirect zu inficieren, daher die mit der Beseitigung menschlicher oder thierischer Abfallstoffe verbundenen Übelstände mit besonderer Aufmerksamkeit abzustellen sein werden. Auch wurden die Hintanhaltung der Überfüllung von Wohnungen, insbesondere von Massenquartieren, die Sicherstellung einer gewissenhaften Marktpolizei, die rechtzeitige Bereithaltung von Isolierlocalitäten in größeren Gemeinden nebst der Vorsorge für eventuelle Wartung und Behandlung erkrankter Personen, die möglichste Verbreitung gut functionierender Dampfdesinfectionsapparate und die Sicherstellung einer geordneten Sanitätsverwaltung der besonderen Fürsorge der Behörden empfohlen.

Schließlich wurde in demselben Erlasse angeordnet, daß auch das Auftreten von Fällen einheimischen Brechdurchfalles (*Cholera nostras*) seitens der praktischen Ärzte anzuzeigen ist.

Im Sinne dieser Verordnung wurden seitens der Gemeindeverwaltung die umfassendsten prophylaktischen Maßnahmen getroffen, welche in Folge des Übergreifens der Cholera nach Deutschland und des epidemischen Auftretens derselben in Hamburg und Altona im August 1892, sowie während der folgenden Monate in Rumänien, Galizien, Ungarn und Frankreich successive noch erweitert werden mußten.

Die ursprünglich nur hinsichtlich der Ankömmlinge aus Rußland angeordnete fünf-tägige Observation wurde nach Maßgabe des Umsichgreifens der Cholera, auf alle aus den vorbezeichneten Staaten und Kronländern in Wien ankommenden Reisenden ausgedehnt.

Sämmtliche zur Beherbergung von Fremden Berechtigten, sowie die Wohnungsinhaber überhaupt wurden beauftragt, die Ankunft solcher observationspflichtigen Personen, sowie

etwa vorkommende choleraverdächtige Erkrankungen sofort dem Magistrate, beziehungsweise dem magistratischen Bezirksamte anzuzeigen.

Der Auftrag erging im Wege einer Kundmachung und wurden die Hauseigenthümer verpflichtet, diese Kundmachung in ihren Häusern auf eine für jedermann leicht ersichtliche Weise zu affigieren.

Mit der Durchführung der Fremdenrevision wurden die städtischen Ärzte betraut; da die Zahl derselben hiefür nicht ausreichte, mußten noch externe Ärzte aufgenommen werden; ein besonderer ärztlicher Revisionsdienst wurde auf dem Centralviehmarkte in St. Marx und auf dem städtischen Pferdemarkte eingerichtet, da auf diesen Märkten zahlreiche Parteien aus Ungarn verkehren, die sich nur vorübergehend während der Marktzeit in Wien aufhalten und deren ärztliche Observation auf andere Weise nicht hätte gesichert werden können.

Als die Cholerafälle in Ungarn sich mehrten und die Gefahr einer Einschleppung auf dem Wasserwege wuchs, wurde am 8. October 1892 auch noch ein eigener Revisionsarzt für die Station Praterquai der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft bestellt.

Das in wiederholten Berichten seitens des Magistrates gestellte Ansuchen, den Fernzügen der Eisenbahnen aus Choleraegenden Begleitärzte beizugeben, wurde vom k. k. Ministerium des Innern abgelehnt, indem dasselbe in dem Erlasse vom 23. November 1892, Z. 24.794 erklärte, daß längs aller Eisenbahnlinien jene Stationen bestimmt wurden, in welchen über telegraphisches Aviso cholerafranke Reisende in isolierte ärztliche Behandlung abgegeben werden können, daß an das Zugbegleitungs-personale und die Bahnstationsorgane genaue sanitätspolizeiliche Instructionen erlassen wurden und daß somit weitere Vorkehrungen nicht als nothwendig erachtet werden können.

An sämmtliche praktischen Ärzte Wiens wurden am 22. Juli 1892 gedruckte Circulare gesendet, in welchen dieselben auf die Anzeigepflicht choleraverdächtiger Fälle aufmerksam gemacht, über die Art der Requisition der städtischen Krankentransportwagen verständigt und angewiesen wurden, bei der Behandlung Cholerafranker auf die möglichste räumliche Isolierung derselben hinzuwirken und zu veranlassen, daß die Entleerung der Dejecte von infectiösen Darmerkrankungen nur im desinficierten Zustande erfolgt und die verunreinigte Leib- und Bettwäsche in einem Gefäße mit fünfprocentiger Carbonsäurelösung durch mindestens 12 Stunden desinficiert wird.

Gleichzeitig erging auch der Aufruf an die praktischen Ärzte, sich allfällig zur Verwendung als Choleraarzt im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise als Hilfsarzt im städtischen Dienste für den Fall eines Ausbruches der Cholera in Wien zu melden.

In der Zeit vom 5. bis 7. September 1892 wurden in jedem Bezirke Permanenz-locale für die Sanitätsaufseher und Desinfections-Tagelöhner ausgemittelt, mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen versehen und der Permanenzdienst bei Tag und Nacht angeordnet. Außerdem wurden 15 Hilfs-Sanitätsaufseher bestellt und die erforderliche Zahl Desinfections-Tagelöhner nach Bedarf aufgenommen. Der Permanenzdienst der städtischen Ärzte war schon früher eingerichtet worden, ebenso ein Tages-Permanenzdienst im Sanitätsdepartement des Magistrates, sowie im Stadtphysikate.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 31. August 1892 wurden behufs Abtransportierung cholerafranker oder choleraverdächtiger Personen in die hiezu bestimmten Spitäler fünf Stationen, und zwar:

II., Gerhardusgasse 1, für den II. Bezirk; III., Rajangasse (am alten Pferdemarkt), für den I., III., IV., X. und XI. Bezirk, V. (am Heu- und Strohmartt) für den V., XII., XIII. Bezirk (rechtes Wienfluszufer); XIV., Wehrgasse 19, für den VI., VII., XIII. (linkes Wienfluszufer) XIV. und XV. Bezirk; XVIII., Uniongasse 4, für die restlichen Bezirke eingerichtet und der Magistrat ermächtigt, 52 Krankenträger mit einem Tagelohn von 2 bis 3 fl. aufzunehmen, ferner die Beistellung der Bespannung zu 13 zweispännigen Krankentransportwagen im Bedarfsfalle in die Gemeinde-Sanitätsstationen selbst zu veranlassen.

Diese Beschlüsse gelangten jedoch nicht im vollen Umfange zur Ausführung, indem die Wiener freiwillige Rettungsgesellschaft im Sinne des § 1 ihrer Statuten sich bereit erklärte, auf ihre Kosten an verschiedenen geeigneten Punkten des Wiener Gemeindegebietes Rettungstationen mit eigens hiefür bestimmten Transportwagen und einem besonders hiefür bestellten Sanitätspersonale zu errichten und andererseits auch von der Gemeinde noch besondere Stationen für den Transport Cholerafranker im XIII., XV. und XIX. Bezirke eingerichtet wurden.

Als die Cholera Gefahr für Wien näherrückte, wurden von der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft im September 1892 mit größter Beschleunigung drei Sanitätsbaraken aufgestellt, und zwar im III. Bezirke nächst der Radekybrücke, im XI. Bezirke auf dem freien Plage hinter dem Gemeindehause und im XVI. Bezirke in der Engerthgasse nächst der Hauslabgasse. Diese Sanitätsbaraken wurden geradezu musterhaft eingerichtet und mit der entsprechenden Bemannung (Ärzte und Sanitätsmänner) versehen.

Die letztbezeichnete Barake wurde mit 1. December 1892 aufgelassen.

Von der Epidemiebarake Nr. 1 bei der Radekybrücke wurde während der Dauer der Cholera Gefahr der Transport Cholerafranker und choleraverdächtiger Personen aus dem I., III. und IX. Bezirke, sowie aus den Gebietstheilen Prater, Freudenau und Kaisermühlen des II. Bezirkes besorgt, der Epidemiebarake Nr. 2 in Simmering war der X. und XI. Bezirk als Transporttrayon zugewiesen.

Infolge dieser Mitwirkung der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft, für welche derselben der Dank und die Anerkennung des Wiener Stadtrathes ausgesprochen wurde, und bei dem Umstande, als auch die Oesterreichische Gesellschaft vom rothen Kreuze in der entgegenkommendsten Weise der Gemeinde 20 Transportwagen für Infectionsfranke zur Verfügung stellte, und da auch die Gemeinde selbst zu ihrem Wagenparke 13 neue, zweispännige, zum Liegen und Sitzen eingerichtete, desinficierbare Krankentransportwagen ankaufte und in die Gemeinde-Sanitätsstationen einstellte, war für den Krankentransport im Epidemiefalle in ausreichender Weise gesorgt.

Ebenso wurde seitens des Magistrates durch Vereinbarung mit den größeren Leichenbestattungs-Unternehmungen der ungestörte Abtransport von Leichen auch für den Fall einer Häufung von Todesfällen sichergestellt.

Am 31. August 1892 erteilte der Gemeinderath dem Bürgermeister die Vollmacht, alle aus Anlaß der drohenden Cholera Gefahr erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, ohne hierüber einen Beschluß des Stadtrathes oder Gemeinderathes einzuholen.

Der Bürgermeister erließ am 1. September 1892 nachstehende Kundmachung.

Zur Hintanhaltung der Einschleppung der Cholera aus verseuchten Gegenden ist die strenge Durchführung prophylaktischer Maßregeln unbedingt nothwendig. Es werden daher, obwohl der Gesundheitszustand in Wien vollkommen befriedigend ist, nachstehende Anordnungen behufs genauer Darnachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Bewohner von Häusern, in welchen die Hochquellenleitung noch nicht besteht, werden aufgefordert, sich das zum Trinken und zur Bereitung der Speisen nöthige Wasser aus dem nächstgelegenen öffentlichen Auslaufbrunnen der Hochquellenleitung zu beschaffen und sich des Genusses von schlechtem oder bedenklichem Brunnenwasser zu enthalten. Sollte jedoch Brunnenwasser benützt werden müssen, so ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Wasser vor dem Genuße abgekocht und dann abgekühlt werde.

2. Die P. T. Hauseigentümer und Administratoren werden aufgefordert, für die vollkommene Reinhaltung des Inneren der Häuser, namentlich der Haus- und Lichthöfe, der Aborte und Pissoire sowie der etwa vorhandenen Ställe und Düngergruben Sorge zu tragen. Auch ist alles zu vermeiden, wodurch der Boden verunreinigt und die Luft verdorben werden kann.

3. In allen Gebäuden, in welchen ein großer Zusammenfluß von Menschen stattfindet, oder Passanten aus verschiedenen Gegenden zusammenkommen, somit in großen Fabriksgebäuden, Polizei- und Gefangenhäusern, Spitälern, Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Stationengebäuden, in Hotels, stark besuchten Gast- und Kaffeehäusern, Massenquartieren, Kasernen, Schulen, öffentlichen Belustigungsorten, Theatern, Tanzlocalen u., ferner in allen Localitäten, worin Vieh geschlachtet wird oder in welchen sonst durch thierische oder pflanzliche Abfälle sich üble Gerüche entwickeln, ist die ausgiebigste Lüftung und Reinhaltung sämtlicher Localitäten zu veranlassen.

4. Alle Hausbesitzer, Administratoren und Verwaltungen werden hiemit beauftragt, sämtliche Aborte, Pissoire, Senkgruben, Schlachthöfe, Stallungen durch die von ihnen zu bestellenden Organe und mittels der von ihnen beizustellenden Desinfectionsmittel täglich desinfectieren zu lassen.

Zu dieser Desinfection ist eine Mischung von einem Theile roher Carbonsäure und neun Theilen Wasser, und zwar für je 10 Personen täglich 1 Liter dieser Lösung, oder phenylsaurer Kalk zu verwenden.

5. Das Hineinwerfen thierischer und vegetabilischer Abfälle in Hauscanäle und Wasserläufe ist strengstens untersagt, und haben insbesondere die betreffenden Gewerbsleute für die entsprechende und möglichst rasche Entfernung aller organischen, säulnisfähigen Abfallstoffe auf die zur Ablagerung oder Vertilgung bestimmten Plätze zu sorgen.

6. Mist-, Dung- und Senkgruben müssen mit gut schließbaren Deckeln versehen sein, und rechtzeitig geräumt werden. Derartige Gruben oder Ablagerungsplätze sind auch während der Benutzung zu desinfectieren und kann dies bei Dung- und Mistgruben auch durch Bestreuen mit Kalkpulver, welches nach dem Ablösen des Kalkes mit etwas Wasser gewonnen wird, vorgenommen werden. Bei der Räumung sind dieselben ebenfalls zu desinfectieren.

Fehlerhaft angelegte oder durchlässige Senkgruben sind vorschriftsmäßig herzustellen.

7. Die Verunreinigung der Straßen, Gassen, Plätze, Flußufer, der Baugründe u. s. w. durch Ausgießen von unreinem Wasser und Blut, durch Ableeren von Schutt, Hauskehricht und sonstigen Abfällen, sowie die Ableitung von faulenden oder säulnisfähigen Substanzen ist verboten.

8. Die Überfüllung von Wohnräumen ist zu vermeiden.

9. Die Inhaber von Hotels, Herbergen oder sonstigen Unterkunftsarten für Fremde, sowie alle Wohnungsinhaber sind verpflichtet, vor dem Eintreffen solcher Personen, welche aus Rußland, Deutschland oder Frankreich in Wien antommen, sofort die schriftliche Anzeige zu erstatten, und zwar: im I. Bezirke im Stadtphysikate im Rathhause, I., Lichtensgasse 2, 3. Stiege, Hochparterre, in den Bezirken II, III, IV, VII, X, XI, XII, XIII, XV, XVI, XVII, XVIII und XIX bei dem betreffenden magistratischen Bezirksamte, in den Bezirken V, VI, VIII, IX und XIV in der Kanzlei des Bezirksausschusses.

10. Die Verwaltungen der in Wien einmündenden Eisenbahnen haben für die Reinhaltung und Desinfection der Bahnhöfe, der daselbst befindlichen Wartesäle und Restaurationen, sowie der Aborte und Pissoire zu sorgen.

11. In der Umgebung von Wasserentnahmestellen (Hausbrunnen, Ausläufe der Hochquellenleitung in und außer dem Hause) ist jede Verunreinigung durch Abfälle des menschlichen Haushaltes, insbesondere aber das Reinigen der Wäsche und der Hausgeräthe, sowie die Anlage von Versickerungsgruben für Schmutzwasser in der Nähe von Wohnungen strengstens untersagt.

12. Die Ausstellung der Lebensmittel an und vor den Eingangsthüren und den Fenstern des Verkaufslocales ist nur dann geduldet, wenn diese Lebensmittel durch einen sicheren Glasverschluß vor Staub und Verunreinigung, insbesondere durch Insecten geschützt sind.

Auch im Innern von Localitäten, in welchen Nahrungs- oder Gemüßmittel zubereitet, feilgeboten oder aufbewahrt werden, müssen dieselben vor Verunreinigung und Zutritt von Fliegen zc. in sicherer Weise geschützt sein.

Die städtischen Organe werden beauftragt, den genauen Vollzug dieser für das allgemeine Gesundheitswohl der Bewohner Wiens wichtigen Anordnungen strenge zu überwachen und es wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei Außerachtlassung derselben gegen die Säumigen oder Schuldtragenden nach § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L. G. u. B. Bl. Nr. 45, und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen strafweise vorgegangen, eventuell auch die Ausführung dieser Maßregeln auf Kosten der verpflichteten Personen veranlaßt werden würde.

Exemplare dieser Kundmachung wurden nicht nur an den Amtstafeln, sowie auf Straßen und Plätzen angeschlagen, sondern auch jedem Hauseigenthümer behufs Affigierung in der Hausflur zugestellt; außerdem wurde für die stete Erneuerung zerrissener oder sonst unleserlich gewordener Exemplare der Kundmachung Sorge getragen. Die magistratischen Bezirksämter wurden zur strengen Handhabung der kundgemachten Vorschriften angewiesen und beauftragt, den sanitären Verhältnissen in ihrem Bezirke alle Aufmerksamkeit zuzuwenden und die in ihre Competenz fallende Sanitätspolizei überhaupt nachdrücklich zu handhaben.

Von den magistratischen Bezirksämtern wurden commissionelle Erhebungen von Haus zu Haus gepflogen und gelang es insbesondere in den ehemaligen Vorortegemeinden zahlreiche sanitäre Übelstände abzustellen und hiedurch die Affanierung der Stadt zielbewußt zu fördern.

Der Bericht über die in dieser Beziehung entwickelte Thätigkeit der magistratischen Bezirksämter wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

Die Vorsteher der Gemeindebezirke und das Stadtbauamt wurden zur Überwachung der strengsten Reinhaltung der Straßen, Gassen und Plätze verpflichtet, letzteres auch beauftragt, die häufigere Räummung der Hauptmuthscanäle, sowie der Hauscanäle zu veranlassen und dieselben mit dem überflüssigen Wasser durchspülen zu lassen, ferner die rechtzeitige Räummung der Senkgruben zu controlieren.

Das städtische Marktamt wurde angewiesen, auf den offenen Märkten, in den Markthallen, sowie in den Geschäftslocalitäten der Verkäufer von Lebensmitteln eine verschärfte Aufsicht über die feilgehaltenen Waren zu führen und auf die gründliche Reinigung der Betriebsstätten der Fleischhauer und Fleischseller zu dringen.

Der städtische Wajenmeister erhielt die Weisung, den Linienwallgraben, das Bett und die Ufer des Wienflusses, sowie die Ufer des Donaucanales häufiger begehen zu lassen, die bei diesen Streifungen gefundenen Afer zu sammeln und sofort zu vertilgen.

Es ist im Rahmen eines Verwaltungsberichtes nicht möglich, alle jene Verordnungen und Verfügungen zu verzeichnen, welche damals theils über Erlässe der Oberbehörden, theils spontan von der Gemeindeverwaltung erlassen, beziehungsweise getroffen wurden. Hervorzuheben wären aber unter den Aufträgen, welche wegen prophylaktischer Vorkehrungen gegen die drohende Cholerafahr im Jahre 1892 ergingen, jene an die Besitzer von Pfandleihanstalten, ferner an die Milchmeier (Verbot des Verföhrens von Strohjäcken auf den Milchwägen), an die Fuhrwerks-Genossenschaften (Verbot der Benützung von Wagen des öffentlichen Personenuhrwerkes zum Transporte von Infectionskranken), an die Gemischtwaren-Verchleißer, Fragner zc. (betreffend das Bedecken der vor den Geschäftslocalen feilgehaltenen Nahrungs- und Gemüßmittel), an die internationale Schlafwagengesellschaft (wegen Desinfection der in ihren Waggons gebrauchten

Wäsche), an die Gastwirte (Abstellung der Übelstände bei der Reinigung der Trinkgläser in den bei den Schanktischen befindlichen Wasserbehältern), an die Genossenschaft der Canal- und Senkgrubenräumer (Vorsichtsmaßregeln für die Gehilfen bei der Räumung der Canäle). Die Maßregeln, welche zur Hintanhaltung der Verschleppung von Infectionskrankheiten in öffentlichen Waschanstalten, zufolge Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. April 1891 getroffen worden waren, wurden mit Beziehung auf die Cholera-gefahr neuerlich den betreffenden Gewerbsinhabern in Erinnerung gebracht. —

Nach Punkt 29 der Cholera-Instruction vom Jahre 1886 ist die Gemeinde verpflichtet, für die Unterbringung gesunder Familienglieder cholerafranker oder choleraverdächtiger Personen für den Fall zu sorgen, als die Wohnungsverhältnisse eine Delogierung nothwendig erscheinen lassen; für diesen Zweck wurde eine Anzahl von Gebäuden und Gebäudetheilen, zumeist die Rothspitäler und einzelne evacuierte Armenhäuser der ehemaligen Vorortegemeinde bestimmt, ein neu gebautes Haus im III. Bezirke, Wällischgasse, hiefür eingerichtet und schließlich auch ein Theil des Asyl- und Werkhauses reserviert.

Die gedachten als „Isolier-Localitäten“ bezeichneten Räumlichkeiten boten Fassungsraum für etwa 250 Personen; im Jahre 1892 kamen jedoch nur vier dieser Isolierlocalitäten in Verwendung.

Auch an die Verwaltungen der sämtlichen Humanitäts-Anstalten, wie der Versorgung- und Waisenhäuser, Kinderbewahr-Anstalten, Privatspitäler und der verschiedenen Asyls (für Obdachlose, Wöchnerinnen, Dienstboten z.), in welchen die Bequartierung der Infassen in gemeinsamen Schlaflocalitäten stattfindet, erging der Auftrag, Isolierräume herzustellen, um im Falle des Vorkommens von Cholera oder choleraverdächtigen Fällen eine entsprechende Separierung des Kranken vornehmen zu können.

Diesem Auftrage wurde in allen Fällen entsprochen.

Da erfahrungsgemäß eine entsprechende, zweckmäßige Ernährung mit gesunden Nahrungsmitteln den menschlichen Körper gegen Krankheiten überhaupt, also auch gegen die Cholera widerstandsfähiger macht, erschien es geboten, die Organisation einer umfassenden Armenauspeisung für den Fall einer Cholera-Epidemie vorzubereiten.

Mit dem Schreiben vom 7. September 1892 wurde von dem Bürgermeister das Anerbieten des Präsidiums des I. Wiener Volkskuchenvereines, in den Volkskuchen in der Hechtengasse, Bandgasse, Liniengasse, Schönlaterngasse, Lagenburgerstraße je 500, zusammen 2500 Personen und in der Volksküche in der Weyprechtgasse 1000 Personen über Verlangen und auf Kosten der Gemeinde Wien auszuspeisen, unter gewissen Bedingungen dankend angenommen.

Der Magistrat verhandelte sodann mit der Vereinsleitung der Leopoldstädter Volksküche, der israelitischen Volksküche im II. Bezirke, der Landstraßer, Meidlinger und Sechshäuser Volksküche und außerdem noch im Wege der Armeninstituts-Vorstellungen mit verschiedenen Gastwirten in den einzelnen Bezirken. Die Verhandlungen führten zu einem günstigen Resultat und war sichergestellt, daß im Momente des Ausbruches einer Cholera-Epidemie täglich circa 10.000 Personen eine Mahlzeit, bestehend aus einer Portion Rindfleisch mit Gemüse (8 Dekagramm gekochtes Rindfleisch ohne Fett und Knochen und 50 Centiliter eingebranntes Gemüse) nebst einer ganzen Portion Brot (circa 20 Dekagramm) hätte verabreicht werden können.

Überdies waren auch Vorbereitungen für die Auspeisung einer noch größeren Zahl armer Personen eingeleitet, so daß auch in dieser Beziehung die Gemeindeverwaltung für den Ernstfall der Epidemie gesorgt hatte.

Zur Unterbringung der auf Spitalspflege angewiesenen cholerafranken Personen waren von der k. k. n.-ö. Statthalterei namens des Wiener k. k. Krankenanstalten-Fondes Pavillons des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitals im X. Bezirke mit einem Belegraume für 520 Betten, des k. k. Wilhelminenspitals im XVI. Bezirke und des k. k. Elisabethspitals im XV. Bezirke in Aussicht genommen und war zur Aufnahme der ersten Fälle aus dem ganzen Gemeindegebiete ausschließlich das k. k. Kaiser Franz Josef-Spital bestimmt worden.

Für den Fall, als diese regulären Spitäler sich als unzureichend erweisen sollten waren von der Gemeinde Wien das Communal-Epidemiehospital an der Triesterstraße im X. Bezirke mit 240 Betten, sowie die kleinen Reserveospitäler in Meidling mit 72 Betten und in Hernals mit 50 Betten zur Übergabe an den Wiener Krankenanstalten-Fond bestimmt.

Außerdem wurde das städtische Schulhaus, II., Engerthstraße 105, über Anordnung des Bürgermeisters bleibend in ein Epidemiehospital umgestaltet, welches einen Belegraum für 100 Betten bot — und wurden auf dem an dieses Gebäude angrenzenden Terrain drei Gypsdielenbaraken für je 40 Betten errichtet. (Vergl. den Abschnitt „Heilanstalten“ dieses Berichtes).

Im Interesse der möglichsten Abkürzung der Zeitdauer eines Transportes von Cholerafranken erklärte der Bürgermeister, dieses zu einem Cholera-Nothspital adaptierte Schulgebäude freiwillig schon dann dem k. k. Krankenanstalten-Fonde auf dessen Verlangen zum Betriebe zu übergeben, wenn im II. Bezirke oder in den nächst gelegenen Stadttheilen Cholerafälle vorkommen sollten, fügte jedoch dieser Erklärung bei, daß aus der vorzeitigen Übergabe dieses Spitals irgend welche rechtliche Folgen weder abgeleitet werden können noch sollen.

Von der östereichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze wurden auf dem freien Platze an der Ecke zwischen der Hugelgasse und der Goldschlagstraße im XV. Bezirke sechs Spitalsbaraken, je 18,3 Meter lang und 5,63 Meter breit zur Aufnahme von Cholerafranken errichtet, für den Spitalsbetrieb vollständig eingerichtet und der Gemeinde Wien übergeben. Der Bürgermeister nahm Veranlassung, dem Präsidium der östereichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze hiefür den besonderen Dank der Gemeinde Wien auszusprechen.

Der Spitalsbetrieb in diesen Baraken wäre jedoch gleichfalls vom k. k. Krankenanstaltenfonde geführt worden.

Im ganzen waren daher Spitalsräume mit einem Belegraume für mehr als 1400 Betten zur Verfügung und war die Aufstellung weiterer Baraken im Falle des Ausbruches einer Epidemie vorbereitet.

Um dem Publicum im Falle des Vorkommens von choleraverdächtigen Erkrankungen das Auffuchen eines Arztes zu erleichtern wurde mit der Kundmachung vom 19. September 1892 das Verzeichnis jener Amtsärzte publiciert, welche verpflichtet sind, die erste Hilfe zu leisten und arme Kranke unentgeltlich zu behandeln.

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, in jedem einzelnen Falle einer Choleraerkrankung oder einer auch nur choleraverdächtigen Erkrankung die vorgeschriebenen Desinfectionsmaßregeln in umfassender Weise zur Ausführung zu bringen, wurde von der Gemeinde sofort der Bezug bedeutender Quantitäten von Desinfectionsmitteln, darunter allein von 80.000 Kilogramm roher flüssiger Carbonsäure sichergestellt, in den

einzelnen Gebietstheilen der Gemeindebezirke Desinfectionsmittel-Depots eingerichtet und mit einem reichlichen Vorrathe von Desinfectionsstoffen, sowie mit den entsprechenden Utensilien zur Durchführung von Desinfectionen ausgestattet.

Ebenso wurden neue Dampf-Desinfectionsapparate angeschafft und an die Gemeinde-Sanitätsstationen vertheilt, beziehungsweise in eigens hiefür adaptierten Ubcationen untergebracht. Zu Ende des Jahres 1892 waren acht stabile und 16 transportable Dampf-Desinfectionsapparate im städtischen Besitze, welche sämmtliche in Verwendung standen.

Hinsichtlich der Erkrankungs- und Todesfälle an Cholera asiatica im Jahre 1892, vergl. Statistisches Jahrbuch, Abschnitt 4, „Morbidity etc.“ Im ganzen erkrankten an Cholera asiatica 4 und starben 3 Personen; von letzteren waren 2 Ortsfremde (Personen, deren ständiges Domicil außerhalb Wien ist) und eine unterstandlos.

Sitzungen der Gesundheitscommission wurden in der Zeit vom September bis December 1892 unter dem Präsidium des Bürgermeisters 4 abgehalten.

Mit Rücksicht auf den successiven Rückgang der Choleraepidemie in den von derselben heimgesuchten Nachbarstaaten und Kronländern wurden die im Vorstehenden skizzirten prophylaktischen Maßnahmen der staatlichen Behörden und der Gemeindeverwaltung zu Ende des Jahres 1892 theils gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt, theils eingeschränkt. Durch 7 Monate blieb das Staatsgebiet frei von Cholera und äußerte sich die günstige Wirkung der bewirkten Abstellung sanitärer Übelstände und durchgeführter Assanierungsmaßnahmen auch in einem Rückgang der Ziffern anderer Infectionskrankheiten.

Im Juni 1893 trat die Cholera in den an Galizien und die Bukowina angrenzenden Landestheilen Rußlands auf und wüthete in dem zwischen dem rothen Meere und dem persischen Golfe gelegenen Ländergebiete der asiatischen Türkei. Diese Verhältnisse veranlaßten das k. k. Ministerium des Innern, mit dem Erlasse vom 8. Juli 1893, Z. 16.417 den politischen und Gemeindebehörden zur Pflicht zu machen, mit erneuertem Eifer die Assanierung in den Gemeinden, die Beseitigung sanitärer Übelstände, sowie die Förderung gesundheitsmäßiger Einrichtungen zu betreiben.

Infolge dieser Anordnung wurden die Präventivmaßregeln des Vorjahres theils unverändert erneuert, theils mit den durch die gemachten Erfahrungen gebotenen Modificationen wieder in Wirksamkeit gerufen.

Behufs Erhebung und Beseitigung sanitärer Übelstände wurden auch diesmal seitens des Bürgermeisters Local-Sanitätscommissionen angeordnet, deren Bildung und Durchführung aber den Bezirksvorstehern übertragen.

Die Commissionen, welche theils aus Mitgliedern der Bezirksvertretung, theils aus nicht der Gemeindeverwaltung angehörigen Personen, wie Bauverständigen, Ärzten u. s. w. bestanden, führten ihre Aufgabe in kurzer Zeit mit größtem Eifer und Umsicht aus; in der Zeit von etwa 3 Wochen wurden 14.000 Revisionen vorgenommen, bei denen sich nur in 1250 Fällen zumeist kleinere Anstände ergaben, ein deutlicher Beweis, daß die Bevölkerung selbst mit gesundem Sinne im Interesse des Gemeinwohles an der Beseitigung der Gefahr mitwirkte.

In der Sitzung der Sanitätscommission vom 9. September 1893, der einzigen übrigens, welche in diesem Jahre abgehalten wurde, sprach der Bürgermeister den Mitgliedern der localen Begehungskommission den Dank für ihre erfolgreiche Mitwirkung im Gemeinde-Sanitätsdienste aus.

Der Krankentransportdienst für Cholerafranke oder Choleraverdächtige Fälle wurde — ebenso wie im Vorjahre — im Einbernehmen mit dem Präsidium der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft organisiert; die nachfolgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht dieser Organisation.

Sanitätsstation	Rayon der Station	Bemannung	Zahl der Infectionswagen
A. Gemeinde-Sanitätsstationen.			
Nr. 1 im II. Bezirke, Gerhardusgasse 1	der II. Bezirk mit Ausnahme des I. I. Praters, der Freudenau und Kaiserhöfen	6 Krankenträger	6
Nr. 2 im V. Bezirke, Untere Bräuhausgasse 61	IV., V. und VI. Bezirk	6 Krankenträger	3
Nr. 3. im XIII. Bezirke, Alteegasse 22	XIII. Bezirk	4 Krankenträger	2
Nr. 4 im XIV. Bezirke (Sechshaus), Wehrgasse 19	VII., XII., XIV., XV. und XVI. Bezirk	8 Krankenträger	3
Nr. 5 im XVIII. Bezirke, Uniongasse 4	XVII. und XVIII. Bezirk	6 Krankenträger	3
Nr. 6 im XIX. Bezirke (Döbling), Neustiftgasse 88	XIX. Bezirk	4 Krankenträger	2
B. Sanitätsstationen der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft.			
Epidemiebarake Nr. 1, bei der Radekybrücke im III. Bezirke	I. Bezirk, Kaiserhöfen, Freudenau, I. I. Prater des II. Bezirkes, III., VIII., IX. Bezirk	3 Ärzte, 12 freiwillige Mediciner, 5 Diener, 5 Kutscher	2 Ambulanzwagen, 1 Omnibus, 9 einspännige Brooms
Epidemiebarake Nr. 2, bei dem Hause Nr. 82 Hauptstraße, Simmering, XI. Bezirk	X. und XI. Bezirk		1 Omnibus, 2 Brooms

Der Revisionsdienst für Ankömmlinge aus Cholera-gegenden wurde reactiviert und theils den städtischen, theils externen Ärzten übertragen. Der erste Cholerafall ereignete sich am 27. August 1893 und betraf einen Tagelöhner, der vorübergehend im städtischen Lagerhause gearbeitet hatte.

Dieser Umstand veranlaßte eine Reihe von prophylaktischen Maßnahmen im Lagerhause, welche während der Cholera-gefahr aufrecht erhalten wurden.

Im ganzen kamen nur drei Cholerafälle in Wien vor und konnten im December 1893 die reactivierten, beziehungsweise neu veranlaßten Präventivmaßregeln größtentheils wieder außer Wirksamkeit gebracht werden. Zu den durch die Cholera-gefahr veranlaßten Vorkehrungen von dauerndem Bestande gehört insbesondere die

Ausgestaltung und Einrichtung der Gemeinde-Sanitätsstationen, sowie der Kranken-transportmittel-Depots (Vergl. hierüber den Abschnitt „Rettungswesen“ dieses Berichtes), ferner die Errichtung von Verbrennöfen für inficiertes Bettstroh, deren sieben zu Ende des Jahres 1893 bestanden, während die Erbauung von fünf weiteren in Vorbereitung war.

c) Desinfectionsverfahren.

Bei der Mehrzahl von Infectionskrankheiten, wie bei Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Typhus, Cholera u. ist nebst anderen prophylaktischen Maßnahmen insbesondere eine entsprechende Desinfection des Wohnraumes des infectiös Erkrankten, der Leib- und Bettwäsche desselben durchzuführen.

Mit diesen Desinfectionsarbeiten sind unter der Aufsicht eines städtischen Arztes die Sanitätsaufseher betraut, denen nach Bedarf für untergeordnete Hantierungen hiebei Tagelöhner zugewiesen werden.

Um diesen Organen bestimmte Normen für ihre Verrichtungen zu geben, wurde im Jänner 1889 eine umfassende „Instruction für die Ausführung der Desinfection nach ansteckenden Krankheiten“ vom Stadtphysikat verfaßt und vom Magistrate publiciert.

Die bei der Besorgung des Desinfectionsgeschäftes im Laufe der Berichtsperiode gemachten Erfahrungen ließen eine Reform der bisherigen Einrichtungen wünschenswert erscheinen. In dieser Beziehung beantragte das Stadtphysikat im Februar 1893 die Errichtung von zwei bis drei großen Desinfectionsanstalten nach Berliner Muster, von denen aus die inficierten Objecte aus dem der Anstalt zugewiesenen Stadtrayon mit bespannten Wagen abgeholt und ebenso die desinfectierten Gegenstände den Parteien zurückgestellt werden sollten.

Der Magistrat gieng insoferne auf diese Reformbestrebungen ein, als er im November 1893 vorläufig die Errichtung einer großen Desinfectionsanstalt in Verbindung mit einer Central-Krankentransportstation auf einem geeigneten Platze im XVII. Bezirke beim Stadtrathe in Antrag brachte; die Beschlussfassung hierüber fällt nicht mehr in diese Berichtsperiode.

d) Impfwesen.

Die vom k. k. Ministerium des Innern angeordnete Conscription der Ungeimpften (Verwaltungsbericht pro 1887 pag. 233 und 234) wurde vom Magistrate in den ersten Monaten der jeweiligen Berichtsjahre durchgeführt und ergab im ehemaligen Gemeindegebiete

im Jahre 1889	16.671
„ „ 1890	15.180
„ „ 1891	14.511
ungeimpfte Personen; in sämtlichen 19 Gemeindebezirken wurden	
im Jahre 1892	39.098
„ „ 1893	35.730

ungeimpfte Personen gezählt.

Die öffentliche unentgeltliche Impfung fand — wie in den Vorjahren — während der Monate Juni, Juli und August statt; für dieselbe waren in den Jahren 1889 bis 1891 bezüglich der alten 10 Bezirke 19 Impfstationen eingerichtet, im Jahre 1892

wurden 71, im Jahre 1893: 75 Impfstationen bestimmt und in umfassender Weise kundgemacht; als solche Stationen wurden zweckentsprechende Räume in den Gemeinde- oder Schulhäusern, in den Peripheriebezirken auch einzelne Ordinationslocale der städtischen Ärzte verwendet.

Die öffentliche unentgeltliche Impfung wurde von den städtischen Ärzten, den k. k. Armenärzten und den provisorischen städtischen Armenärzten durchgeführt; in den Jahren 1889 bis 1891 hatten sich an derselben auch die k. k. Polizeiarzte und polizeiärztlichen Functionäre betheilig.

Seitens des k. k. n.-ö. Landeslehrathes wurden mit dem Erlasse vom 18. Juni 1891, Zahl 5353 die Leiter der Volksschulen und das Lehrpersonale zur Förderung des Impfwezens angewiesen.

Mit Rücksicht auf die wesentliche Förderung, welche das Impfwesen durch die allgemeine Verwendung thierischen Impfstoffes im Laufe der Jahre erfahren hatte und in der Absicht, den Bezug eines nach wissenschaftlichen Grundsätzen hergestellten, in seiner Wirksamkeit verlässlichen, vor allem jedoch salubren Impfstoffes allgemein sicherzustellen, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 3. Juni 1893 eine Instruction über die Einrichtung und die Gebarung in concessionierten Impfstoff-Gewinnungsanstalten hinausgeben, welche den politischen Behörden bei Verhandlung wegen Ertheilung derartiger Concessionen zur Richtschnur zu dienen hat.

e) Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie anderen Gebrauchsgegenständen.

Die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und anderen Gebrauchsgegenständen, sowie die Handhabung der sich hierauf beziehenden Vorschriften erfolgt seit 1. Jänner 1892 durch die magistratischen Bezirksämter; die chemische oder mikroskopische Untersuchung der abgenommenen Proben wird jedoch wie bisher theils im Stadtphysikate, theils durch die von der Gemeinde bestellten Sachverständigen vorgenommen; die Zahl der Untersuchungen von Nahrungs- und Genussmitteln, verschiedener Cosmetiken, Desinfectionsmitteln, Arzneien, Giften, Farbstoffen u. dgl. wurde bereits bei den Agenden des Stadtphysikates ausgewiesen.

Mit Erlaß vom 9. November 1889 setzte die k. k. n.-ö. Statthalterei den Magistrat in die Kenntnis, daß Trinkbrantwein mit sehr geringem Alkoholgehalte unter Zusatz von scharfen, diesen Mangel deckenden Artikeln, sowie überhaupt Trinkbrantwein von gesundheitswidriger Beschaffenheit in Wien und Umgebung zum Verschleiß gelangen soll.

Infolge dessen wurden durch das städtische Marktcommissariat bei Spirituosen-erzeugern und Brantweinschänkern in den alten 10 Gemeindebezirken zahlreiche Proben von Trinkbrantwein abgenommen; die Untersuchung derselben bestätigte jedoch in keiner Weise die im vorangeführten Statthalterei-Erlasse zum Ausdrucke gebrachten Verdachtsgründe.

Mit der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Mai 1889, Z. 27.125 wurde die Verwendung von Farben aus Anilin oder Theerbestandtheilen zum Färben der Eier als unzulässig erklärt; mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1891, Z. 16.251 wurde den politischen Behörden aufgetragen, das Verbot der Fabrication und des Verkaufes von gesundheitschädlichen Kunsttheesorten und Theesurrogaten nachdrücklichst zu handhaben, sowie überhaupt den Handel mit Thee strenge zu überwachen.

Unterm 18. Februar 1891 beauftragte die k. k. n.-ö. Statthalterei den Magistrat, der Bereitung und dem Verkehr mit Surrogaten von Nahrungs- und Genussmitteln,

insbesondere mit Kaffeesurrogaten eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und bei Umständen strengstens vorzugehen.

Die seitens der Oberbehörden im Laufe der Berichtsperiode erlassenen Verbote bezüglich des F. L. Harnisch'schen Haarregenerators (1890), des Professor White'schen Haarwassers (1890), des hair restorer, der Marienbader Reductionspillen (1891) und anderer ähnlicher Mittel wurden streng gehandhabt.

In der Gemeinderathssitzung vom 13. October 1893 wurde unter Hinweis auf die Berichte der genossenschaftlichen Krankencassen angeregt, Maßnahmen zu treffen durch welche die Verwendung von Arbeitern mit eckelhaften oder ansteckenden Krankheiten bei Bäckern und Zuckerbäckern hintangehalten werde.

Diese Anregung veranlaßte amtliche Erhebungen, mit Rücksicht auf deren Ergebnis der Magistrat die nachstehende Kundmachung vom 12. October 1893 erließ.

Auf Grund der §§ 39, Punkt 4 und 5, und 93 des Gemeindestatutes für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Gesetz vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45) findet der Magistrat in Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei Nachfolgendes anzuordnen:

1. Die Inhaber von Gewerben, welche die Erzeugung, Verarbeitung, den Verkauf oder die Verabreichung von Nahrungs- und Genußmitteln zum Gegenstande haben, werden verpflichtet, dem Gesundheitszustande ihres gewerblichen Hilfspersonales (Gehilfen, Kellner, Verschleißer, Austräger, Küchenpersonale, Lehrlinge u. dgl.) bei der Aufnahme und während der Dauer des Arbeitsverhältnisses die größtmögliche Aufmerksamkeit insbesondere in der Richtung zuzuwenden, ob dieselben mit einem Hautausschlage oder einer ansteckenden oder ekelerregenden äußeren Krankheit behaftet sind.

2. Die vorbezeichneten Gewerbsinhaber dürfen daher Arbeitspersonen, welche mit solchen Krankheiten behaftet sind, weder aufnehmen, noch bei der Arbeit behalten und haben von jedem solchen Falle das zuständige magistratische Bezirksamt in die Kenntnis zu setzen.

3. Die praktischen Ärzte, insbesondere aber die Ärzte der nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, organisierten Krankencassen werden verpflichtet, von jeder derartigen Erkrankung einer der im Punkt 1 bezeichneten Arbeitspersonen dem Stadtphysikate unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Wohnortes und letzten Arbeitsplatzes die Anzeige zu erstatten. Die Außerachtlassungen der vorstehenden Anordnungen werden, insoweit dieselben nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, mit Geldstrafen zu Gunsten des Gemeindearmenfonds bis zu dem Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Seitens mehrerer ärztlichen Vereine und gewerblichen Genossenschaften wurde gegen diese Kundmachung protestiert und die k. k. n.-ö. Statthalterei um Aufhebung derselben angegangen; diese Proteste wurden jedoch von der Oberbehörde zurückgewiesen.

Über die aus sanitären Gründen vorgenommenen Confsiscationen vergleiche Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien, Abschnitt „Gesundheitswesen“.

f) Apotheken.

Das k. k. Ministerium des Innern hatte mit dem Erlasse vom 11. December 1888 (vergl. Verwaltungsbericht pro 1888, pag. 179) die Errichtung je einer neuen öffentlichen Apotheke im III., VI. und IX. Bezirke bewilligt.

In Ausführung dieses Erlasses wurden vom Magistrate im Jänner 1889 die Standorte für diese neuen Apotheken festgesetzt. Da gegen die Verleihungen dieser Apotheken seitens der abgewiesenen Bewerber Recurse an die Oberbehörden eingebracht wurden, konnte die Eröffnung der Apotheken erst nach Schluß des Recursverfahrens erfolgen und wurden die neuen Apotheken im III. und VI. Bezirke erst im Herbst 1890, jene im IX. Bezirke im Frühjahr 1893 in Betrieb gesetzt.

Eine weitere Vermehrung der Apotheken, und zwar um je eine im II., V., X. und XVIII. Bezirke wurde vom Magistrate im Jahre 1891 bereits angeregt, doch führten die diesbezüglichen Verhandlungen in der Berichtsperiode zu keinem Abschlusse.

Infolge der Erweiterung des Wiener Gemeindegebietes hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaße vom 20. April 1892, Z. 8096 bestimmt, daß jene Apotheken des Gemeindegebietes, welche bisher dem Apotheker-Zentralgremium B. U. W. W. angehört haben, in das Wiener Apotheker-Hauptgremium unter gewissen Modalitäten einverleibt werden; es waren 2 Apotheken des XI., 4 des XII., 5 des XIII., 4 des XIV., 3 des XV., 4 des XVI., 4 des XVII., 3 des XVIII. und 2 des XIX. Bezirkes.

Diese in das Wiener Apotheker-Hauptgremium incorporierten 31 Apotheker hatten eine weitere Incorporations-Gebühr zu entrichten und traten in den Genuß derselben Rechte wie die übrigen Gremialmitglieder.

Hinsichtlich des Apothekerwesens wäre noch zu erwähnen: Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. October 1889, Z. 19.859, mit welchem entsprechende Maßnahmen zur Hintanhaltung eines Mißbrauches mit ärztlichen Recepten, in denen stark wirkende Arzneistoffe verschrieben werden, angeordnet wurden, ferner die Erlässe der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Februar 1889, Z. 10.737 und 18. August 1889, Z. 33.093, betreffend die marktshreierische Ankündigung von Arzneimitteln und der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. April 1892, Z. 5889, in welchem den politischen Behörden die Evidenzhaltung der zur selbständigen Führung einer Apotheke berechtigten Pharmaceuten aufgetragen wurde.

g) Zahntechniker.

Mit der Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 12. Jänner 1887 (vergl. Verwaltungsbericht pro 1887, pag. 237) war erklärt worden, daß die Zahntechnik kein Gegenstand eines selbständigen Gewerbebetriebes sei und daß nur die Erzeugung künstlicher Zähne und der Handel mit denselben als freies Gewerbe im Sinne der Gewerbe-Ordnung angesehen werden könne.

Diese Verordnung wurde mit dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Jänner 1889 als gesetzwidrig aufgehoben.

Infolge dessen wurde über eine diesbezügliche Anfrage der Magistrat seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei angewiesen, bis zu der von den beteiligten Ministerien in Aussicht genommenen Regelung des Zahntechniker-Gewerbes über die bei ihm erfolgenden Anmeldungen dieses Gewerbes Gewerbebescheine auszufolgen, jedoch in denselben erichtlich zu machen, daß sich der Zahntechniker bei der Ausübung seines Gewerbes jedweder Berrichtung und Operation im Munde des Menschen zu enthalten habe.

Die Regelung dieses Sanitätsgewerbes erfolgte schließlich durch die Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, R. G. Bl. Nr. 55, durch welche das Zahntechniker-Gewerbe unter die concessionierten Gewerbe eingereiht wurde.

h) Exhumierungen, Obduktionen.

Hinsichtlich der in der Berichtsperiode bewilligten Exhumierungen und Leichenüberführungen, sowie bezüglich der Zahl der während dieser Zeit vorgenommenen sanitätspolizeilichen und gerichtlichen Obduktionen kann hier auf den Abschnitt „Begräbniswesen“ im Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien hingewiesen werden.

Der Transport von zur sanitätspolizeilichen Obduction bestimmten Leichen wird aus sämtlichen 19 Gemeindebezirken von der Gemeindegemeinschaftsanstalt, I. Am Schanzl, aus besorgt, in welcher ein ständiger Permanenzdienst von sechs Sanitätsdienern eingerichtet ist und in deren Stall stets zwei angeschirrte Pferde zur Ausfahrt bereitstehen.

Die Requisition der Sanitätsdiener erfolgt durch die k. k. Polizei-Bezirkscommissariate im telegraphischen Wege auf Grund der mit der k. k. Polizeidirection am 4. December 1891 commissionell vereinbarten Modalitäten.

i) Todtenbeschau.

Der Wiener Gemeinderath hatte in seiner Sitzung vom 1. December 1891 den Beschluß gefaßt, im gesammten Gemeindegebiete von Wien die Todtenbeschaugebühren mit einem Gulden für jeden durch den städtischen Arzt vorgenommenen Beschauact einzuhoben und zu diesem Zwecke ein Landesgesetz zu erwirken.

Weiters genehmigte der Gemeinderath mit demselben Beschlusse, daß auf Grund des Infectionspatentes vom 9. Jänner 1697 und der Artikel VIII und XVI des Gesetzes vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45 vom Tage der Kundmachung des zu erwirkenden Landesgesetzes auch im erweiterten Gemeindegebiete die bisher in den alten Bezirken normierte Todtenbeschreibgebühr mit 30 kr. für jeden angemeldeten Todesfall einzuhoben sei.

Diese Beschlüsse des Gemeinderathes fanden durch das Gesetz vom 31. December 1891, L. G. Bl. Nr. 71 die legislative Genehmigung.

B. Anstalten und Einrichtungen für Gesundheits- und Krankenpflege.

a) Städtische Badeanstalten.

1. Donaubäder.

Das städtische Donaubad am Erzherzog Karl-Platz war in den Jahren 1889 und 1890 wie früher einem Pächter in Betrieb gegeben. Nach Ablauf des Pachtvertrages hat der Gemeinderath beschlossen, vom 1. November 1890 angefangen den Betrieb der Badeanstalt in eigener Regie der Gemeinde zu führen, zu welchem Zwecke das erforderliche Personale bestellt, für letzteres eine provisorische Instruction erlassen und für das Betriebsinventar eine größere Ausgabe gemacht worden ist.

Als Betriebsleiter wurde ein Stadtbauamts-Ingenieur bestellt.

Im ersten Jahre des Regiebetriebes ist den auf Kräftigung der Schuljugend abzielenden Bestrebungen im städtischen Donaubade wohlwollende Unterstützung durch wesentliche Ermäßigung der Badepreise für Schüler und durch Ausgabe von Freikarten zugewendet worden. Auf Grund der hiebei gemachten Erfahrungen wurden jedoch bald Einschränkungen solcher Begünstigungen und namentlich die Aufhebung der Freikarten nothwendig.

Die Baulichkeiten des städtischen Donaubades waren in der Berichtsperiode 1889—1893 dreimal außergewöhnlichen Hochwässern ausgesetzt, und zwar im September 1890, im Juni 1892 und im Februar 1893, das letztemal außerdem einem ganz ungewöhnlich hoch gestauten und rapid abgehenden Eisstoße.

Jedesmal mußten außerordentliche Auslagen für die Wiederinstandsetzung der ebenerdigen Wohnungen zc. gemacht werden; der Eisgang im Februar 1893 zerstörte das gehörig versicherte Terrassegeländer sammt dem Versicherungs-Materiale und beschädigte auch den Holzbau und die Terrassemauer vielfach, wodurch bedeutende außergewöhnliche Auslagen nothwendig geworden sind. Bei der Wiederherstellung des Terrassegeländers wurde eine Befestigungsart gewählt, welche die Abnahme des ganzen Geländers ermöglicht und daher die möglichste Gewähr bietet, um künftighin ähnliche Schäden zu vermeiden.

Außer der Behebung der Hochwasser- und Eisschäden waren in den Jahren 1889—1893 in der Badeanstalt nur die gewöhnlichen Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich.

Mit Befriedigung muß constatirt werden, daß durch Einführung eines Pumpenbagger's an Stelle des früheren Eimerschöpfwerkes die jährlichen Kosten der Bassinreinigung auf weniger als ein Drittel der früheren Baggerungskosten reducirt worden sind, und daß die im Jahre 1890 vollendete Herstellung von Grundschalungen bei den einzelnen Badeabtheilungen eine sichtliche Verbesserung der Wasserströmung erzielte, in deren Folge im Jahre 1893 in den Vollbädern gar nicht gebaggert zu werden brauchte.

Die Frequenz der Badeanstalt hat nur im Jahre 1892 den 18-jährigen Durchschnitt nahezu erreicht, welcher Umstand lediglich auf die seit 1888 beobachtete unstete Witterung zurückzuführen ist. Auch im Jahre 1892 war bis Mitte August keine günstige Badesaison, in der zweiten Hälfte August aber konnte die ausgedehnte Badeanstalt an manchen Tagen die andrängenden Besucher nicht fassen. Die Anstaltseinrichtungen haben sich jedoch auch bei ungewöhnlichem Andränge von Badegästen als ausreichend erwiesen.

Die Badesaison dauerte

im Jahre 1889	vom 26. Mai bis	8. September,	d. i.	106 Tage
" "	1890 "	30. " "	1. " "	95 "
" "	1891 "	31. " "	18. " "	111 "
" "	1892 "	29. " "	11. " "	101 ¹⁾ "
" "	1893 "	1. Juni "	12. " "	104 "

Die Zahl der Badegäste ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich.
Es badeten

im Jahre	P e r s o n e n			
	männliche	weibliche	zusammen	Tagesmaximum
1889	39.321	20.132	59.453	3983
1890	35.298	18.692	53.990	3489
1891	40.513	19.605	60.118	4033
1892	46.055	23.155	69.210	5494
1893	39.985	20.466	60.451	2852

Eintrittskarten zur Besichtigung des Bades wurden im Jahre 1889: 753, 1890: 437, 1891: 582, 1892: 643 und 1893: 661 ausgegeben.

Die Zahl der erteilten Schwimmlektionen bezifferte sich im Jahre 1891 mit 2632, 1892 mit 2194 und 1893 mit 3895. (Für die Jahre 1889 und 1890 liegen keine amtlichen Aufschreibungen vor.)

¹⁾ Ausschließlich 9. bis 13. Juni.

Der Bestand des noch unbenützten oberen Badebassins nächst der Kaiser Franz-Josefsbrücke hat in den Jahren 1889—1893 keine Veränderung erfahren.

Städtisches Freibad. — Der Betrieb des städtischen Freibades wurde in der bisherigen Weise von einem Pächter besorgt.

Die Hochwässer im September 1890 und im Juni 1892 haben am Freibadinventare namhaften Schaden verursacht und es war im letztbezeichneten Jahre die Benützung des Freibades nur verhältnismäßig kurze Zeit möglich.

Um viele Unzukömmlichkeiten hintanzuhalten, welche besonders bei höheren Wasserständen infolge der steilen Beschaffenheit der Uferböschung sich ergaben, wurde diese in den Jahren 1892 und 1893 zum größten Theile entsprechend abgeflacht.

Aus der folgenden Zusammenstellung ist die Zahl jener Besucher des Freibades zu entnehmen, welche gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebühr die Badewäsche vom Pächter entlehnten. Die Zahl der Personen, welche das Bad ohne Entlehnung von Wäsche, also ganz unentgeltlich benützten, wird nicht erhoben. Gegen Bezahlung der Wäschegebühr benützten das Freibad

im Jahre	Personen		
	männliche	weibliche	im ganzen
1889	54.924	9461	64.385
1890	37.428	6482	43.910
1891	42.125	6351	48.476
1892	46.055	5605	51.660
1893	32.944	5234	38.178

In den für die Jahre 1892 und 1893 ausgewiesenen Ziffern sind auch die mit Freikarten theilten Schüler (im Jahre 1893: 3210) mit inbegriffen.

2. Volksbäder.

Die städtischen Volksbäder sind Wohlfahrtseinrichtungen, welche gegen ein sehr geringes Entgelt (5 Kr.) dem Benutzer eine gründliche in sanitärer Beziehung zuträgliche Reinigung und Erfrischung ermöglichen.

Das Baden erfolgt in denselben unter Brausen, welchen lauwarmes, beziehungsweise kühles Hochquellwasser entfließt, für dessen raschen Ablauf durch ein entsprechendes Gefälle des Fußbodens vorgesorgt ist.

Für das Aus- und Wiederankleiden sind besondere, neben den Baderäumen befindliche Säle vorhanden, in denen sperrbare Kästchen, und zwar für jeden Badenden je eines, zur Aufbewahrung der Kleider aufgestellt sind.

Vor der Berichtsperiode bestand bloß das zu Weihnachten 1887 versuchsweise eröffnete Volksbad im VII. Bezirke, Mondscheingasse 9. Mit Rücksicht auf die dort erzielten günstigen Erfolge hat der Gemeinderath am 13. August 1889 beschlossen, auch in den Bezirken III, IV, V, VI, VIII, IX und X je ein Volksbad, in dem II. Bezirke Leopoldstadt jedoch deren zwei zu erbauen.

Seit Sommer 1893 besitzt jede der Bezirke II bis X je ein Volksbad.

Aus der sich anschließenden Beschreibung der einzelnen Badeanstalten ist zu entnehmen, wie die gemachten Erfahrungen bezüglich der Anordnung, Construction und des Materiales bei den später errichteten Anstalten verwertet worden sind.

Volkssbad im VII. Bezirke, Wondscheingasse 9. — Dieses in einem alten Hause untergebrachte, daher noch mancher Einrichtungen des Comforts entbehrende, als Probeanstalt errichtete Bad besitzt bloß zwei Abtheilungen, deren eine für die männlichen, die zweite für die weiblichen Besucher bestimmt ist.

Die Frequenz des am 22. December 1887 eröffneten Bades, welche in Folge der günstigen Lage desselben ansehnliche Ziffern aufweist, hat erst in der letzten Zeit in Folge der Eröffnung besser eingerichteter Anstalten in den Nachbarbezirken eine Einbuße erfahren.

Der Besuch, welcher im Jahre 1888 77.967 Personen betragen hatte, belief sich im Jahre 1889 auf 95.719, 1890 auf 95.631, 1891 auf 91.715, 1892 auf 93.926 und 1893 auf 81.013 Personen. Von den Besuchern waren in den einzelnen Jahren 21 bis 26 Procent weiblichen Geschlechts.

Der stärkste Besuch an einem Tage stellte sich in den einzelnen Jahren der Berichtsperiode auf 1820, 1705, 1350, 1579, beziehungsweise 1677 Personen.

Volkssbad im V. Bezirke, Einjiedlerplatz. — Dieses am 4. August 1890 eröffnete Volkssbad steht in einer öffentlichen Gartenanlage von 14.553 Quadratmeter Grundfläche.

An einem einstöckigen Mittelbau von 9,9 Meter Länge und 20,8 Meter Tiefe befinden sich zwei ebenerdige, je 18,8 Meter lange und 6,65 Meter breite Anbauten. Das im Lichten 4 Meter hohe Ebenerdiges, dessen Fußboden 1,2 Meter über dem Gartenterrain liegt, enthält die eigentlichen Baderäume, die nach Geschlechtern getrennt sind.

Der Badesaal der Männerabtheilung mit 9 Meter Länge und 6,3 Meter Breite besitzt 31 Baderellen, welche durch 2,1 Meter hohe Wände aus Eisenwellblech von einander gesondert, nach vorne jedoch offen sind. Jede Baderelle ist 1 Meter breit und 0,8 Meter tief. Der zugehörige Ankleideraum mißt $11,9 \times 6,2$ Meter und enthält 99 Kleiderkästchen, deren lichter Inhalt $1,6 \times 0,4 \times 0,45$ Meter beträgt. Diese Kästchen stehen auf einem, eine Sitzbank bildenden Untersätze und sind mit Huthaken und einem Fachbrette versehen. Das Frauenbad ist kleiner; der für Erwachsene und für Kinder gesonderte Baderaum enthält zusammen 15 Baderellen und der Ankleideraum 60 Kleiderkästchen. Im ersten Stockwerke befindet sich die Wohnung des Bademeisters und ein die Reservoirs enthaltender Raum, in welchem auch zur Sommerszeit Wäsche zum Trocknen aufgehängt werden kann. In dem durchaus lichten Kellergerichte ist die Heizanlage und die Wäscherei sammt Trockenkammer untergebracht; außerdem sind ein großer Raum für Hinterlegung der Brennstoffe und zwei Kammern vorhanden, in welche die feuchte Wäsche aus den Ankleideräumen durch Schläuche hinabgeworfen wird. Die Männer- und die Frauenabtheilung haben von einander unabhängige Heißwasserheizungen. Die Vorwärmung der Ventilationsluft erfolgt mittels der in den Bad- und Ankleideräumen aufgestellten Heißwasserregister. Für die Luftabfuhr sind bis über Dach aufsteigende Schläuche im Mauerwerke angebracht.

Eine dritte Feuerung erhitzt eine Heißwasserchlange, welche durch das im 1. Stockwerke befindliche 50 Hektoliter fassende Reservoir geführt ist. Von demselben führen Rohrleitungen zu den Warmbrausen, deren je eine in einer Baderelle vorhanden ist. Das 30 bis 35° C. warme Wasser fließt in einer Menge von 6 Liter per Minute in Form eines feinen Regens insoweit aus der Brause, als der Badegast an einer Hebelstange einen leichten Zug ausübt. Beim Freilassen der Hebelstange hört der Wasserlauf durch die Wirkung eines Gegengewichtes bald auf, wodurch Wasserverwendungen verhütet werden.

Aus 6 gleichartigen Brausen fließt kühles Wasser von 12 bis 18° C. aus. Dieses Wasser stammt aus einem 1,5 Cubikmeter großen zweiten Reservoir, welches theils direct aus der Leitung, theils aus dem Warmwasser-Reservoir gespeist wird.

Sämmtliche Decken des Gebäudes sind flach gewölbt. Die Dächer sind aus Holzcement hergestellt. In den Baderäumen sind die Fußböden aus gerillten Feinklinkerplatten gebildet.

Die Baukosten dieses Volksbades stellten sich auf rund 29.500 fl., wovon 21.000 fl. auf die eigentlichen baulichen Herstellungen, 3.800 fl. auf die Heiz- und Badinstallation, der Rest auf die innere Einrichtung und die Wäschebeistellung entfallen.

Das Bad war vom Eröffnungstage (4. August) bis zum Ende des Jahres 1890 von 25.891 Personen, worunter 22 Procent weiblichen Geschlechtes, und im Laufe des Jahres 1891 von 78.775 Badegästen, in den beiden folgenden Jahren von 92.025, beziehungsweise 87.090 Personen besucht. Der maximale Tagesbesuch betrug in den Jahren 1891, 1892 und 1893: 1337, 1748 und 2001 Personen. Letztere Tagesbesuchsziffer ist die höchste, welche bisher in den Volksbädern erreicht wurde.

Volksbad im X. Bezirke, Simmeringerstraße 163 a, Erlachplatz. — Dieses Volksbad wurde gleichzeitig mit dem oben beschriebenen im V. Bezirke nach gleichem Projecte erbaut und wie dieses am 4. August 1890 eröffnet.

Die Besuchsziffer, welche in diesem Jahre 22.528 betrug, bezifferte sich im Jahre 1891 mit 61.535 und steigerte sich in den folgenden Jahren stetig auf 68.701, beziehungsweise 74.727. Ebenso erhöhte sich der stärkste Tagesbesuch, der im Jahre 1890 913 betrug, in den folgenden Jahren auf 1241, 1598 und 1603.

Volksbad im III. Bezirke, Apostelgasse 18. — Dieses Volksbad befindet sich an Stelle einer um den Preis von 19.500 fl. angekauften Realität und hat gegen die Gasse einen Vorgarten.

Bei dem Baue dieser Anstalt wurde zum erstenmale ein besonderer Baderaum für Knaben hergestellt und im Verlaufe des Betriebes auch eine Trennung der Baderäume für Frauen von jenen für Mädchen vorgenommen.

Das Bad besitzt zusammen 48 Badezellen und 153 Kleiderkästen. Die Badezellen sind nicht, wie bei den früher angeführten Bädern, durch Wände aus gewelltem Eisenblech, sondern durch Wände nach dem Moniersysteme von einander getrennt. Der Fußboden der Baderäume ist anstatt aus Klinkerplatten aus Portlandcementbeton gebildet.

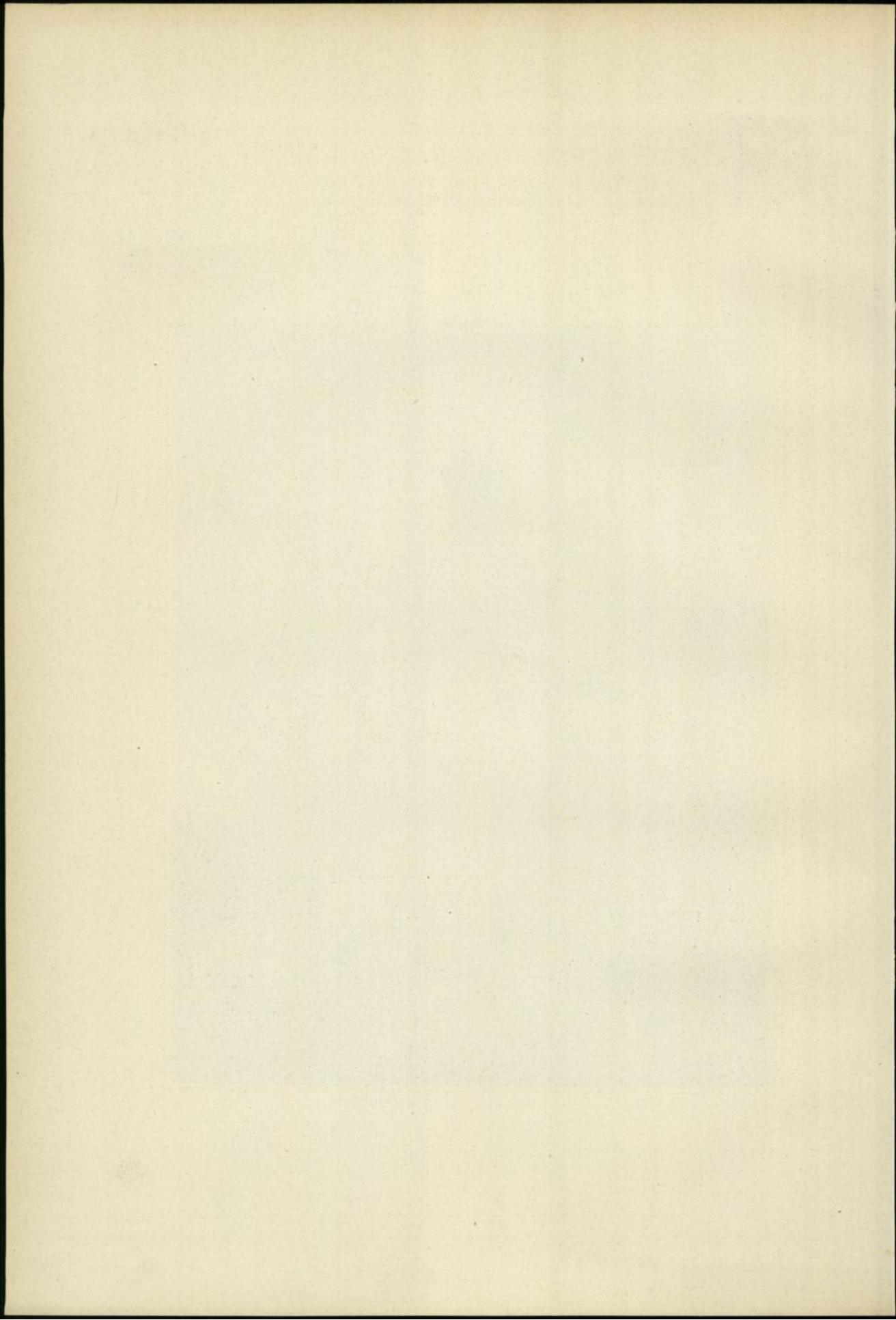
Das Bad wurde am 5. August 1891 eröffnet. Im Jahre 1891 betrug die Zahl der Besucher 16.851; das erste volle Betriebsjahr 1892 ergab einen Besuch von 55.410 Personen, der sich im folgenden Jahre auf 63.959 Personen erhöhte. Die größten Tagesbesuchsziffern beider Jahre stellten sich auf 1317, beziehungsweise 1365.

Bei den nächstfolgenden vier Badeanstalten wurde die Anordnung derart getroffen, daß jede derselben vier gesonderte Abtheilungen, für Männer, Knaben, Frauen und Mädchen besitzt. Hiedurch wurde den Wünschen der erwachsenen Badebesucher Rechnung getragen.

Volksbad im II. Bezirke, Treustraße 60. — Dasselbe befindet sich in einem zweistöckigen Neubau und wurde am 31. August 1892 eröffnet. Die eigentlichen Baderäume sind in den beiden Obergeschossen untergebracht, und zwar die Abtheilung

STÄDTISCHES VOLKSBAD IM VI. BEZIRK
ESTERHAZYGASSE, ECKE DER UFERGASSE.

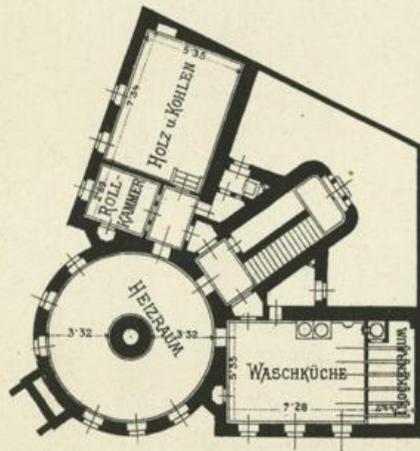




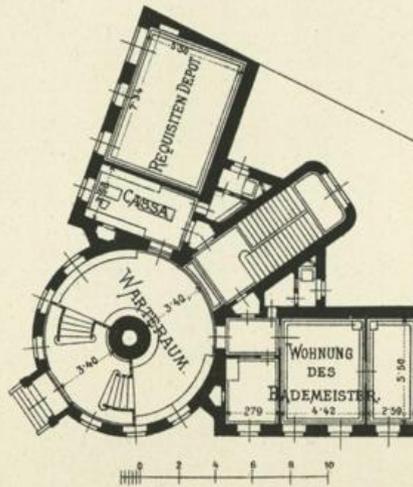
STÄDTISCHES VOLKSBAD IM VI. BEZIRK, ESTERHAZYGASSE

GRUNDRISSE.

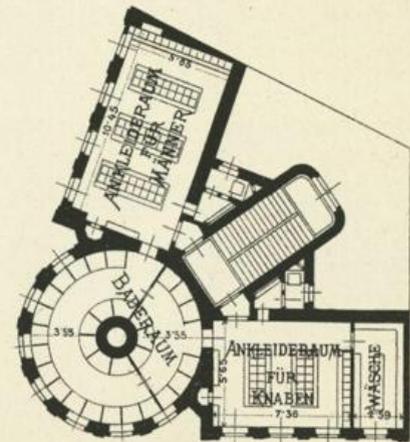
EBENERD.

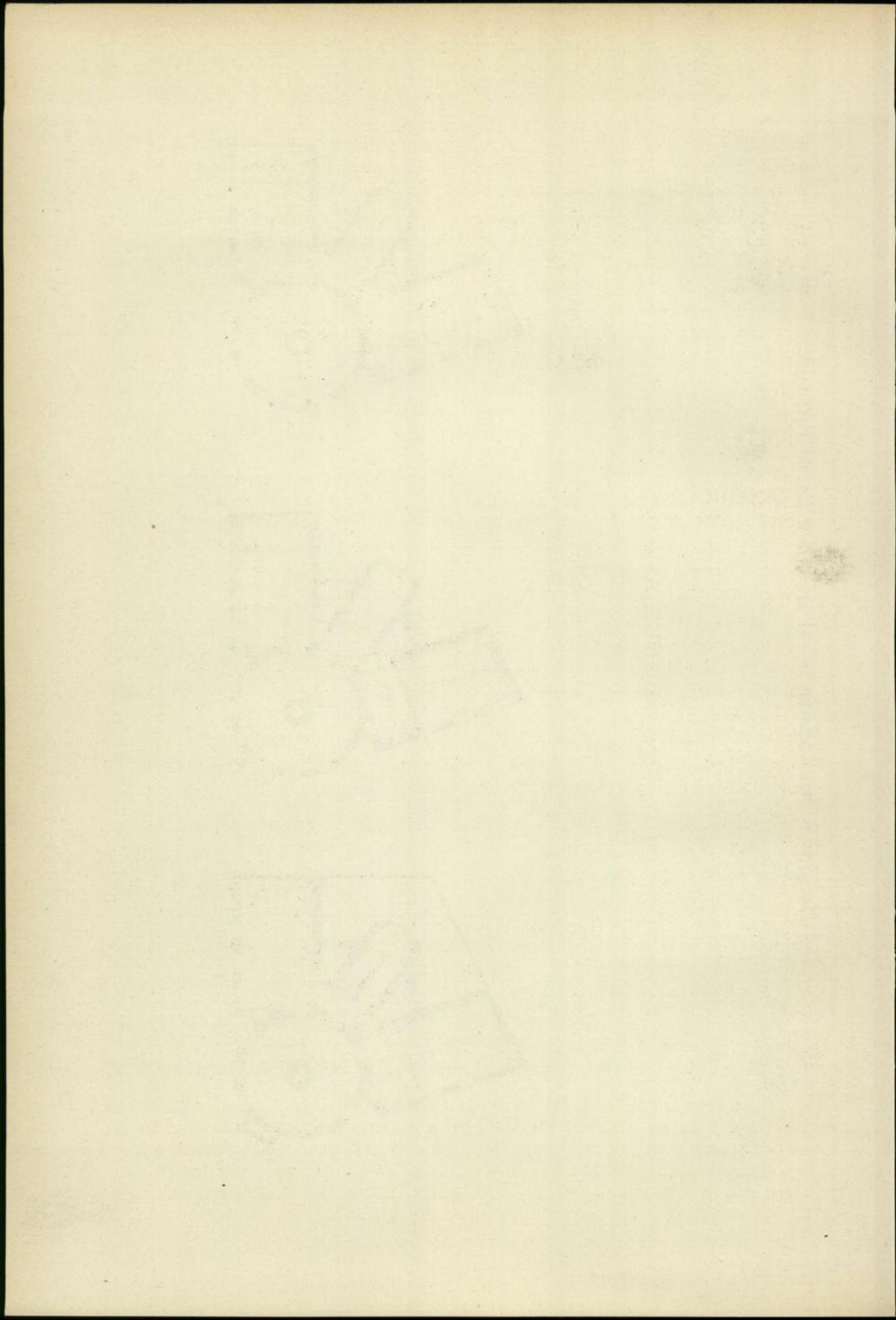


ERSTER STOCK.



ZWEITER STOCK.





für Männer und jene für Knaben im ersten, jene für Frauen und für Mädchen im zweiten Stockwerke. Zu ebener Erde befinden sich die Casse, ein Wartesaal und die Wohnung des Bademeisters, im Keller die Heizanlage und die Wäscherei.

Die beiden Abtheilungen für Erwachsene enthalten je 21 Brausen für warmes und je vier Brausen für kaltes Wasser, sowie 52, beziehungsweise 57 Kleiderkästen; die Abtheilungen für Kinder haben je sieben warme und je eine kalte Brause und 24, beziehungsweise 26 Kleiderkästen. Die innere Einrichtung weicht von jener der übrigen neueren Volksbäder nicht ab.

Der Besuch dieser Anstalt ist derzeit noch ein geringer, was sich daraus erklären dürfte, daß dieselbe sich am äußeren Rande der Verbauung des Bezirkstheiles Brigittenau befindet.

Im Jahre 1892 belief sich die Anzahl der Besucher auf 5519, im Jahre 1893 auf 37.389, wovon 837 am meist frequentierten Tage badeten.

Volksbad im VI. Bezirke, Eszterhazygasse 2. — Auf einer am Wienflussumfer gelegenen Eckbaustelle ist ein mit einer Kuppel gekrönter Bau aufgeführt, dessen in der Axe der Kuppel hergestellte Hauptshornstein die letztere überragt; die an der Ecke befindlichen, von der Kuppel überdeckten Rundräume enthalten im ersten und zweiten Stockwerke die vier Baderäume, an welche sich rechts und links die Ankleideräume anschließen.

Zu ebener Erde dient, wie aus der beigezügten bildlichen Darstellung zu entnehmen ist, der Rundraum als Eintritts- und Wartehalle, an welche der Casseraum und die Bademeisterwohnung angrenzen. Außerdem ist in diesem Geschosse ein größeres, von der Gasse aus unmittelbar zugängliches Depot für Straßenreinigungs-Geräthschaften untergebracht.

Der Besuch dieses am 7. September 1892 eröffneten Bades stellte sich im Laufe des Jahres 1892 auf 9374 und im Jahre 1893 auf 60.389 Besucher. Die größte Tagesfrequenz belief sich auf 1470.

Volksbad im VIII. Bezirke, Florianigasse 30. — Diese zweistöckige, am 31. August 1892 eröffnete mit vier Abtheilungen versehene Anstalt liegt neben dem Schönbornparke. Das Männer- und das Frauenbad besitzen je 21, warmes und je 4, kaltes Wasser liefernde Brausen, während in den Kinderbädern je fünf Warmwasser- und je vier Kaltwasserbrausen sich befinden. Die Anzahl der Kleiderkästen beträgt 226. Während die Bäder für das männliche, beziehungsweise das weibliche Geschlecht den ersten, beziehungsweise zweiten Stock einnehmen, dient das Erdgeschoss für die Casse, die Bademeisterwohnung, Warteräume und enthält überdies einen Raum zur Hinterlegung der zur Straßenreinigung erforderlichen Geräthschaften.

Die Besucherzahl betrug im Jahre 1892: 10.741 und im Jahre 1893: 60.292. Am bestbesuchten Tage badeten 1106 Personen.

Volksbad im IX. Bezirke, Wiejengasse 17. — Dieses gleichfalls am 31. August 1892 der Benützung übergebene Volksbad wurde auf einer kleinen Grundfläche erbaut und ist daher räumlich beschränkt. Mit Rücksicht auf die zukünftige Höherlegung der Straßenfläche besitzt es keine Keller. Das derzeitige Ebenerdgeschoss enthält bloß den Eingang, die Heiz- und Wäschereianlage nebst den Brennstoffdepots.

Die Casse, sowie die Badeabtheilungen für Männer und für Knaben sind im ersten Stockwerke; die Bademeisterwohnung und das Frauen- und das Mädchenbad im zweiten Stockwerke.

Die beiden Bäder für Erwachsene haben je 14 Brausen für warmes Wasser, die beiden Kinderbäder je neun Warmwasserbrausen. Außerdem liefern in jeder Abtheilung je zwei Brausen Kaltwasser. Kleiderkästen sind 158 Stück vorhanden. Im Jahre 1893 fanden sich 36.033 Badegäste ein.

Volkssbad im IV. Bezirke, Klagbaumgasse 4. — Dieses an Stelle eines städtischen Zinshauses errichtete Volkssbad wurde am 19. Juni 1893 eröffnet, dasselbe zeigt in seiner Anlage keine wesentliche Abweichung gegenüber den vorher angeführten vier Badeanstalten. Die Zahl der Badegäste betrug im Jahre 1893: 24.923.

Der gesammte Jahresbesuch der Volksbäder bezifferte sich im Jahre 1889 mit 95.719, 1890 mit 144.050, 1891 mit 248.876, 1892 mit 342.234, endlich 1893 mit 525.815 Personen.

Wegen Erbauung von Volksbädern in den neu zugewachsenen Bezirken XI bis XIX sind die Erhebungen und Verhandlungen im Zuge.

3. Theresienbad in Meidling, im XII. Bezirke.

Daselbe gehörte der ehemaligen Vorortegemeinde Unter-Meidling und wurde gelegentlich der Einverleibung der Vororte in das Eigenthum der Stadt übernommen. Die Anstalt enthält eine Abtheilung für Dampfbäder und eine solche für Wannenbäder; beide Abtheilungen stehen das ganze Jahr hindurch der Benützung offen. Seit der Übernahme des Bades wurden in demselben wesentliche Reparaturen und Verbesserungen vorgenommen. Das Wannenbad war in den Jahren 1891, 1892, beziehungsweise 1893 von 20.251, 18.275, beziehungsweise 19.398 Personen besucht. Im Dampfbade wurden in denselben drei Jahren 19.580, 17.101, beziehungsweise 19.623 Badegäste gezählt.

Die Anordnung einer neuen Betriebsorganisation ist im Zuge.

4. Badeanstalt in Hütteldorf, im XIII. Bezirke.

Auch diese früher der Gemeinde Hütteldorf gehörige, nächst der Haltestelle „Hütteldorf—Bad“ der k. k. ausschl. priv. Kaiserin Elisabethbahn gelegene Badeanstalt ist gelegentlich der Vororteeinverleibung in das Eigenthum der Gemeinde Wien übergegangen. Dieselbe wurde im Jahre 1885 eingerichtet, bezieht das Wasser aus dem Wienstusse und besteht aus einem Vollbade für Männer mit 100 Ankleidezellen, einem solchen für Frauen mit 79 Ankleidezellen und einem Wannenbade mit neun einfachen und einer doppelten Cabine.

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 30. März 1892 wurde die Anstalt sammt dem Wirtschaftsgebäude vom 1. Mai 1892 an, um den Jahresbetrag von 1400 fl. verpachtet. Gemäß desselben Beschlusses wurden die zur Herstellung der Betriebsfähigkeit unbedingt erforderlichen Instandsetzungsarbeiten um den Betrag von 723 fl. 76 kr. ausgeführt. Im Frühjahr 1893 wurden Herstellungen insbesondere zur Vermehrung des Wasserzuflusses und Abflusses vorgenommen.

5. Errichtung eines städtischen Freibades im Wiener-Neustädtercanale.

Am 10. Juni 1892 beschloß der Gemeinderath nach dem diesfälligen Projecte des Stadtbauamtes die Errichtung eines städtischen Freibades im Wiener-Neustädtercanale oberhalb der Geißelbergstraße im XI. Bezirke. Auf Grund des über Ansuchen der

Gemeinde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha durchgeführten Verfahrens erteilte diese Behörde unterm 2. August 1892. Z. 16.831 zur Errichtung dieses Bades den wasserrechtlichen Consens, jedoch unter der Bedingung, daß die von den Werksbesitzern am Wiener-Neustädtercanal dagegen erhobenen Einwendungen im Wege des Übereinkommens auszutragen sind.

Da diesen Werksbesitzern in allen bisherigen Verhandlungen, in welchen dieselben mit Ansprüchen gegen die Gemeinde Wien aufgetreten sind, seitens der letzteren die Legitimation zur selbständigen und directen Erhebung solcher Einwendungen abgeprochen worden ist, wurde über Stadtrathsbeschluss vom 4. November 1892 an die k. k. Statthalterei das Ersuchen gerichtet, gegen die austro-belgische Eisenbahngesellschaft als Eigentümerin des Wiener-Neustädtercanales die Enteignung des Wasserbenützungswertes zur Errichtung der in Rede stehenden Badeanstalt auszusprechen. Die Verhandlung über dieses Ersuchen wurde bis Ende 1893 noch nicht abgeschlossen.

b) Bedürfnisanstalten.

Von dem Unternehmer Wilhelm Beez wurden in der Berichtsperiode zu den bereits im Verwaltungsberichte pro 1888 S. 183 ausgewiesenen Bedürfnisanstalten solche an nachstehenden Punkten neu aufgestellt:

im Jahre 1889: in der Universitätsstraße, nächst dem Schottenringe; am Parkringe, nächst der Wollzeile; am Parkringe, nächst der Johannesgasse; am Praterstern; in der Praterstraße, Ecke der Rothensterngasse; am Obstmarke nächst der Elisabethbrücke; in der Lichtensteinstraße, Ecke der Alserbachstraße;

im Jahre 1890: in der Neustiftgasse, gegenüber dem Volkstheater; im Rathhausparke, gegenüber dem k. k. Hofburgtheater; im Stadtparke, nächst dem Curjalon; am Burgringe, Ecke der Babenbergerstraße;

im Jahre 1891: im Stadtparke, nächst der Stubenthorbrücke; in der Gartenanlage nächst Nr. 2 Heugasse;

im Jahre 1892: am Marktplatz nächst der Leopoldsgasse im II. Bezirke;

im Jahre 1893: im k. k. Augarten, auf Veranlassung des k. k. Hofärars.

Sämmtliche vorbenannte Bedürfnisanstalten mit Ausnahme jener am Parkringe nächst der Wollzeile sind mit öffentlichen, unentgeltlich benützbaren Pissoirs versehen, welche von dem Unternehmer in Stand gehalten und gereinigt werden und wofür derselbe mit Ausnahme des im k. k. Augarten bei der Anstalt befindlichen Pissoirs auf Grund des Nachtragsübereinkommens vom 23. Jänner 1889 per Pissoir und Jahr eine Subvention von 240 fl. von der Gemeinde bezieht.

Cassiert wurden im Jahre 1890 die beiden städtischen Bedürfnisanstalten im Stadtparke, dann jene im Weghuberparke, sowie die Beez'sche Bedürfnisanstalt im Rathhausparke, nächst der Reichsrathsstraße.

Am Schlusse des Jahres 1893 bestanden sonach 29 Beez'sche Bedürfnisanstalten und mit Berücksichtigung der in den einverleibten Vororten bestehenden vier Bedürfnisanstalten sechs städtische Bedürfnisanstalten.

Von den öffentlichen Pissoirs wurden cassiert:

im Jahre 1889: das eiserne Pavillonpissoir am Parkringe, nächst der Johannesgasse im I. Bezirke; das eiserne Wandpissoir unterhalb der Ferdinandsbrücke im II. Bezirke;

das gemauerte Wandpissoir am Pratersterne im II. Bezirke; das hölzerne Wandpissoir in der Voerhavegasse im III. Bezirke; das hölzerne Wandpissoir in der Garbergasse im VI. Bezirke; das eiserne Wandpissoir in der Liechtensteinstraße, Ecke Alserbachstraße im IX. Bezirke;

im Jahre 1890: das eiserne Pavillonpissoir am Burgringe, Ecke Babenbergerstraße im I. Bezirke; das eiserne Wandpissoir auf der Mülkerbastei im I. Bezirke; das hölzerne Wandpissoir auf der Seilerstätte im I. Bezirke; das hölzerne Wandpissoir im Stadtparke, nächst dem Curjalon im I. Bezirke; das hölzerne Wandpissoir im Stadtparke, nächst der Stubenthorbrücke im I. Bezirke; das hölzerne Wandpissoir in der Erdbergerstraße im III. Bezirke; das hölzerne Wandpissoir in der Salesianergasse im III. Bezirke; das eiserne Wandpissoir in der Schlüsselgasse im IV. Bezirke; das hölzerne Wandpissoir in der Lazarethgasse im IX. Bezirke;

im Jahre 1891: das hölzerne Wandpissoir in der Invalidenstraße, Ecke Marzergasse im III. Bezirke; das Schneckenpissoir in der Fasangasse im III. Bezirke; das eiserne Pavillonpissoir in der Heugasse, bei Nr. 2 im IV. Bezirke;

im Jahre 1892: das gemauerte Wandpissoir in der Ufergasse, nächst der Pilgrambrücke im VI. Bezirke;

im Jahre 1893: das hölzerne Wandpissoir in der Wällischgasse im III. Bezirke und das eiserne Pavillonpissoir in der Alserstraße.

Dagegen wurden außer den mit den vorerwähnten neuerrichteten Beez'schen Bedürfnisanstalten verbundenen 14 öffentlichen Pissoirs neu aufgestellt:

im Jahre 1889: das eiserne Wandpissoir in der Garbergasse im VI. Bezirke und das eiserne Pavillonpissoir am Bürgerplaz im X. Bezirke;

im Jahre 1890: das eiserne Wandpissoir in der Lazarethgasse im IX. Bezirke und das eiserne Pavillonpissoir am Kepplerplaz im X. Bezirke;

im Jahre 1891: das eiserne Pavillonpissoir am Mathildenplaz im II. Bezirke; das eiserne Wandpissoir in der Invalidenstraße, Ecke der Marzergasse im III. Bezirke und das eiserne Pavillonpissoir am Sechshäuser Gürtel, nächst der Gumpendorferlinie;

im Jahre 1892: das eiserne Pavillonpissoir am Heumarkte im III. Bezirke; das eiserne Pavillonpissoir am Erlachplaz im X. Bezirke und das eiserne Pavillonpissoir am Quellenplaz im X. Bezirke.

Im Jahre 1893 wurden keine neuen öffentlichen Pissoirs mit Wasserspülung aufgestellt, weil mittlerweile Verhandlungen mit dem Unternehmer Wilhelm Beez wegen Übernahme sämtlicher öffentlichen Pissoirs eingeleitet wurden, die aber noch nicht beendet sind.

Durch die Vereinigung der ehemaligen Vororte mit Wien entstand an Pissoiern ohne Wasserspülung oder Ölbehandlung nachstehend verzeichnete Vermehrung.

Es sind zugewachsen:

im Bezirke	Pavillonpissoirs		Wandpissoirs		
	eiserne	hölzerne	eiserne	hölzerne	gemauerte
XI	1	4	—	3	—
XII	1	3	—	—	1
XIII	—	—	1	1	—
XIV	—	—	1	4	—
XV	1	—	—	—	2
XVI	—	—	2	4	1
XVII	1	—	3	—	3
XVIII	1	—	2	2	1
XIX	3	1	—	4	—

Im erweiterten Gemeindegebiete bestanden somit am Schlusse des Jahres 1893: 67 eiserne und 9 hölzerne, zusammen 76 Pavillonpissoirs und 50 eiserne, 22 hölzerne und 24 gemauerte, zusammen 96 Wandpissoirs. Hievon sind 44 Pavillon- und 51 Wandpissoirs mit Wasserspülung, ferner 16 Pavillon- und 2 Wandpissoirs mit einem Siphon versehen.

c) Rettungswesen.

Nach § 3, lit. b des Reichs-sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68 obliegt der Gemeinde im selbständigen Wirkungskreise die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren. Diesem Zwecke dienen einerseits die Gemeinde-Sanitätsstationen und Sanitätsdepôts, anderseits die k. k. Sicherheitswachstuben, welche als „communale Rettungsanstalten“ bezeichnet und als solche mit einem Rettungskasten, einem Krankentragbett, Lavoir und der erforderlichen Wäsche eingerichtet sind.

In der Berichtsperiode wurden, wie bereits im Abschnitte „Gesundheitspolizei“ erwähnt worden ist, die Sanitätsstationen der alten Bezirke theils ausgestaltet, theils in ihren Einrichtungen wesentlich verbessert, wogegen in den einverleibten Gemeinden Sanitätsstationen und Sanitätsdepôts nach dem Zähler 1892 erst geschaffen werden mußten.

Von diesen Herstellungen wären hervorzuheben die mit Stadtrathsbeschlusse vom 1. Juli 1892 genehmigte Adaptierung des evacuirten Nothspitales der Gemeinde Währing im XVIII. Bezirke, Uniongasse 4, in welchem eine Wagenremise für vier Infectionswägen hergerichtet, ein stabiler Dampf-Desinfections-Apparat aufgestellt, ein Verbrennofen für inficierte Gegenstände erbaut und ein Permanenzlocale für die Kranken- und Leichenträger eingerichtet wurde; weiters die Umgestaltung des ehemaligen Nothspitales der Gemeinde Döbling in eine Sanitätsstation für den XIX. Bezirk; die Errichtung eines Depoträumes beim städtischen Epidemiehospital in Meidling, am Gerichtswege, zur Unterbringung eines Infectionswagens; die Adaptierung der Parterre-Localitäten des Armenhauses der ehemaligen Gemeinde Hiezing zur Deponierung der gewöhnlichen Krankentransportmittel, sowie zur Einstellung eines transportablen Dampf-Desinfections-Apparates; ferner der Bau einer zweitheiligen Wagenremise zum ehemaligen Nothspitale der Gemeinde Sechshaus, Wehrgasse 19; die Einrichtung eines Sanitätsdepôts im städtischen Objecte, XV., Zwölfergasse 29; der Bau einer Sanitätsbaracke auf dem städtischen Areal, XVII., Rößergasse 31; sämmtliche angeführte Adaptierungen und Herstellungen wurden im Laufe des Jahres 1892 ausgeführt.

Im August 1893 wurde die Gemeinde-Sanitätsstation im V. Bezirke in dem hiezu adaptierten communalen Hause, Untere Bräuhausgasse 61, der Benützung übergeben. Dieselbe enthält gegen die Gasse zu eine geräumige Wagenremise mit zwei Ausfahrtsthoren; in der Remise sind vier zweispännige Krankentransportwagen eingestellt; im Gassentracte befinden sich ferner zwei Räume, welche für die Permanenzdienstleistung der Sanitätsaufseher, Krankenträger und Desinfectionsdiener eingerichtet sind. Im rechtsseitigen Tracte befindet sich gegen den Hofraum in der Ecke der Verbrennofen für inficiertes Bettstroh, anschließend ein Waschraum für die mit inficierten Gegenständen Beschäftigten und sodann zwei vom Hofe separat zugängliche Räume, in deren Trennungswand ein stabiler Dampf-Desinfections-Apparat so angebracht ist, daß derselbe von der einen Kammer mit den inficierten Gegenständen beschickt wird, während in der anderen Kammer

die desinficirten Gegenstände demselben entnommen werden. Im linksseitigen Tracte ist ein Raum als Depot für Kranken- und Leichentragbahnen, ein anderer zur Unterbringung von Desinfectionsmitteln bestimmt. Im rückwärtigen Hofquertracte befindet sich ein Stall für vier Pferde, nebst Durcheinzimmer und Futterkammer.

Die Station ist mit dem k. k. Polizei-Bezirkscommissariate Margarethen telephonisch verbunden.

Eine Übersicht über die Transportmittel der Gemeinde für den Krankentransport in den einzelnen Stationen (Depots) und die Zahl der städtischen Kranken- und Leichenträger in den 19 Gemeindebezirken nach dem Stande vom letzten December 1893 ist in der nachfolgenden Zusammenstellung enthalten:

Sanitätsstation	Krankenträger	Transportwagen		Räderbahnen
		einspännige	zweispännige	
I., Am Schanzl	6	—	1	4
II., Gerhardusgasse 1	2	1	5	1
II., Am Labor	2	—	1	1
III., Sajakgasse	2	—	2	2
V., Untere Bräuhausgasse 61	2	—	4	2
VI., Theobaldgasse 2	2	1	—	1
VII., Neubaugasse 25	2	1	—	1
VIII., Florianigasse 39	2	1	—	1
IX., Rufgasse 9	2	1	1	1
X., Gemeindehaus	2	—	1	1
XI., Gemeindehaus	2	1	1	1
XII., beim Epidemiespital	2	—	1	1
XIII., Allee-gasse 22	2	—	2	1
XIV., Wehrgasse 19	2	—	3	1
XV., Zwölfergasse 29	2	—	1	1
XVI., Verchenfelderstraße 63	2	1	1	—
XVI., Kirchstetterngasse 65	2	—	—	1
XVII., Rößergasse 31	4	—	1	1
XVIII., Uniongasse 4	2	1	2	2
XIX., Neustiftgasse 88	2	—	1	1

Außerdem ist noch im Gebäude des k. k. Polizeicommissariates Wieden eine Räderbahre eingestellt. In jedem der vorangeführten Depots ist auch die erforderliche Zahl von Leichentragbahnen, Krankentragfessel, Krankentragbahnen zc. vorhanden.

Die Requisition der städtischen Kranken- und Leichenträger erfolgt stets im Wege der k. k. Polizeibehörde; in dieser Beziehung ist der Erlaß des k. k. Polizeipräsidenten vom 9. October 1893 an die untergeordneten Bezirkscommissariate von Bedeutung. Derselbe lautet:

„Da die Unterstützung der städtischen Organe, sowie der Bevölkerung in der schnellen Herbeiführung ärztlicher Hilfe und der geeigneten Transportmittel zur Überbringung in das Spital nicht nur bei der Cholera, sondern bei allen Infectionskrankheiten im öffentlichen sanitären Interesse gelegen ist, so finde ich die Inanspruchnahme der Sicherheitswache, sowie des Polizeitelegraphen in allen Fällen von Infectionskrankheiten, wo dieselben entweder zur Herbeirufung ärztlicher Hilfe oder von Seite eines städtischen Arztes oder eines zur Praxis berechtigten Privatarztes wegen Gefahr im Verzuge zur Beistellung des Infectionswagens in Anspruch genommen werden, zur

Verfügung zu stellen und die Abschnitte II und IV der Instruction für die k. k. Bezirks-Polizeicommissariate und die k. k. Sicherheitswachen in Wien über die Aufgaben derselben in Cholerafällen vom 12. September 1892, Z. 82.242 A.-B., insofern sie sinngemäß Anwendung finden können, auf alle Infectionskrankheiten auszudehnen.“

Die bisherige Organisation des Krankentransportdienstes kann übrigens nur als eine provisorische gelten und war auch zum Schlusse der Berichtsperiode eine gründliche Reform dieses Zweiges der städtischen Sanitätsverwaltung in Vorbereitung.

An Stelle der einzelnen Bezirksdepots sollen größere Transportstationen für je 3 bis 4 Bezirke treten, der gesammte Krankentransport soll ausschließlich mit bespannten Wagen erfolgen und zu diesem Zwecke der Permanenzdienst der Krankenträger, sowie Pferdebereitschaft in den Stationen eingerichtet werden.

Die versuchsweise Durchführung des gesammten Krankentransportes aus dem III., IV. und V. Bezirke durch die Sanitätsstation im V. Bezirke, Untere Bräuhausgasse Nr. 61, fällt nicht mehr in diese Berichtsperiode. —

Auch in den Jahren 1889—1893 war die Wiener freiwillige Rettungsgesellschaft hervorragend und erfolgreich in zahlreichen Fällen thätig, in denen eine erste Hilfeleistung erforderlich war; außerdem wurde von der musterhaft eingerichteten Station der Gesellschaft, I., Stubenring Nr. 1, der Transport von Kranken (mit Ausschluß von Infectionskranken), insbesondere von Geisteskranken besorgt.

Die im Auftrage der Budgetcommission des Gemeinderathes mit dem Präsidium dieser Gesellschaft im December 1893 gepflogenen Verhandlungen wegen Übernahme der gänzlichen Besorgung des öffentlichen Rettungswesens in Wien führten zu keinem Resultate.

Eine ziffermäßige Darstellung der Thätigkeit der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft enthält das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien, im Abschnitte „Rettungswesen“.

Die Verhandlungen wegen Organisation eines ärztlichen Permanenzdienstes zur Nachtzeit wurden auch in der Berichtsperiode fortgesetzt und boten hiezu insbesondere die Eingaben mehrerer Bezirksvertretungen neuerlichen Anlaß, in welchen die Nothwendigkeit betont wurde, für die Erreichbarkeit von ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit seitens der Gemeinde vorzusorgen.

Die in dieser Beziehung als zweckmäßig erkannten Vorkehrungen wurden vom Magistrate mit der definitiven Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes in Verbindung gebracht; die Beschlussfassung hierüber fällt erst in das Jahr 1894.

Über das Ansuchen des Wiener Thierchutzvereines um Anordnungen in Betreff der rechtzeitigen Wegschaffung von auf der Straße durch Stürzen verunglückten Pferden, hat der Gemeinderath unterm 4. Februar 1890 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Das Anerbieten des Pächters der städtischen Wasenmeisterei, Johann Logar, die Abtransportierung von in Wien beim Stürzen verunglückten, noch lebenden Pferden gegen eine Vergütung von 5 fl. per Fuhr auf die Dauer seines Bestandvertrages zu übernehmen, wird genehmigt.

2. Der für diesen Transport bestimmte neue Wagen ist als Eigenthum der Commune Wien anzuschaffen.

3. Der Pauschalbetrag von 5 fl. für je eine Fuhr ist von der Gemeinde Wien als eine straßenpolizeiliche Auslage zu tragen und monatlich mittels Consignation, welche der auf dem Schlachtviehmarkte exponierte Marktcommissär, beziehungsweise Thierarzt zu bestätigen hat, auszubahlen.

d) Heilanstalten.

Bereits im Verwaltungsberichte für das Jahr 1886 (pag. 187 und 188) wurden eingehend die Verhandlungen besprochen, welche zu dem Zwecke eingeleitet wurden, um die Erreichbarkeit der nöthigen ärztlichen Hilfe bei Erkrankungen von Kindern armer Eltern und die angemessene Pflege solcher Kinder zu sichern.

Auch in der Berichtsperiode wurde dieser wichtigen Angelegenheit seitens der Gemeindeverwaltung volle Aufmerksamkeit zugewendet und wurden insbesondere Jahr für Jahr die Privatkinderospitäler mit ansehnlichen Subventionen bedacht. Um den Amtsärzten über die Belegverhältnisse der einzelnen Kinderospitäler jederzeit rasche Auskunft zu sichern, genehmigte der Gemeinderath mit Beschluß vom 21. November 1890, daß die größeren Kinderospitäler, und zwar das St. Anna-Kinderhospital, das St. Josef-Kinderhospital, ferner das Leopoldstädter, das Kronprinz Rudolf- und das Karolinen-Kinderhospital behufs Mittheilung ihrer disponiblen Bettenzahl vom 1. Jänner 1891 in das allgemeine Telephonnetz einbezogen werden und erklärte sich die Gemeinde, ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung, bis auf Widerruf bereit, die aus diesem Anlasse an die Wiener Privat-Telegraphengesellschaft alljährlich zu leistenden Abonnementbeträge zu bestreiten.

Über Anregung des Magistrates verpflichtete sich im Februar 1890 das Verwaltungscomitée des Karolinen-Kinderospitales, jene Kinder, welche in Wien an Varicellen erkranken und auf Spitalsärztliche Pflege angewiesen sind, ohne Unterschied des Lebensalters in dieses Spital aufzunehmen, denselben ärztliche Behandlung und Verpflegung nach den bestehenden Normen angeeignet zu lassen, für diesen Zweck die nothwendigen Separationsräume einzurichten und bereit zu halten. Durch Zuweisung eines Capitals von 4000 fl. seitens des Bürgermeisters aus einer Widmung des verstorbenen Mayr v. Melnhof wurde das Karolinen-Kinderhospital in die Lage versetzt, die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Herstellungen im Spitalsgebäude durchzuführen.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. November 1890 wurde sodann genehmigt, daß in diesem Kinderospitale in einem im Hoftracte entsprechend adaptierten Zimmer ein Bett zur Aufnahme eines scharlachkranken Kindes aufgestellt und weiters im ebenerdigen Isolirtracte ein Zimmer zur Unterbringung von an Varicellen erkrankten Kindern verwendet werde.

Im St. Anna-Kinderospitale wurde ein eigener Pavillon für diphtheriekrante Kinder im Jahre 1892 vollendet und der Benützung übergeben, ein weiterer Pavillon für scharlachkrante Kinder war zum Schlusse dieser Berichtsperiode im Bau begriffen. Ebenso wurde im Jahre 1893 das Leopoldstädter Kinderhospital durch einen Zubau erweitert.

Mit Rücksicht auf die bedeutende Zahl Ambulanter, welche in den Kinderospitälern ärztliche Hilfe suchen, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 13. August 1891 als unabweisliche Nothwendigkeit erklärt, daß in jedem Kinderospitale mindestens ein abgeordnetes Unterjuchungslocal für infectionskrante Kinder bestehe und für den Fall eines größeren Andranges auch ein eigenes Wartelocal mit gesondertem Ausgange hergestellt werde. Der Magistrat wurde angewiesen, den Directionen der Kinderospitäler die Unerläßlichkeit dieser Forderung naheulegen und deren Erfüllung zu veranlassen. —

Durch die Vereinigung der Vororte mit Wien gelangte die Gemeinde auch in den Besitz der in den einverleibten Gebietstheilen errichteten Spitäler, beziehungsweise Nothospitäler.

Der Bürgermeister regte nun bei der Regierung die Übernahme dieser Spitäler in die Staatsverwaltung an; infolge dieser Anregung leitete der Statthalter Verhandlungen mit dem n.-ö. Landesausschusse und der Gemeinde Wien ein, deren Ergebnis in dem Protokolle vom 1. December 1891 (publiciert im Landesgesetzblatte Nr. 64 ex 1892) niedergelegt ist.

Dem vom Bürgermeister motiviert dargelegten Wunsche Folge gebend und dabei gleichzeitig von der Erwägung ausgehend, daß eine einheitliche Oberleitung der sämtlichen öffentlichen Wiener Krankenanstalten und ein harmonisches Zusammenwirken derselben die Erfüllung der Aufgaben dieser Humanitätsinstitute wesentlich erleichtert und fördert, erklärte sich die k. k. n.-ö. Statthalterei unter ausdrücklicher Betonung, daß sie auch derzeit eine gesetzliche Verpflichtung der Staatsverwaltung zur Erweiterung des k. k. allgemeinen Krankenhauses oder zur Erbauung anderer ähnlicher Anstalten nicht anerkenne, vorbehaltlich der Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern als oberster Sanitäts- und Stiftungsbehörde bereit, die dermalen im Gebiete der auf Grund des Gesetzes vom 19. December 1890, L. G. B. Nr. 45 erweiterten k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestehenden öffentlichen Heilanstalten, welche auf Grund eben dieses Gesetzes an die Gemeinde Wien übergegangen sind, und zwar das Kaiser Franz Josef-Krankenhaus in Rudolfsheim, St. Rochus-Spital in Penzing, Kronprinzessin Stefanie-Spital in Neulerchenfeld, Wilhelminen-Spital in Ottakring mit allen Activen und Passiven derselben, wie sie an dem Tage der Übergabe von den Vorortegemeinden und der Übernahme seitens der Gemeinde Wien bestanden haben, insbesondere auch mit dem Gebäude, in welchem das frühere Bezirkskrankenhaus Sechshaus untergebracht war, dann mit allen etwaigen Stiftungen und den etwa vorhandenen Cassebeständen sammt aushaftenden Verpflegsgebühren dem Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde als Zweckvermögen einzuverleihen.

Als Übernahmestag für den Wiener k. k. Krankenanstaltenfond wurde für das Kaiser Franz Josef-Spital in Rudolfsheim der 13. Juli 1891, für das bestandene Bezirkskrankenhaus Sechshaus der 27. Juni 1891, für das Wilhelminen-Spital in Ottakring der 23. Juli 1891, für das Stefanie-Spital in Neulerchenfeld der 2. Juli 1891 und für das Rochus-Spital in Penzing der 27. Juni 1891 festgesetzt.

Weiters wurde bestimmt, daß für die Behandlung und Pflege der Spitalsbedürftigen Bevölkerung zu dienen haben:

A. Als reguläre Spitäler:

1. Die bisher das Zweck-, beziehungsweise Stiftungsvermögen des Fondes der Wiener k. k. Krankenanstalten bildenden Anstalten:

a) Das k. k. allgemeine Krankenhaus mit einem Belegraume von Betten	2000
b) das k. k. Krankenhaus „Wieden“ mit einem Belegraume von Betten	630
c) die k. k. Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung“ mit einem Belegraume von Betten	860
d) das k. k. Kaiser Franz Josef-Spital im X. Bezirke Wiens mit einem Belegraume von Betten	590
von welchen 160—180 die Injectionsabtheilung bilden.	

2. Die diesem Zweckvermögen einzuverleibenden früheren Vorortespitäler:

e) Das Kaiser Franz Josef-Krankenhaus in Rudolfsheim mit einem Belegraume von Betten	432
f) das St. Rochus-Spital in Penzing mit einem Belegraume von Betten	110
g) das Kronprinzessin Stephanie-Spital in Neulerchenfeld mit einem Belegraume von Betten	110
h) das Wilhelminen-Spital in Ottakring mit einem Belegraume von Betten	140
zusammen mit Betten	4872

B. Die temporär in Verwendung zu nehmenden dermalen das Eigenthum der Gemeinde Wien bildenden Reservespitäler:

i) Das Communal-Epidemiespital der Stadt Wien mit einem Belegraume von Betten	240
k) das Epidemiespital in Unter-Meidling mit einem Belegraume von Betten	72
l) das Epidemiespital in Hernals mit einem Belegraume von Betten	50
	<hr/>
	zusammen mit Betten
	362

Die Gemeinde Wien verpflichtete sich für den Fall, daß eine Epidemie herrsche und die regulären Spitäler sich als unzureichend erweisen sollten, das Communal-Epidemiespital an der Triesterstraße, beziehungsweise die beiden Epidemiespitäler in Unter-Meidling und in Hernals, der k. k. n.-ö. Statthalterei namens des Wiener k. k. Krankenanstaltenfondes auf die Dauer des Bedarfes unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Falls aber auch dann noch das Auslangen nicht gefunden werden sollte, wird die Gemeinde Wien im Sinne der Bestimmungen des § 4, lit. a, des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, N. G. B. Nr. 68 nach Bedarf noch anderweitige zur zeitweisen Vermehrung des Spitalbelegraumes geeignete Localitäten der k. k. n.-ö. Statthalterei namens des Wiener k. k. Krankenanstaltenfondes unentgeltlich zur Verfügung stellen und soferne die Einrichtung derselben aus den Vorräthen des k. k. Krankenanstaltenfondes nicht beigelegt werden könnte, das Fehlende auf Gemeindefosten beschaffen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei erklärte namens des Wiener k. k. Krankenanstaltenfondes, die bisher demselben zufließenden 6.739 Procent des bis zum Inslebentreten des neuen Verzehrungssteuergesetzes für Wien eingehobenen 25procentigen Verzehrungssteuerszuschlages nicht weiter zu beziehen und überhaupt auf jeden wie immer gearteten Beitrag der Gemeinde Wien zu dem genannten Fonde Verzicht zu leisten.

Dagegen verzichtete die Gemeinde Wien auf alle bisher vom Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde für die Bestellung von Armenärzten geleisteten Beiträge.

Die k. k. Statthalterei verpflichtete sich jedoch namens des Wiener k. k. Krankenanstaltenfondes für die dermalen in Activität befindlichen provisorischen k. k. Armenärzte, insolange diese im activen Dienste verbleiben, die Beiträge zur Remunerierung derselben nach dem bisherigen Verhältnisse zu leisten.

Diesen im Protokolle vom 1. December 1891 vereinbarten Bedingungen wurde vom Gemeinderathe zugestimmt und erhielten dieselben auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 31. December 1891 mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. December 1891 die Genehmigung.

Hinsichtlich der Verwendung der regulären Spitäler bestimmte die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 2. April 1892 Folgendes:

„Zur Aufnahme von Infectionskranken ist in erster Linie die Infectionskranken-Abtheilung des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitals im X. Wiener Gemeindebezirke bestimmt, welche von den übrigen Abtheilungen dieses Spitals baulich und räumlich vollkommen separiert ist.

Blattern- und Flecktyphuskranke, welche der Spitalpflege bedürfen, sind ausschließlich in den abgesonderten Infections pavillon des eben gedachten Spitals zu überbringen.

Ebenfalls findet auch die Behandlung und Verpflegung Infectionskranker nach der I. und II. Verpflegsklasse (zu 5 fl., beziehungsweise 2 fl. 50 kr. per Tag) statt.

Überdies sind in jeder der k. k. Krankenanstalten einzelne Isolirräume zur Verpflegung Infectiöser, deren Zustand eine Abtransportierung nicht gestattet, bereitgehalten.

Für die Verpflegung infectiös erkrankter Kinder, und unter diesen insbesondere der mit Diphtheritis befallenen, ist der diesem Zwecke gewidmete Infections- pavillon des k. k. Kaiserin Elisabeth-Spitals im XIV. Bezirke (Rudolfsheim) besonders bestimmt.

Die Infectionsabtheilung des k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spitals im XVI. Bezirke (Neulerchenfeld) wird als solche aufgelassen und hat dieses Spital in Zukunft nur eine chirurgische Abtheilung zu bilden. Dagegen ist das k. k. Wilhelminen-Spital im XVI. Bezirke (Dttafing) zur Aufnahme von intern Kranken mit Ausschluss chirurgischer Fälle bestimmt worden.“

Weitere Bestimmungen in Hinsicht auf die Aufnahme von Kranken in das Stephanie-Spital und das Wilhelminen-Spital wurden mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. September 1893 getroffen, wie folgt:

„Im Kronprinzessin Stephanie-Spitale sind, nachdem dieses Spital nur eine chirurgische Abtheilung besitzt, auch nur Kranke aufzunehmen, welche einer chirurgischen Behandlung bedürfen. Intern Kranke, welche im Spitale erscheinen oder dahin gebracht werden, und die Aufnahme in das Spital anstreben, sind ausnahmsweise nur dann in das Spital aufzunehmen, wenn sie nach dem Befunde des Journalarztes nach den hiefür im allgemeinen geltenden Grundsätzen „unabweisbar“ sind; für solche Kranke sind im Spitale nach Bedarf geeignete Räume besonders zu bestimmen und reserviert zu halten. Infectionskranke sind aber, wie bisher, unbedingt sofort in das k. k. Kaiser Franz Josef-Spital transportieren zu lassen.

Alle übrigen, zur Aufnahme erscheinenden oder behufs Aufnahme überbrachten, zur chirurgischen Behandlung nicht geeigneten Kranken sind, wenn sie spitalsbedürftig sind, mittels besonderer Zuweisungszettel dem nächsten Spitale mit medicinischen Krankenabtheilungen (also zunächst wohl dem im selben Bezirke gelegenen Wilhelminen-Spitale) zur Aufnahme zuzuweisen; doch ist vorher immer im telephonischen Wege festzustellen, ob im betreffenden Spitale die erforderlichen Betten zur Verfügung stehen.

Im Wilhelminen-Spitale sind, da dieses Spital nur eine medicinische Abtheilung besitzt, nur intern Kranke aufzunehmen. Zur chirurgischen Behandlung geeignete Kranke sind in gleicher Weise, wie dies oben bezüglich der Behandlung intern Kranker im Kronprinzessin Stephanie-Spitale angeordnet wird, dem nächsten Spitale mit einer chirurgischen Abtheilung (also wieder zunächst dem Stephanie-Spitale) zuzuweisen. In diesem Spitale erscheinende oder dahin transportierte Kranke, welche einer augenblicklichen chirurgischen Hilfe bedürfen, sollen nur dann, wenn diese Hilfe im Spitale selbst gewährt werden kann, ausnahmsweise und vorübergehend daselbst auch Aufnahme finden.

Bezüglich der von den Vorortgemeinden übernommenen Nothspitäler wurde mit Schreiben des Bürgermeisters an die Vorsteher der Bezirke XI—XIX die Weisung erteilt, dass eine Aufnahme von Kranken in dieselben nicht mehr stattfinden habe und dass die Verwendung dieser Gebäude für andere communale Zwecke vorbehalten werde; unter Einem wurde der zwischen den vormaligen Gemeinden Währing und Hernals mit den barmherzigen Schwestern des heil. Vincenz von Paul geschlossene Vertrag hinsichtlich Wartung und Verpflegung der in den Epidemiespitälern dieser Gemeinden untergebrachten Kranken und hinsichtlich der Besorgung sämtlicher die innere Ökonomie dieser Spitäler betreffenden Geschäfte gekündet.

Die meisten Gebäude dieser ehemaligen Nothspitäler wurden für Sanitätszwecke im Laufe der Berichtsperiode in Anspruch genommen, theils als Sanitätsstationen adaptiert, theils als Isolierlocalitäten reserviert, die Nothspitalgebäude in Ober-St. Veit und Hacking wurden demoliert.

Als in der ersten Hälfte des Monats September 1892 die Gefahr einer Cholera-Invasion für Wien nahegerückt war, erschien es geboten, für die nordöstlichen Bezirke der Stadt, welche bis zu 10 Kilometer von den zur Aufnahme von Cholera-kranken bestimmten Spitalern entfernt liegen, durch Errichtung eines eigenen Nothspitals besondere

Vorsorge zu treffen. (Vergleiche den Abschnitt „Gesundheitspolizei“ des vorliegenden Berichtes.)

Der Bürgermeister ordnete an, daß das isoliert gelegene städtische Schulgebäude im II. Bezirke, Engerthstraße 105, bleibend in ein Epidemiespital umgewandelt werde.

Das Gebäude hat außer dem Parterre noch zwei Stockwerke, es bedeckt eine Fläche von 498 Quadratmeter, und ist von der Engerthstraße durch einen Vorgarten, von der zweiten Parallelstraße durch einen Hofraum getrennt.

Nachdem das neue Epidemiespital auch alle für den selbständigen Betrieb erforderlichen Administrationsräume enthalten mußte, konnten in demselben, bei aller Ökonomie in dieser Richtung, nur 100 Betten untergebracht werden, obwohl für die Wäscherei, die Localitäten für Desinfections- und Vertilgungszwecke und die Leichenkammer separate Zubauten hergestellt wurden. Der Bürgermeister ordnete daher weiters noch den Bau von drei Pavillons für je 40 Betten an, für welche angrenzende Bauparcellen von der Donauregulierungs-Commission vorerst in Pacht genommen wurden.

Diese drei Krankenpavillons, sowie die erwähnten Administrationsräume, welche im Schulhause keinen Platz fanden, mußten bald im benüzbaren Zustande fertig sein, was die Wahl einer Bauconstruction bedingte, welche die Fundamente gering belastet und die Gewähr für ein schnelles Austrocknen der Begrenzungswände gab. Es wurden daher auf einem 45 Centimeter breiten, 15 Centimeter über dem Straßenniveau hohen Ziegelunterbau Holzriegelwände aus $\frac{15}{18}$ und $\frac{18}{21}$ Centimeter starkem Holze errichtet, welche den Dachstuhl tragen, der mit Dachpappe auf einfacher Schalung gedeckt ist. Die Wände erhielten sowohl außen als innen eine je 5 Centimeter starke Gypssielen Schalung und außerdem außen eine 50 Centimeter hohe Sockelschalung aus 7 Centimeter starken Cementdielen. Die Plafondschalung, sowohl an Sparren als an den Kehlbalken, wurde aus zwei 8 Centimeter von einander entfernten Gypssielen Schichten hergestellt, deren obere, unter der Dachschalung befindliche 3 Centimeter stark gewählt wurde, während die nach innen gekehrte Schalung aus 5 Centimeter starken Dielen ausgeführt ist. Die Scheidewände in den Pavillons wurden dort, wo selbe zur Versteifung des Baues aus Riegelwänden bestehen, beiderseits mit 5 Centimeter starken Gypssielen verschalt, sonst aus 7 Centimeter starken Gypssielen ausgeführt.

Alle äußeren Gypssielen Schalungen erhielten einen Spritzwurfverputz, alle Innenschalungen einen Cementhartputz, welcher mit heißem Öl getränkt und zweimal in lichter Ölfarbe gestrichen wurde. Dadurch entstanden Wände und Plafonds, welche ganz das Aussehen von verputzten Mauern und stuccatornten Plafonds haben und jedenfalls den Temperatureinflüssen denselben Widerstand bieten wie solche. Der nothwendige wasserdichte Fußboden in diesen Pavillons wurde aus einer 8 Centimeter dicken Stampfbetonschicht, mit einem 2 Centimeter starken, geschliffenen Portland-Betonüberzug hergestellt.

Die Seitenwände sind vom Fußboden bis zum Sparrenanlauf 4,3 Meter hoch, die Kehlbalkenunterschaltung ist 5,1 Meter hoch über dem Fußboden. Dadurch war es möglich, für das Krankenbett bei einer Fußbodenfläche von 6,17 Quadratmeter einen Luftraum von 30,4 Cubikmeter zu erhalten. Die Heizung aller Räume, sowohl der Baraken als auch des ehemaligen Schulhauses geschieht mit Meidinger Mantelfüllöfen, welchen die frische Luft durch entsprechend dimensionierte Canäle zugeführt wird.

Die Abluft wird durch mit Drehklappen verschließbare Dachreiter entfernt. Alle Räume sind mit Hochquellwasser versorgt und mit Gas beleuchtet. Die Beleuchtungskörper der Krankensäle sind gegen diese luftdicht geschlossen, erhalten ihre Verbrennlust

von außen und geben auch die Verbrennungsgase nach außen ab. Sowohl im ehemaligen Schulhause wie auch in den drei Baracken wurden Water-Closets hergestellt, welche in eine Steinzeugrohrleitung münden, die in einer Länge von 800 Meter bis zum nächsten Hauptcanale hergestellt wurde.

Für die Gesamtanlage stand eine Area von 7236 Quadratmeter zur Verfügung, welche in folgender Weise ausgenützt wurde: Das zweistöckige, ehemalige Schulhaus enthält im Parterre die Aufnahmskanzlei, die Küche sammt Speisesaal und die Wohnungen der Ärzte und Wärterinnen, in den Stockwerken 10 Krankensäle für zusammen 100 Betten. Westlich von diesem Gebäude sind die erwähnten drei Krankenbaraken situiert, welche parallel zur Engerthstraße und damit zur herrschenden Windrichtung stehen und je 15 Meter von einander entfernt sind. Jede dieser Baracken ist 52 Meter lang und 7 Meter breit, enthält zwei Krankensäle für je 20 Betten, zu jedem solchen Saal einen Wärterinnenraum, ein Bad, zwei Closets, einen Raum für reine und einen Raum für unreine Wäsche, für beide Säle gemeinschaftlich eine Theeküche. Hinter dem Schulgebäude befinden sich zwei Baracken, deren eine die Leichenkammer für 27 Leichen sammt dem Zimmer des Leichenwächters, die zweite die aus Waschküche, Trocken- und Bügelraum bestehende Wäscherei, den aus zwei Theilen bestehenden Desinfectionsraum und einen Verbrennofen für Bettstroh und dergleichen enthält. Östlich vom zweistöckigen Tracte gelegen wurde ein 100 Quadratmeter großer, eingefriedeter, wasserdicht gepflasterter Desinfectionsplatz hergestellt, welcher mit einem Hydranten versehen und canalisirt ist. Auf diesem Platze werden alle Krankentransportwagen, bevor selbe das Spital verlassen, desinficirt.

Die Arbeiten zur Adaptierung des ehemaligen Schulhauses wurden am 12. September, jene zur Ausführung der Leichen- und Wäschereibarake am 15. September, und jene zum Bau der drei Krankenbaraken am 19. September begonnen. Am 22. October waren alle baulichen Arbeiten vollendet und das Spital zur Benützung bereit. Der Bau der Krankenbaraken erforderte 21 Tage für die erste, 27 Tage für die zweite und 33 Tage für die dritte Barake.

Von den Herstellungskosten der ganzen Anlage entfallen:

1. Auf die Bauarbeiten inclusive Gas-, Wasserleitungs- und Heizungseinrichtung	
a) für die drei Krankenbaraken	34.376 fl.
(sonach für 1 Quadratmeter überbaute Fläche 31 fl. 40 kr.	
und für 1 Cubikmeter benützter Luftraum 6 fl. 95 kr.)	
b) für das Leichenkammer- und Wäschereigebäude	11.116 „
c) für die Adaptierung des Schulhauses	6.300 „
2. auf die Regulierung, Canalisierung und Einfriedung des Terrains	8.600 „
3. auf die Einrichtung für 220 Kranke	35.200 „
4. auf den Wert des Baugrundes	39.798 „
5. auf den Wert des Schulhauses	44.820 „
	<hr/>
	zusammen . . . 180.210 fl.

Die Kosten für ein Krankenbett betragen daher 819 fl. 13 kr.

C. Begräbniswesen.

a) Begräbniswesen im allgemeinen.

Für die alten 10 Bezirke diente zu Beginn der Berichtsperiode der Centralfriedhof als Begräbnisstätte; außer diesem wurden nur noch auf dem den evangelischen Cultusgemeinden Augsburger und helvetischer Confession gehörigen Matzleinsdorfer Friedhöfe Leichen beerdigt. Durch die Vereinigung der Vororte mit Wien änderte sich die Sachlage, indem eine Anzahl größerer und kleinerer Friedhöfe in die Verwaltung der Gemeinde Wien übernommen wurde und hiebei auch die Frage der Errichtung eines zweiten großen Centralfriedhofes innerhalb oder auch außerhalb des Gemeindegebietes, sowie die Frage einer Neuregelung des Beerdigungsdienstes und des Begräbniswesens im allgemeinen zur Erörterung gelangte.

Auch der k. k. n.-ö. Landes-Sanitätsrath befaßte sich mit den bezeichneten Fragen und gab seinen Anschauungen zufolge Sitzungsbeschlusses vom 1. Juni 1891 in einer Reihe von Grundsätzen Ausdruck, aus welchen die folgenden hervorzuheben wären:

1. Als Endziel ist die möglichste Centralisation der Beisetzung der Leichen in entsprechenden Leichenhallen anzustreben; die vorhandenen Leichenkammern können jedoch insolange verwendet werden, als dies die Local- und Verkehrsverhältnisse gestatten.

2. Infectiöse Leichen, zu deren isolirter Beisetzung die localen Leichenkammern keinen Raum bieten, sind in die für solche Leichen bestimmten Beisekräume des Centralfriedhofes zu überführen; die Einsegnung solcher Leichen hat auf dem Friedhofe zu erfolgen.

3. Grundsätzlich ist die möglichste Concentrirung der Beerdigungen anzustreben und hat der Centralfriedhof als der eigentliche Stadtfriedhof zu gelten.

4. Die in dem erweiterten Gemeindegebiete Gestorbenen sind — insolange die Localfriedhöfe bestehen und die Belegung sanitär zulässig erscheint — auf jenem Friedhofe zu beerdigen, auf dem sie vor der Einverleibung zu beerdigen waren. In diesem Gebiete liegende Gemeintheile, deren früherer Friedhof außerhalb des erweiterten Wien liegt, sind dem nächsten innerhalb gelegenen zuzuwiesen, dagegen außerhalb Wiens verbleibende Gemeintheile, deren früherer Friedhof in Wien liegt, dem Friedhofe jener Gemeinde, welcher sie nach erfolgter Auspflarrung zugetheilt werden oder welcher sie zugewiesen werden.

5. Die Fortbelegbarkeit der im erweiterten Wien gelegenen Friedhöfe ist auf dem Wege commissioneller Localerhebungen zu constatieren und hängt von der Lage, Umgebung, Bodenbeschaffenheit und den sonstigen sanitären Rücksichten ab.

Daselbe gilt von der Erweiterung dieser Friedhöfe, sowie von der Wiederbelegung ihrer bereits belegten Theile, wobei auch noch die etwa bereits erfolgte Sättigung der Bodenkruone mit Verwesungsproducten in Betracht zu kommen hat.

6. Grundsätzlich soll der Leichenverkehr auf das nothwendigste Maß beschränkt und möglichst beschleunigt werden, worauf bei der Anlage der Stadtbahn Rücksicht zu nehmen sein wird.

7. Die gänzliche Auflassung von Friedhöfen und deren Verwendung zur Verbaumung oder zu öffentlichen Gärten und Erholungsplätzen kann erst dann erfolgen, wenn sämtliche Leichenreste aus dem Grunde entfernt und entsprechend untergebracht worden sind.

8. Der Landes-sanitätsrath betont auch bei diesem Anlasse, daß die Verbrennung der Leichen, wenn sie in einer den Anforderungen der Justiz- und Sanitätspflege, sowie der religiösen Rücksichten und der Pietät entsprechenden Weise vollzogen und nicht als kostspielige Sonderheit, sondern als eine in möglichster Allgemeinheit durchführbare Maßregel ins Werk gesetzt wird, den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege am vollkommensten entspricht, die vielen Schwierigkeiten, welche das Beerdigungswesen bereitet, am gründlichsten beseitigt und daher als eine Aufgabe der Zukunft anzustreben ist.

Diese Anschauungen des k. k. n.-ö. Landes-sanitätsrathes wurden mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1891 dem Bürgermeister bekanntgegeben und hiebei noch auf die Nothwendigkeit der Regelung des Leichentransportwesens hingewiesen.

Der Erlaß wurde von der Gemeindeverwaltung zum Gegenstande eingehender Berathungen und Verhandlungen gemacht.

Was die Centralisation der Beisetzung von Leichen in einer großen Leichenhalle anbelangt, so war diese Frage schon in den Vorjahren wiederholt aufgetaucht und reiflich erwogen worden, es konnte jedoch auf dieselbe nicht näher eingegangen werden, da zu ihrer Lösung vorerst das Leichentransportwesen einer Regelung bedurfte, die wieder von der Ausgestaltung der städtischen Verkehrsmittel abhängt.

Im übrigen hatten die bisherigen 13 Leichenkammern in den Bezirken I—X, welche entsprechend eingerichtet sind, dem wahrgenommenen Bedürfnisse stets genügt.

In den Bezirken XI—XIX hatten die früheren Gemeinden ausnahmslos auf den Friedhöfen Leichenkammern, einzelne auch Secierkammern eingerichtet, welche letztere nach erfolgter Vereinigung als für diesen Zweck entbehrlich gleichfalls zu Leichenkammern umgestaltet wurden.

In den neuen Bezirken bestehen 36 Leichenkammern mit einer Gesamtbodenfläche von 694,29 Quadratmeter und einem Belegraume für 296 Leichen erwachsener Personen.

Die Leichenkammern auf dem Hernalser- und Ottakringer Friedhöfe wurden im Jahre 1892 mit elektrischen Alarmvorrichtungen ausgestattet.

Hinsichtlich der Beisetzung von Leichen wurde mit der Kundmachung des Magistrates vom 13. Jänner 1893 bestimmt:

„Alle Leichen, bei denen die Gefahr der Übertragung einer ansteckenden Krankheit besteht, oder welche vermöge ihrer Beschaffenheit eine erhebliche Verunreinigung des Luftkreises besorgen lassen, sind so schnellig wie möglich nach vorgenommener Beschau, wenn dies der städtische Arzt anordnet, aus dem Sterbehause zu entfernen und in die entsprechend eingerichteten Leichenbeisetz-kammern auf dem betreffenden Friedhofe zu übertragen.

Die Leichen der an Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Cholera, Flecktyphus, Ruhr oder an sonstigen Infectionskrankheiten Verstorbenen dürfen bis zur Beerdigung nur dann im Sterbehause belassen werden, wenn die Wohnungsverhältnisse es gestatten, daß zur Beisetzung der Leiche bis zu ihrer Beerdigung ein besonderes, für diese Zeit lediglich zur Aufbewahrung der Leiche dienendes, von dem Familienverkehr abschließbares Gemach verwendet werde.

Zur allfälligen Decorirung des Trauergemaches und zur Aufbahrung solcher Leichen dürfen die von den Leichenbestattungs-Unternehmungen, Leichenvereinen u. s. w. zu derlei Zwecken allgemein benützten Geräthe und Paramente nicht verwendet werden; auch ist die Schaustellung solcher Leichen verboten.

Die städtischen Ärzte, welche die Todtenbeschau vornehmen, sind verpflichtet, nach dem Ergebnisse des Leichenbeschaubefundes, die Angehörigen oder Wohnungsgeber des Verstorbenen von den zur Wahrung der sanitären Interessen erforderlichen Vorkehrungen in Kenntnis zu setzen, und haben zu bestimmen, ob die in den vorstehenden Punkten enthaltenen Vorschriften durchzuführen sind.

Diese Anordnungen werden mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in den Fällen der Außerachtlassung der in den vorstehenden Punkten enthaltenen behördlichen Bestimmungen, gegen die Schuldtragenden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, vorgegangen werden wird.“

In den mit Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen bestanden 29 Friedhöfe, von welchen jedoch sechs — weil außerhalb der Gemeindegrenze liegend — für die städtische Verwaltung nicht in Betracht kamen.

Von den 23 Friedhöfen im Stadtgebiete sind drei, und zwar in Penzing, Rußdorf und Kahlenbergerdorf von den betreffenden Pfarren errichtet worden und stehen im Eigenthume derselben, die restlichen 20 sind Gemeindefriedhöfe.

Im Sinne des vorcitierten Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1891 wurde vom Magistrate der Entwurf einer einheitlichen Begräbnisordnung und eines einheitlichen Gebürentarifes für sämtliche innerhalb des erweiterten Gemeindegebietes gelegenen Friedhöfe, welche von den ehemaligen Vorortegemeinden errichtet wurden, ausgearbeitet und dem Stadtrathe vorgelegt.

Dieser Entwurf wurde mit dem Bescheide vom 18. Februar 1893 dem Magistrate mit dem Auftrage zurückgestellt, die Äußerung der Bezirksvorsteher der neu angegliederten Bezirke hierüber einzuholen und sodann auf Grundlage der Äußerungen derselben neuerlich über diesen Gegenstand zu berichten.

Da infolge dessen zur Zeit der Activierung der magistratischen Bezirksämter die Entscheidung in dieser Angelegenheit noch ausständig war, mußte der Magistrat eine provisorische Verfügung treffen und bestimmte diesbezüglich mit dem Decrete vom 14. December 1891 Folgendes:

„Die Begräbnisordnungen und Gebürentarife, welche von den ehemaligen Vorortegemeinden aufgestellt und von den betreffenden Bezirkshauptmannschaften genehmigt wurden, bleiben bis auf Weiteres in Kraft und sind demnach bei vorkommenden Beerdigungen in einem dieser Friedhöfe die Gebüren nach dem für denselben geltenden Tarife einzuhoben.

Die Einzahlung sämtlicher Beerdigungsgebüren, auch jener für die Todtengräber hat bei der Hauptcasse-Abtheilung jenes magistratischen Bezirksamtes zu erfolgen, in dessen Sprengel der betreffende Friedhof liegt; bei Beerdigungen auf den pfarrlichen Friedhöfen sind jedoch nur die Todtenbeschreibgebüren einzuhoben.“

Es wurden ferner Friedhofsraysons gebildet, und zwar wurden die einverleibten Theile von Inzersdorf am Wienerberge, Ober- und Unterlaa, Schwechat und Niederling, dann die einverleibten Gemeinden Neulerchenfeld, Währing und Weinhaus dem Wiener Centralfriedhofe zugewiesen, ferner Simmering und Kaiser-Ebersdorf den Ortsfriedhöfen daselbst, Unter- und Ober-Meidling, sowie Gaudenzdorf dem Meidlinger Friedhofe, Altmannsdorf und Hezendorf ihren bisherigen Ortsfriedhöfen, Hiezing und Schönbrunn dem Hiezinger Friedhofe, Lainz und Speising, sowie der einverleibte Theil von Mauer dem Friedhofe in Lainz, Ober- und Unter-St. Veit, sowie Haching dem Ober-St. Veit Friedhofe, Hütteldorf mit Auhof dem daselbst bestehenden Ortsfriedhofe, Penzing und Breitensee dem pfarrlichen Friedhofe in Penzing, Baumgarten, dann Rudolfsheim, Sechshaus und Fünfhaus dem Baumgartener Friedhofe, Ottakring und Hernals den daselbst angelegten Friedhöfen, Dornbach und Neuwaldegg dem Dornbacher Friedhofe, ferner Gersthof, Pöbleinsdorf, Heiligenstadt und Rußdorf dem betreffenden in jeder dieser Gemeinde bestehenden Ortsfriedhofe, Neustift am Walde und Salmannsdorf dem Ortsfriedhofe der ersteren Gemeinde, Ober- und Unter-Döbling dem Döblinger Friedhofe auf der Türkenchanze, Josefsdorf und Kahlenbergerdorf dem pfarrlichen Friedhofe in der letzteren Gemeinde und schließlich Ober- und Unter-Sievering, sowie der einverleibte Theil von Weidling dem Unter-Sieveringer Friedhofe.

In dieser Zuweisung traten im Laufe der Berichtsperiode Änderungen ein, indem zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 29. März 1892 gestattet wurde, die Leichen der in der ehemaligen Gemeinde Neulerchenfeld verstorbenen Personen auf dem Ottakringer Friedhofe zu beerdigen.

Im Einvernehmen mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing Umgebung und dem Gemeindevorstande Inzersdorf bei Wien wurde ferner vereinbart, daß die Beerdigung von Leichen der im ehemals zu Inzersdorf gehörigen und derzeit mit Wien vereinigten

Gemeindegebietstheile nicht an einer Infectionskrankheit verstorbenen Personen auf dem Ortsfriedhofe in Inzersdorf über Verlangen der Hinterbliebenen stattfinden könne, ohne daß es hierzu einer besonderen Bewilligung zur Überführung der Leiche bedarf; ferner wurde vom Magistrate unterm 14. December 1891 bestimmt, daß es nunmehr Jedermann gestattet ist, die Leichen seiner in Wien verstorbenen Angehörigen auf einem anderen, als dem zugewiesenen Friedhofe innerhalb des hiesigen Gemeindegebietes ohne besondere behördliche Bewilligung beerdigen zu lassen, wenn die Beerdigung in einem eigenen Grabe oder in einer Gruft stattfindet und wenn die Partei die nach der betreffenden Friedhofsordnung entfallenden Gebühren entrichtet.

Mit der Verfügung des Magistrates vom 21. December 1891 wurde auf Grund der gepflogenen Verhandlungen der Leichenbestattungs-Unternehmung „Entreprise des pompes funèbres“ überlassen, aus den mit Wien vereinigten Ortsgemeinden, rücksichtlich Gemeindefheilen: Inzersdorf am Wienerberge, Ober- und Unter-Laa, Neulerchenfeld, Währing und Weinhaus, welche in Bezug auf Beerdigung den Wiener Centralfriedhof mitbenützen, vom 1. Jänner 1892 an den Transport von Infectionskeichen mittels Fourgon nach dem Centralfriedhofe behufs Beisetzung in der dortigen Leichenkammer um den Betrag von 4 fl. 90 fr. pro Leiche und den Transport gewöhnlicher Leichen mittels Sammelwagen aus den Leichenkammern der bezeichneten Bezirkstheile zur Beerdigung im Centralfriedhofe um den Betrag von 95 fr. pro Leiche zu besorgen.

Die Verständigung der *Entreprise* behufs Abtransportierung erfolgt durch die städtischen Ärzte, und zwar bezüglich der Infectionskeichen mittels des Feuerwehrtelegraphen im Wege des Vorstehers des IV. Gemeindebezirkes, bezüglich der gewöhnlichen Leichen im Wege des Todtenbeschreibamtes.

Wegen Besorgung des Leichentransportes aus den Bezirken XIV und XV zum Baumgartner Friedhofe wurde mit einem Fuhrwerksbesitzer aus letzterem Bezirke ein Übereinkommen geschlossen.

Der Transport der Leichen zu den übrigen ehemaligen Vorortefriedhöfen erfolgt mittels Tragbahre durch die städtischen Kranken- und Leichenträger.

Auch in dieser Beziehung war über eine Anregung des Stadtphysikates eine Reform in Aussicht, welche jedoch mit der definitiven Regelung des Begräbniswesens für die Friedhöfe der Bezirke XI—XIX in Verbindung gebracht und worüber bis zum Schlusse dieser Berichtsperiode noch keine Entscheidung getroffen worden war. —

An dieser Stelle ist auch der Stadtrathsbeschluss vom 4. Juli 1893 zu erwähnen, demzufolge die facultative Benützung von Leichenverjüngungsapparaten auf sämtlichen Friedhöfen Wiens genehmigt wurde. Der Magistrat wurde angewiesen, behufs Ankaufes solcher Apparate durch die Gemeinde eine öffentliche Offertverhandlung auszusprechen und über die Durchführung des Betriebes in eigener Regie, sowie über die für die Benützung der Apparate einzuhobenden Gebühren Anträge zu stellen; die Austragung dieser Angelegenheit fällt bereits in das Jahr 1894. —

Den Bediensteten der Leichenbestattungs-Unternehmungen wurde mit der Kundmachung des Magistrates vom 13. Jänner 1893 verboten, in ihrer Dienstkleidung das öffentliche Personenfuhrwerk, die Pferdeeisenbahn u. s. w. zu benützen oder mit dieser Dienstkleidung ein öffentliches Local (Gast-, Kaffeehaus u.) zu besuchen.

b) Erweiterung von Friedhöfen.

Für die Erweiterung des Hiezingener Friedhofes wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 1. April 1892 die Einbeziehung und Regulierung jenes Grundstückes, auf dem bisher die Gärtnerei für diesen Friedhof untergebracht war, genehmigt, und wurden die diesbezüglichen Arbeiten sofort zur Durchführung gebracht.

Durch die Einbeziehung dieses 1185,7 Quadratmeter umfassenden Grundstückes wurde ein Belegraum für 24 Doppelgrüfte, 44 einfache Grüfte und 91 eigene Gräber gewonnen, und betragen die Kosten für die erforderlichen Terrainregulierungsarbeiten und Wegherstellungen 11.523 fl. 47 kr.

Behufs Vergrößerung des Hengendorfer Friedhofes wurde mit Beschlusse des Stadtrathes vom 23. März 1893 der Ankauf der Parzelle 443/8, Einlagszahl 130 im Ausmaße von 90 Quadratmeter genehmigt.

Mit Rücksichtnahme auf den Umstand, daß der verfügbare Belegraum für Einzelgräber auf dem Wiener Centralfriedhofe bereits ein geringer ist, hat der Gemeinderath mit Beschlusse vom 18. April 1893 die vierte Erweiterung dieses Friedhofes zur Herstellung von 20.000 Einzelgräber genehmigt, und hiefür, sowie für die Wasserleitung und entsprechende Wasserableitung einen Pauschalbetrag von 400.000 fl. bewilligt.

Die bezüglichen Arbeiten sollen im Jahre 1894 begonnen und im Jahre 1897 vollendet werden. Das zu dieser Erweiterung einzubeziehende Areal beträgt circa 247.450 Quadratmeter.

Mit dem Beschlusse vom 2. Mai 1893 hat der Stadtrath die Erweiterung des Unter-Sieveringer Friedhofes im XIX. Bezirke principiell genehmigt, und für die Ausführung der Erweiterungsarbeiten das Jahr 1894 bestimmt.

Weiters wurde mit Gemeinderathsbeschlusse vom 14. November 1893 die dritte Erweiterung des Baumgartner Friedhofes mit einem beiläufigen Kostenaufwande von 7258 fl. genehmigt; die Ausführung dieser Erweiterung, durch welche ein der Gemeinde gehöriges Grundstück in das Friedhofsterritorium einbezogen wurde, fällt nicht mehr in diese Berichtsperiode.

Die in Verhandlung gestandene Erweiterung des Ottakringer Friedhofes wurde mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 31. März 1892 vorläufig abgelehnt.

Wegen Erweiterung des Hütteldorfer Friedhofes durch Einbeziehung eines Theiles des rückwärts desselben gelegenen, der Gemeinde gehörigen Waldes, wurden im Jahre 1893 die Verhandlungen eingeleitet und das Stadtbauamt zur Vorlage eines Projectes unter besonderer Bedachtnahme auf die entsprechende Ableitung der Niederschlagswässer angewiesen.

c) Auflassung von Friedhöfen.

Über Einschreiten des Vorstehers des XIII. Gemeindebezirkes vom 12. Jänner 1892 wurde bestimmt, daß der im Gebiete der ehemaligen Gemeinde Lainz gelegene Ortsfriedhof, welcher zufolge Verfügung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 29. Mai 1876 geschlossen worden war, nunmehr gänzlich zur Auflassung und Abräumung gelange; zur Exhumierung von Leichen und zur Wegnahme von Grabdenkmälern wurde den Grabstellbesitzern eine Frist bis 1. Juli 1893 eingeräumt.

Die Abräumung war aber zum Schlusse der Berichtsperiode noch nicht durchgeführt und war auch bezüglich der anderweitigen Verwendung des Friedhofterritoriums noch keine Entscheidung getroffen.

Der Ortsfriedhof der ehemaligen Gemeinde Währing, welcher im Eigenthum der dortigen Pfarrkirche steht, war bereits zufolge Decretes der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals vom 9. August 1873 geschlossen worden; mit dem Magistratsbeschlusse vom 22. April 1893 wurde genehmigt, daß dieser Friedhof am 1. Juli 1895 gänzlich aufgelassen und abgeräumt werde. Dieser Beschlusse wurde mit Kundmachung vom 31. Juli 1893 zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Wegen Auflassung des Währinger Allgemeinen Friedhofes wurde bereits im September 1891 ein Antrag im Schoße des Gemeinderathes gestellt und damit motiviert, daß die Verbauung des XVIII. und XIX. Bezirkes bereits bis hart an die Grenzen der Friedhofsanlage vorgeschritten ist und daß der Verkehr zwischen den beiden Bezirken Straßenzüge nothwendig macht, welche das Friedhofsterritorium durchschneiden. Die Verhandlungen wegen gänzlicher Räumung dieses Friedhofes wurden in der Berichtsperiode jedoch noch nicht zum Abschlusse gebracht.

Der Schmelzer Friedhof war bereits im Jahre 1874 geschlossen und nur die Beilegung von Leichen in Grüften bis Ende 1879 gestattet worden; die letzte Leiche in einem Schachtgrabe wurde am 24. August 1873, in einem eigenen Grabe am 24. December 1874 und in einer Gruft am 22. October 1879 beerdigt, beziehungsweise beigelegt.

Am 4. Mai 1892 petitionierte der Vorsteher des XV. Gemeindebezirkes beim Stadtrathe wegen gänzlicher Auflassung dieses Friedhofes und wurden hiefür insbesondere Verkehrsrücksichten geltend gemacht. Der Stadtrath genehmigte mit Beschlusse vom 27. März 1893, daß der Schmelzer Friedhof vom 1. Juni 1896 an gänzlich aufzulassen und zu räumen ist. Dieser Beschlusse wurde mit der Magistratskundmachung vom 31. Mai 1893 entsprechend verlautbart und in derselben bekannt gegeben, daß hinsichtlich der nach Ablauf dieser Frist noch vorhandenen Leichenreste, sowie über die noch vorhandenen Grabdenkmäler, Grabkreuze etc. von Amtswegen eine Verfügung getroffen werden wird.

Der im Gemeinderathe am 26. November 1891 gestellte Antrag auf gänzliche Auflassung des alten israelitischen Friedhofes im Bezirke Währing führte zu Verhandlungen mit der hiesigen israelitischen Cultusgemeinde in Absicht auf die Erzielung einer freiwilligen Auflassung und Beseitigung ihrer alten Begräbnisstätte. Diese Verhandlungen blieben resultatlos, indem der Vorstand der Cultusgemeinde in seinem Schreiben vom 3. August 1892 erklärte, es liege derselben ferne, ihren Friedhof in Währing aufzulassen und abzuräumen.

Im Hinblick auf diese Erklärung beschloß der Stadtrath am 30. Mai 1893, von weiteren Schritten in dieser Angelegenheit vorläufig abzusehen.

Bezüglich des Hundsthurmer, St. Marger und des katholischen Magleinsdorfer Friedhofes war zwar die gänzliche Auflassung in Aussicht genommen, ein Termin für dieselbe aber bis zum Schlusse der Berichtsperiode noch nicht bestimmt worden.

Die Schließung des protestantischen Matzleinsdorfer Friedhofes konnte auch im Laufe des Berichtsquincenniums nicht durchgeführt werden, da in dieser Angelegenheit die Entscheidung des im Recurswege angerufenen k. k. Ministeriums des Innern noch ausständig war.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die gänzliche Räumung des alten Baumgartner Friedhofes an der Hütteldorferstraße zum Schlusse des Jahres 1893 in Verhandlung stand.

d) Bemerkenswerte Vorkommnisse auf einzelnen Friedhöfen.

1. Wiener Centralfriedhof.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 15. Jänner 1889 wurde anlässlich der Übernahme der Ausschmückung und Beleuchtung der Gräber auf dem Wiener Centralfriedhofe in die eigene Regie der Gemeinde

1. der Preistarif für die Ausschmückung und Beleuchtung der Gräber und Grüfte im Wiener Centralfriedhofe;

2. der Tarif für die von der Gemeinde Wien zu besorgenden Arbeitsleistungen bei Ausgrabung von Leichen und sonstigen im Beerdigungsfalle sich ergebenden Anlässen und

3. der Tarif für die Leistungen der Gemeinde Wien bei der Fundierung von Grabdenkmälern (Grabkreuzen) genehmigt.

Diese Tarife sind bereits im Verwaltungsberichte für das Jahr 1888 auf Seite 193—201 abgedruckt.

Wegen Änderungen in dem sub 1. bezeichneten Preistarife war bereits im Jahre 1892 vom Magistrate berichtet und die Angelegenheit vom Stadtrathe auch in Berathung gezogen worden, allein die definitive Entscheidung des Gemeinderathes hierüber erfolgte nicht mehr in dieser Berichtsperiode.

Mit Rücksicht auf die Durchführung der Gräberausschmückung in Regie der Gemeinde faßte der Gemeinderath am 25. April 1890 den Beschluß, den § 22 der Begräbnis- und Gräberordnung für den Centralfriedhof der Stadt Wien (Vgl. Verwaltungsbericht für das Jahr 1888, Seite 187 ff.) in nachstehender Weise abzuändern:

„Es ist den Parteien, rücksichtlich Grabstellenbesitzern auf Widerruf gestattet, gegen vorherige Anzeige in der Verwaltungskanzlei die Schmückung und Pflege eines Grabes selbst zu besorgen oder durch Bestellte besorgen zu lassen, wobei die in § 10 angeführten Maße einzuhalten sind.

Zu diesem Zwecke kann das Wasser aus den von der Gemeinde Wien errichteten Brunnen der Friedhofs-Wasserleitung entnommen werden.

Der gewerbsmäßige Betrieb der Gräber- und Grüfteausschmückung durch Gärtner innerhalb des Centralfriedhofes ist auszuschließen.“

Gegen diesen Gemeinderathsbeschlusse wurde von mehreren Grabstellenbesitzern, sowie von der Genossenschaft der Naturblumenhändler die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen, welcher mit Erkenntnis vom 10. October 1890 dieser Beschwerde Folge gab und den angefochtenen Gemeinderathsbeschlusse aufhob.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage wurde in der Gemeinderathsitzung vom 25. October 1890 im Sinne des vorerwähnten Erkenntnisses der § 22 der Begräbnis- und Gräberordnung entsprechend modificiert.

Der Magistrat verfaßte sogleich den Entwurf einer Verordnung, betreffend den Verkehr und das Verhalten des Publicums im Innern des Wiener Central-

friedhofes, insbesondere bei Ausschmückung der Gräber und Grüste, welchem Entwurfe der Stadtrath mit dem Beschlusse vom 3. Juni 1891 die Genehmigung erteilte. Diese Verordnung lautet:

Der Besuch des Friedhofes ist dem Publicum in den Monaten Jänner, Februar, November und December in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, in den Monaten März, April, September und October von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, in den übrigen Monaten von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends gestattet.

Eine Viertelstunde vor dem Schließen der Friedhofthore wird das Glockenzeichen gegeben, worauf die am Friedhofe noch Anwesenden denselben zu verlassen haben.

Es ist verboten, in den Friedhof Hunde mitzunehmen, dort Tabak zu rauchen, auf fremden Gräbern Blumen oder Pflanzen abzupflücken, Grabdenkmäler zu bekritzeln oder zu beschädigen und im Friedhofe zu betteln.

Den Weisungen der mit der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und des Anstandes im Centralfriedhofe betrauten städtischen Organe ist unbedingt Folge zu leisten.

Es ist den Grabstellbesitzern gestattet, die Schmückung und Pflege des Grabes selbst zu besorgen oder durch Bestellte besorgen zu lassen, jedoch übernimmt auch die Gemeinde Wien die Ausschmückung und Beleuchtung von Gräbern und Grüsten, die Lieferung von Trauerbäumen, Zierpflanzen, Kränzen, dann sonstige Leistungen in dem in den Preistarifen näher bezeichneten Umfange und besorgt über Bestellung auch die im Beerdigungsdienste vorkommenden Arbeiten und Lieferungen. Die diesbezüglichen Tarife können in der Verwaltungskanzlei im Centralfriedhofe und im Anmeldebureau, L., Kolowratring 9, behoben werden.

Jeder Grabstellbesitzer, welcher die Schmückung des Grabes selbst zu besorgen beabsichtigt, hat dieses in der Verwaltungskanzlei des Wiener Centralfriedhofes unter genauer Bezeichnung des betreffenden Grabes anzuzeigen. Das Niederlegen von Kränzen und das Einsetzen kleiner Blumenstücke unterliegt nicht einer Anzeige.

Im Falle aber die Schmückung und Pflege eines Grabes einem Bestellten übertragen wird, sind noch folgende Anordnungen zu befolgen:

1. Vor der Inangriffnahme der Arbeit ist in der Verwaltungskanzlei die Anzeige zu erstatten und die von der Partei erhaltene Bestellung auszuweisen; der bestellte Gärtner hat daselbst Vor- und Zunamen der Partei, deren Wohnort und das betreffende Grab oder die Gruft genau zu bezeichnen, worüber die amtliche Vormerkung gepflogen wird.

2. Jeder Gärtner hat das von ihm zur Schmückung übernommene Grab oder die Gruft auf sichtbare Weise erkennbar zu machen und die Art der von ihm gewählten Bezeichnung in der Verwaltungskanzlei anzugeben.

3. Es ist den Gärtnern nicht gestattet, einen Vorrath von Pflanzen im Friedhofe zu hinterlegen, dieselben dürfen die Pflanzen nur mittels Handtragen in den Friedhof befördern und haben dieselben ohne Verzug auf der betreffenden Grabstelle oder Gruft auszusetzen.

4. Die Gärtnern haben ihre Geräthschaften täglich aus dem Friedhofe zu entfernen und desgleichen die bei der Auspflanzung eines Grabes oder einer Gruft sich ergebenden Abfälle und das etwaige Unkraut etc. auf die von der Verwaltung bestimmten Abladplätze mittels ihrer Arbeitsleute schaffen zu lassen.

5. Die Gärtnern können, insolange nicht der Gemeinderath eine abändernde Bestimmung erläßt, das zur Pflege der Pflanzen und Blumen erforderliche Wasser aus den im Centralfriedhofe errichteten Brunnen entnehmen.

Den Grabkreuzhändlern, Steinmetzen, Anstreichern, Vergoldern, Gärtnern und anderen Werkleuten ist die Ausführung von Arbeiten im Friedhofe nur an Wochentagen, und zwar: vom 1. März bis Ende September in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, vom 1. October bis Ende Februar hingegen von 8 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags gestattet.

Der Verkehr des schweren Fuhrwerkes im Centralfriedhofe bleibt auf die im vorstehenden Punkte bezeichnete Zeit beschränkt; an Regentagen und nach Regengüssen ist das Einfahren mit solchen Fuhrwerken verboten.

Bei dem Verkehre der Wagen im Innern des Centralfriedhofes sind die Weisungen der Organe der Friedhofsverwaltung genau zu befolgen.

Lastwagen jeder Art, welche im Friedhofe einfahren, müssen Radfelgen in der Breite von 105 Centimeter haben.

Die Grabkreuzhändler haben bei der Überbringung von Grabkreuzen in den Friedhof die Lieferscheine und die Gegenscheine mitzubringen; das Versetzen von Grabkreuzen durch das communale Arbeitspersonale wird nur an Wochentagen ausgeführt.

Steinmetze oder deren Vorarbeiter sowie andere Werkleute haben die Inangriffnahme der Veretzung von Grabmonumenten, von Grabgittern zc. und falls ihnen das Öffnen und Schließen einer Gruft behufs Beilegung einer Leiche übertragen worden ist, diese Arbeitsleistungen in der Verwaltungskanzlei anzuzeigen und Werkstücke, Pöhlholz, Werkzeuge zc. nach Abschluss der Arbeiten aus dem Friedhofe zu entfernen.

Die Außerachtlassung dieser Vorschriften wird auf Grund des § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45 mit Geldbußen von 1 bis 50 Gulden ö. W. oder Arreststrafen bis zu acht Tagen vom Wiener Magistrate geahndet.

Die Gräberaus schmückung in Regie der Gemeinde, welche im Jahre 1889 begonnen und durch die Berichtsjahre mit stets steigendem Umfange fortgesetzt wurde, ergab günstige finanzielle Resultate.

Da die Ausschmückung und Beleuchtung der Gräber auf dem Centralfriedhofe sich als ein gewerbliches Unternehmen darstellt, wurde der Betrieb desselben im Jahre 1889 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha angemeldet; für diesen Geschäftsbetrieb der Gemeinde Wien wurde die Erwerbsteuer mit der jährlichen Quote von 315 fl. bemessen; ein gegen diese Steuerbemessung vom Magistrate eingebrachter Recurs wurde abweislich erledigt.

Zu erwähnen wäre noch, daß zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 30. August 1889 eine Reconstruction der am Centralfriedhofe bestehenden Pelargonienhäuser behufs besserer Anzucht des nöthigen Pflanzenmaterials in Ausführung gebracht wurde, ferner daß die Hilfsarbeiter bei der Gräberaus schmückung vom 1. December 1890 an bei der Wiener Bezirkskrankencasse versichert und die Versicherungsbeiträge von der Gemeinde zur Selbstzahlung übernommen wurden. Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 25. August 1891 wurde bestimmt, daß im Jahre 1892 mit der Wiederbelegung der gemeinsamen Gräbergruppen im Centralfriedhofe zu beginnen ist und wurde diesbezüglich folgender Vorgang vorgeschrieben:

1. Im Gegensatze zu der bisherigen Gepflogenheit auf den alten Wiener Friedhöfen bleiben die bestatteten Leichen unberührt in unveränderter Lage in den Gräbern. Die Erdaushebung in den wieder zu belegenden Gräbern findet nur bis zu einer Tiefe von 10—15 Centimeter über der bestehenden Sargschichte statt.

2. Jene Parteien, welche die Leichen ihrer, in einem zur Wiederbelegung gelangenden Grabe bestatteten Angehörigen in einem anderen Grabe beisetzen zu lassen beabsichtigen, erhalten über ihr diesfälliges Ansuchen die Bewilligung zur Exhumierung.

Dieses Ansuchen kann entweder schriftlich oder mündlich beim Wiener Magistrate oder in den Gemeindebezirkskanzleien eingebracht werden. Da jedoch die Exhumierung von in gemeinsamen Gräbern bestatteten Leichen nach erfolgter Wiederbelegung des betreffenden Grabes nicht mehr möglich ist, kann ein solches Ansuchen nur bis 1. Juni 1892, dem Beginne der Wiederbelegung, mit Erfolg gestellt werden und könnte auf später einlangende Gesuche keine Rücksicht mehr genommen werden.

3. Die auf den gemeinsamen Gräbern befindlichen Grabkreuze werden, insofern sie sich noch in gutem Stande befinden, über Ansuchen der Parteien auf den neu belegten Gräbern wieder auf demselben Platze zur Aufstellung gebracht. Alte Grabkreuze, welche auf den wieder belegten Gräbern nicht mehr aufgestellt werden, werden im Centralfriedhofe deponiert und den Parteien, welche ihr Eigenthumsrecht an denselben nachweisen, über ein beim Magistrate oder in einer Gemeindebezirkskanzlei mündlich oder schriftlich anzubringendes Ansuchen binnen Jahresfrist nach Wiederbelegung des betreffenden Grabes ausgefolgt. Sollte sich während dieser Zeit niemand melden, wird über diese alten Grabkreuze anderweitig verfügt.

4. Die Wiederbelegung der Gräber findet in derselben Reihenfolge statt, in welcher die ursprüngliche, im November 1874 begonnene Belegung vorgenommen worden ist.

Mit der Wiederbelegung der gemeinsamen Gräber wurde im September 1892 begonnen.

Am 15. Juni 1893 erließ der Magistrat eine Instruction für den Dienst des Verwalters des Wiener Centralfriedhofes, welche — da sie einen Einblick in die Geschäftsgebarung auf dem größten Stadtfriedhofe gewährt — nachstehend Aufnahme in diesem Berichte findet.

Instruction für den Dienst des Verwalters des Wiener Centralfriedhofes.

§ 1. Der Verwalter des Wiener Centralfriedhofes hat als Beamter der Gemeinde die mit seiner Stelle verbundenen Obliegenheiten nach Maßgabe der Dienstpragmatik für städtische Beamte und Diener, sowie nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruction zu vollziehen und ist dem magistratischen Sanitätsreferenten unmittelbar untergeordnet.

Er ist der unmittelbare Vorgesetzte des gesammten städtischen Dienst- und Arbeitspersonales im Centralfriedhofe.

§ 2. Die diensthlichen Obliegenheiten des Verwalters umfassen:

- A. die Handhabung der Begräbnis- und Gräberordnung, sowie die Mitwirkung bei der Durchführung der das Begräbniswesen im Centralfriedhof betreffenden Sanitätsvorschriften, die Führung der Gräberprotokolle und die Besorgung der Kanzleigeschäfte;
- B. die Aufsicht über den Centralfriedhof und das daselbst befindliche städtische Eigenthum;
- C. die ökonomische Gebarung und die Ausübung der wirtschaftlichen Controle;
- D. die Durchführung der mit dem Gräberaus schmückungsdienste im Centralfriedhofe in eigener Regie der Gemeinde verbundenen Geschäfte.

A. Obliegenheiten in Bezug auf die Handhabung der Begräbnis- und Gräberordnung, sowie die Mitwirkung bei der Durchführung der das Begräbniswesen im Centralfriedhof betreffenden Sanitätsvorschriften, Führung der Gräberprotokolle und Besorgung der Kanzleigeschäfte.

§ 3. Der Verwalter ist verpflichtet, die Befolgung der für den Centralfriedhof erlassenen Begräbnis- und Gräberordnung zu überwachen und eine Außerachtlassung dieser Vorschrift entweder im eigenen Wirkungskreise selbst abzustellen, oder hierüber dem Magistrat Bericht zu erstatten.

Insbepondere hat derselbe Vorsoorge zu treffen, daß jedes der Weihe und dem Ernste des Ortes abträgliche Benehmen der den Friedhof Besuchenden oder der daselbst Beschäftigten hintangehalten und der öffentliche Anstand jederzeit gewahrt werde.

§ 4. Dem Verwalter obliegt ferner die Mitwirkung bei der Handhabung der Sanitätsvorschriften für Begräbnis- und Friedhofswesen auf dem Centralfriedhofe.

§ 5. Der Verwalter hat bei Herstellung der einzelnen Gattungen der Gräber die Beobachtung des genehmigten Friedhofplanes und der diesbezüglichen speciellen Vorschriften zu überwachen, den baulichen Zustand der Arcaden, Gräfte und Grabdenkmäler zu beaufsichtigen, insbesondere aber darauf zu sehen, daß bei baufälligen Gräften und Monumenten die Vorschrift des § 17 der Begräbnisordnung eingehalten werde.

§ 6. Dem Verwalter obliegt die Regelung des Wagenverkehrs innerhalb des Centralfriedhofes.

§ 7. Der Verwalter hat über die im Centralfriedhofe beerdigten Leichen die nachfolgenden Protokolle zu führen, und zwar:

1. je ein Protokoll (Hauptbuch) über die in den gemeinsamen Gräbern, dann in den Einzelgräbern und Gräften beerdigten Leichen;
2. ein Protokoll (Hauptbuch) über die auf dem der israelitischen Cultusgemeinde vorbehaltenen Friedhofstheile beerdigten Leichen;
3. die diesen Hauptbüchern entsprechenden Indices.

In den Hauptbüchern (1 und 2) sind unter fortlaufenden Zahlen Vor- und Zunamen, Alter, Charakter und letzter Wohnort der Verstorbenen, der Tag der Beerdigung, sowie die Nummer des Grabes, der Gräberreihe und Gruppe, dann alle Exhumierungen und alle Beilegungen einzutragen.

In den Indices sind die Namen der Beerdigten nach alphabetischer Reihenfolge geordnet und mit der Bezeichnung der Stelle, wo die Eintragung in die einzelnen Hauptbücher geschehen ist, ersichtlich zu machen.

Der Verwalter ist verpflichtet, aus diesen Protokollen jedermann die gewünschten Auskünfte zu ertheilen.

§ 8. Der Verwalter hat die Kanzleigeschäfte, welche den Centralfriedhof betreffen, zu besorgen, wozu ihm nach Bedarf das erforderliche Hilfspersonale zugewiesen wird.

Insbefondere hat derselbe das Einlangen, sowie die Erledigung der Actenstücke in Evidenz zu halten, die erledigten registrieren und gehörig aufbewahren zu lassen und sich in allen diesen Beziehungen nach den für den Magistrat bestehenden Manipulationsvorschriften zu benehmen.

Sämmtliche von der Verwaltung ausgehenden Schriftstücke sind mit seiner Fertigung zu versehen.

B. Obliegenheiten des Verwalters in Bezug auf die Aufsicht über den Centralfriedhof und die Überwachung des daselbst befindlichen städtischen Eigenthumes.

§ 9. Der Verwalter führt die Aufsicht über den Centralfriedhof und das daselbst in Verwendung stehende Dienst- und Arbeitspersonale.

Er ist verpflichtet, in der ihm zugewiesenen Naturalwohnung im Centralfriedhofe zu wohnen, und darf sich in der Regel vom Friedhofe nicht entfernen, ohne vorher für seine Stellvertretung durch einen ihm beigegebenen Beamten vorgesorgt zu haben.

§ 10. Der Verwalter hat die Todtengräber zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu verhalten und deren Gebarung im Centralfriedhofe zu überwachen.

§ 11. Der Verwalter hat für die Instandhaltung der Einfriedung und sämmtlicher Gebäude des Centralfriedhofes, sowie der Arcaden und der darin enthaltenen Grüste, der Wasserläufe, Wassergräben, Rinnale, Sickerschachte, Brunnen, Bewässerungsanlagen und sonstigen Objecte daselbst vorzuzorgen. Ihm obliegt die Vorzorge für die Erhaltung, Reinigung und Beleuchtung der Geh- und Fahrwege, sowie der Wagenaufstellungsplätze, die Bespritzung und Schneeabräumung nach Maßgabe der hierfür erhaltenen Genehmigung. Er hat die Beleuchtung, Beheizung, Reinigung und rechtzeitige Evacuierung der Leichenkammer, die Desinfection der Anstandsorte, Wagenaufstellungsplätze und die Reinigung des Obductionslocales zu veranlassen.

§ 12. Der Verwalter hat die Arbeitsleute und die Gärtnergehilfen sowie die Leichenwächter aufzunehmen und zu entlassen; eine Entlassung soll nicht ohne begründete Ursache erfolgen.

Er hat über sämmtliche für den Centralfriedhof sowohl für die currente Erhaltung, als auch für den Beerdigungs- und Gräberaus schmückungsdienst in eigener Regie gedungene städtische Arbeiter und Bedienstete genaue, dieselben namentlich bezeichnende Listen zu verfassen, in der Tagescolonne dieser Listen die Anwesenheit und Verwendung der einzelnen Arbeiter an jedem Arbeitstage einzutragen und diese Listen in der Verwaltungskanzlei zu hinterlegen.

Abschriften dieser Zahlungslisten sind allwöchentlich dem Magistratsreferenten behufs Veranlassung der Liquidierung durch die Buchhaltung vorzulegen.

Solche Tageslisten sind auch für das für den Centralfriedhof beige stellte Fuhrwerk zu führen, und in denselben genau die Gattung des Fuhrwerkes, die Dauer der Leistung und der Verdienstbetrag ersichtlich zu machen.

§ 13. Über sämmtliches bewegliches städtisches Eigenthum, es mag daselbe für die Zwecke der currenten Erhaltung, für das Beerdigungswesen oder für den Gräberaus schmückungsdienst bestimmt sein, ist für jeden Geschäftszweig ein separates, genaues Inventar zu führen und dieses nach Maßgabe der im betreffenden Verwaltungsjahre zugewachsenen neuen Objecten zu ergänzen.

Werden Inventarstücke unbrauchbar, so hat der Verwalter für dieselben entweder sofort neue anzuschaffen oder wegen deren Beschaffung die geeigneten Anträge zu stellen (§ 15), die unbrauchbaren Gegenstände dagegen in das städtische Materialdepot abzuliefern und den Abfall anzumerken.

Die sich ergebenden Zuwächse und Abfälle an Inventargegenständen sind der städtischen Buchhaltung durch die alljährliche Vorlage eines Veränderungsausweises, und zwar sechs Wochen nach Ablauf des Verwaltungsjahres bekannt zu geben.

C. Obliegenheiten des Verwalters in Bezug auf die ökonomische Gebarung und die Ausübung der wirtschaftlichen Controle.

§ 14. Dem Verwalter wird zur Bestreitung der gewöhnlichen laufenden Verwaltungsauslagen, welche bar bezahlt werden müssen, ein entsprechender Geldverlag eingeräumt, welchen er vorschriftsmäßig zu verrechnen hat.

Er hat für die rechtzeitige Beistellung der für die ökonomische Gebarung im Centralfriedhofe erforderlichen Gegenstände Vorforge zu treffen, bei der Übernahme derselben die bedungene Qualität zu prüfen, für die entsprechende Aufbewahrung der Materialien, sowie für deren vorschriftsmäßige Verwendung Sorge zu tragen und über dieselben Rechnung zu führen.

§ 15. Bei der Beforgung der für den Centralfriedhof erforderlichen Arbeiten und Lieferungen, insoweit dieselben nicht den Beerdigungs- und Gräberaus schmückungsdienst in eigener Regie betreffen, sind folgende Grundsätze einzuhalten:

1. Über Arbeitsleistungen und Lieferungen bis zum Kostenbetrage von 50 fl. sind von der Verwaltung Bestellscheine auszufertigen, welche zunächst von der städtischen Buchhaltung und sodann von dem betreffenden Referenten des magistratischen Sanitätsdepartements zu vidieren sind.

2. Zu Arbeitsleistungen und Lieferungen, welche mit einem 50 fl. übersteigenden Kostenaufwande verbunden sind, bedarf es hingegen der Genehmigung des Magistrates, welche in der Regel vor der Bestellung schriftlich anzufuchen ist. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, hat der Verwalter die unumgänglich nothwendige Anordnung sofort zu treffen, hiefür aber ungesäumt, die nachträgliche Genehmigung des Magistrates zu erwirken.

§ 16. Alle Rechnungen über Arbeiten oder Lieferungen sind von dem Verwalter mit der Bestätigung der nach Qualität und Quantität entsprechenden Leistung, beziehungsweise Lieferung zu versehen, und denjenigen Rechnungen, welche zur Zahlungsanweisung an den Magistrat geleitet werden, die bezüglichen Bestellscheine oder Kostenanschläge beizuschließen.

§ 17. Der Verwalter ist verpflichtet, bis längstens Ende Mai eines jeden Jahres sowohl über die currente Erhaltung, als auch über die Geschäfte des Beerdigungs- und Gräberaus schmückungsdienstes, das Specialpräliminare, und zwar im Sinne des Magistratsdecretes vom 30. November 1890, Z. 423,029, nach dem von der Buchhaltung entworfenen Formulare vorzulegen. Derselbe hat die Einhaltung der betreffenden Präliminarrubriken zu überwachen und zu diesem Behufe die Belastung jeder Rubrik in Evidenz zu halten.

D. Obliegenheiten in Bezug auf die Durchführung der mit dem Gräberaus schmückungsdienste im Centralfriedhofe in eigener Regie der Gemeinde verbundenen Geschäfte.

§ 18. Rücksichtlich sämmtlicher auf die Ausschmückung und Beleuchtung der Gräber und Grüfte im Wiener Centralfriedhofe bezughabenden Geschäfte, hat sich die Verwaltung der vorgeschriebenen Zuztenbücher zu bedienen. In diese Zuztenbücher sind nebst den örtlichen Daten über die Grabstelle, alle Bestellungen der Parteien genau einzutragen und muß darin mit Rücksicht auf die stipulierte Vorausbezahlung, auch die, nach der entsprechenden Tarifpost geleistete Zahlung vorgemerkt sein. Endlich ist jede Bestellung, wenn thunlich, von der Partei, jedenfalls aber durch ein Organ der Friedhofsverwaltung zu unterfertigen.

Von jeder im Zuztenbuch in zwei Exemplaren auszufertigenden Bestellung ist ein Exemplar, welches zugleich als Quittung für den eingezahlten Betrag gilt, der Partei zu übergeben; das andere Exemplare bildet einerseits das Substrat für die Eintragung in das Cassabuch, die betreffenden Journale, Hilfsgruppen und die sonstigen Bücher, und andererseits die Handhabe für die von der Buchhaltung auszuübende Controle.

Die Zuztenbücher sind von der Verwaltung in sicherem Gewahrsam zu halten und feinerzeit der Buchhaltung vorzulegen.

§ 19. Sowohl im Stadtbureau als auch in der Centralfriedhofskanzlei ist die Summe der daselbst an jedem Tage eingehobenen Beträge in das in jeder dieser Kanzleien zu führende Cassabuch einzutragen.

§ 20. Im Stadtbureau hat die Verwaltung jede Woche eine Revision vorzunehmen und die laut Cassabuch eingeflossenen Beträge zur weiteren Abfuhr an die städtische Hauptcasse zu übernehmen.

§ 21. Wöchentlich sind von der Verwaltung sowohl die in der Kanzlei des Centralfriedhofes als auch die im Stadtbureau einbezahlten Gelder auf Grund von Gegenseheinen an die städtische Hauptcassa abzuführen, welche hierüber eine Amtsquittung auszustellen hat.

§ 22. Nach Ablauf eines jeden Quartales hat die Friedhofsverwaltung mit Beschleunigung der Buchhaltung eine Nachweisung über die im letztverfloffenen Quartale eingehobenen und abgeführten Beträge vorzulegen, welche zu enthalten hat:

- a) Als Beleg, die in dem betreffenden Quartale verwendeten Zuztenbücher;
- b) einen Ausweis, worin sämtliche, laut dieser Zuztenbücher eingehobenen Beträge unter Anführung des Datums, der Bezeichnung und der Nummer des Zuztenbuches, aufgeführt sind;
- c) eine Zusammenstellung, aus welcher ersichtlich ist, in welcher Weise sich die im vorerwähnten Ausweise nachgewiesene Summe der Einnahmen auf die verschiedenen Zweige der in eigene Regie übernommenen Friedhofsgegeschäfte vertheilt;
- d) ein Verzeichnis der in dem betreffenden Quartale an die städtische Hauptcassa abgeführten Beträge unter Anschluß der hierüber empfangenen Amtsquittungen.

§ 23. Zur Bestreitung der Wochenlöhningen und von kleineren, aus Anlaß der Führung der Geschäfte des Beerdigungs- und Gräberaus schmückungsdienstes in eigener Regie sich ergebenden Auslagen bis zum Höchstbetrage von 200 fl. wird der Verwaltung des Centralfriedhofes ein Verlag von 2000 fl. bewilliget, welcher nach jeweiliger Berrechnung der hievon verausgabten Beträge immer wieder auf seine ursprüngliche Höhe ergänzt wird.

Über Arbeiten und Lieferungen bis zu dem vorerwähnten Kostenbetrage von 200 fl. sind von der Verwaltung Bestellscheine auszufertigen, welche zunächst von der städtischen Buchhaltung und sodann von dem betreffenden Referenten des magistratischen Sanitätsdepartement zu vidieren sind.

Arbeitsleistungen und Lieferungen, welche den Betrag von 200 fl. übersteigen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Magistrates und sind hierüber in der Regel Kostenanschläge vorzulegen, welche der geschäftsmäßigen Behandlung zu unterziehen sind.

Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, hat der Verwalter die unumgänglich nothwendigen Anordnungen sofort zu treffen, hierüber aber ungesäumt die nachträgliche Genehmigung des Magistrates zu erwirken.

§ 24. Die Verwaltung ist verpflichtet, sämtliche, auf die Geldgebarung, Evidenzhaltung der Präliminarrubriken, Ausführung der Bestellungen der Parteien, Controle des Dienstpersonales zc. im Centralfriedhofe nothwendigen Cassa-, Wochenlisten-, Gruppen-, Arbeits-, Evidenz- und sonstigen Bücher genau und gewissenhaft zu führen, sich rüchichtlich aller auf die Ausschmückung und Beleuchtung der Gräber und Gräfte bezugnehmenden Bestellungen und Arbeitsleistungen an den von der Gemeinde Wien festgesetzten Preistarif zu halten und die Ausschmückung und Beleuchtung jener Gräber nach Vorschrift durchzuführen zu lassen, welche von der Gemeinde Wien entweder auf eigene Kosten oder auf Grund von diesbezüglichen Gräberhaltungs- = Widmungen zur Ausschmückung übernommen werden.

Jenen Parteien, welche die Zahlung für eine schon durch längere Zeit besorgte communale Gräberaus schmückung nicht rechtzeitig leisten, hat die Friedhofsverwaltung ein Mahnschreiben zu senden.

Die seit 1. November 1876 auf dem Centralfriedhofe bestandene Sicherheitswachstube wurde mit 31. December 1891 aufgelassen, da durch die Einbeziehung des Centralfriedhofes in den Bereich der k. k. Polizeidirection Wien der Grund für die Exponierung von Wachorganen entfiel.

Die Aufstellung des Monumentes der Märzgefallenen hatte nach dessen Überführung vom Schmelzer Friedhofe im Jahre 1888 am Centralfriedhofe stattgefunden. (Siehe Verwaltungsbericht für das Jahr 1888, pag. 204).

Seitens des Gemeinderathes wurde nun am 5. April 1889 der Beschluß gefaßt, dieses Monument mit einer Umgitterung zu versehen, wofür ein Kostenbetrag von 3700 fl. genehmigt wurde; die Aufstellung des Gitters erfolgte im Jahre 1890.

Mit dem Beschlusse der Friedhofscommission des Gemeinderathes vom 13. März 1891, wurde dem Otto Völker sen. (vertreten durch Karl Habenicht) über sein diesfälliges Ansuchen die Bewilligung ertheilt, zur Bestattung einiger Gratisleichen probe-

weise die von ihm erfundenen Gipsjärke kostenfrei beizustellen. Diese Bewilligung wurde auf die Dauer von fünf Jahren gegeben. Ferner wurde bestimmt, daß die Beschaffenheit der Särge, sowie der Zustand der Leichname auf eigene Gefahr und Kosten des Bittstellers schon nach Ablauf des ersten Jahres nach der Bestattung commissionell zu constatieren und sohin alljährlich, selbstverständlich an verschiedenen Objecten, Beobachtungen an Särgen und Leichen zu machen sind. Diese Untersuchungen wurden alljährlich vorgenommen; die definitive Entscheidung über die Verwendbarkeit solcher Särge erfolgte erst im Jahre 1894.

Graberhaltungs=widmungen. Mit dem Beschlusse vom 28. November 1893 ermächtigte der Stadtrath den Magistrat, Graberhaltungswidmungen, welche den vom Gemeinderathe mit den Beschlüssen vom 10. Jänner 1880 und vom 16. November 1881 genehmigten grundsätzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechen, im eigenen Wirkungsbereiche zu erledigen, ordnete aber gleichzeitig an, daß alljährlich gelegentlich des Rechnungsabchlusses ein Bericht über die im Laufe des Jahres erfolgten Graberhaltungswidmungen, deren Erträgnis und Verwendung zu verfassen und vorzulegen ist.

Ende des Jahres 1888 bestanden für den Wiener Centralfriedhof 97 Graberhaltungswidmungen mit einem Capitale von 46.606 fl. 65 kr., in den Berichtsjahren ergab sich ein namhafter Zuwachs derselben, und zwar im Jahre

1889	von 26	mit 13.026 fl.	6 kr.	Capital
1890	„ 32	„ 14.920	„ —	„
1891	„ 42	„ 24.904	„ 60	„
1892	„ 23	„ 10.684	„ 48	„
1893	„ 39	„ 13.795	„ 79	„

o daß zu Ende des Jahres 1893 für den Wiener Centralfriedhof allein 259 Graberhaltungswidmungen mit einem Capitale von 124.097 fl. 58 kr. in der Verwaltung der Gemeinde standen.

Ehrengräber. In den zur Bestattung historisch denkwürdiger Personen reservierten Anlagen des Wiener Centralfriedhofes wurden von der Gemeindevertretung auch in dieser Berichtsperiode Ehrengräber votiert, und zwar in der Gruppe 14 A: im Jahre 1889 für Ludwig Anzengruber; im Jahre 1890 für Josef Ritter v. Arneht, Dr. Breßtel und Hans Makart; im Jahre 1891 für R. von Weilen und Graf Morzin; im Jahre 1892 für Freiherrn von Schmidt, J. H. Stuedel und R. v. Uhl; im Jahre 1893 für R. Leop. Müller und Aug. von Pettenkofen; in der Gruppe 32 A: im Jahre 1889 für Ed. van der Rüll; im Jahre 1890 für Joh. Nestroy und Ch. W. Gluck; im Jahre 1891 für R. v. Herbeck und J. B. Streicher; im Jahre 1893 für Ed. von Bauernfeld; bei der Gruppe XXI: im Jahre 1889 für Esorich de Monte Creto und Dr. Viszanik; im Jahre 1891 für Dr. Joh. Nep. Vogl; im Jahre 1892 für Haidinger, Fürst von Jablonowsky, J. G. Seidl, A. M. Storch, Ida Pfeiffer und J. G. Müller; im Jahre 1893 für Franz Rissel.

Arkadengrüfte. In der Berichtsperiode wurde das Benützungrecht an 8 Arkadengrüften erworben, so daß Ende 1893 25 Arkadengrüfte vergeben waren.

Zahl der beerdigten Leichen und Exhumierungen. Seit dem Bestande des Wiener Centralfriedhofes (1. November 1874) bis Ende 1893 wurden daselbst beerdigt:

im allgemeinen Theile: in gemeinsamen Gräbern	324.579	Leichen
„ „ „ „ Einzelgräbern . . .	43.260	„
„ „ „ „ Grüften	2.186	„
	zusammen . .	370.025 Leichen
auf der israelitischen Abtheilung desselben . .	25.026	„
	daher im ganzen . .	395.051 Leichen

Außerdem wurden seit dem 19jährigen Bestande des Friedhofes 34.422 Särge mit Leichentheilen in 14.987 Grabstellen beigelegt.

Die Zahl der Exhumierungen auf dem Centralfriedhofe betrug im Jahre 1889: 89, 1890: 109, 1891: 130, 1892: 142 und 1893: 139.

2. Die übrigen Friedhöfe im Gemeindegebiete.

Zum Zwecke der Erzielung einer entsprechenden Communication wurde mit Beschlusse des Gemeinderathes vom 5. April 1893 im Magleinsdorfer Friedhofe, X. Bezirk, die Eröffnung einer Parkgasse in der Breite von 3 Meter entlang der Baulinie der Herzgasse bis zur Dampfgasse genehmigt und für die Herstellung der Einfriedung für die Friedhofsanlagen ein Kostenbetrag von 1500 fl. 48 kr. bewilligt.

Auf dem Meidlinger Friedhofe wurde zum Schutze des diejen Friedhof besuchenden Publicums im Jahre 1892 eine Warthalle erbaut.

Mit dem Beschlusse des Stadtrathes vom 26. April 1893 ist die Erbauung von Anstandsorten am Hiezingner Friedhofe, XIII. Bezirk, genehmigt und hiefür der Kostenbetrag von 1350 fl. 5 kr. bewilligt worden.

Anlässlich der Entscheidung über ein Ansuchen um Rückvergütung der Gebür für ein im Hiezingner Friedhofe erworbenes, jedoch durch Exhumierung leergewordenes und der Gemeinde Wien zur Verfügung gestelltes eigenes Grab genehmigte der Stadtrath mit Beschlusse vom 5. Juli 1893 principiell, daß bei Rückvergütung von Grabstellgebühren für eigene (Familien-) Gräber in jenen Friedhöfen der einbezogenen Vororte, bezüglich welcher nicht schon die Friedhofsordnung diesfalls eine Bestimmung enthält, die mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 17. October 1876 genehmigten Bestimmungen Anwendung zu finden haben, denen zufolge im Falle der Rückstellung eines erworbenen und leeren Grabes die eingezahlte Grabstellgebür abzüglich eines Betrages von 2 fl. 50 kr. für je ein Jahr der Benützung des Grabes — wobei das begommene Jahr stets als voll zu rechnen ist — sowie abzüglich der Grundtage von 3 fl. rückvergütet wird.

Über ein Ansuchen der Mausoleenbesitzer am Ober=St. Weiter Friedhofe wegen Herstellung entsprechender Wege zu ihren Grabstellen wurde vom Stadtbauamte ein Project ausgearbeitet, das die Herstellung einer Stiege in Verlängerung des Friedhofsmittelweges, sowie einer Rampe zum Gegenstande hat; die Beschlussfassung des Stadtrathes hierüber erfolgte erst im Jahre 1894.

Zur Behebung des Wassermangels auf dem Baumgartner Friedhofe wurden daselbst Cisternen behufs Aufnahme der Niederschlagswässer angelegt, welche gut functionierten; auf demselben Friedhofe wurden die bestehenden Alleen ergänzt und in Fortsetzung derselben neu angelegt.

Mit der Kundmachung des Magistrates vom 22. April 1893 wurde verlautbart, daß diejenigen Einzelgräber im Hernalser Friedhofe, für welche in Gemäßheit des

§ 7 der Friedhofsordnung vor Ablauf von 10 Jahren vom Tage der Erwerbung des Benützungrechtes die Gebühr für einen neuerlichen Turnus von 10 Jahren nicht rechtzeitig erlegt worden ist, geöffnet und wieder vergeben werden.

Mit dem Erlasse des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 22. December 1891 wurde erklärt, daß die Beerdigung der in der Garnison Wien sterbenden Militärpersonen mohammedanischen Glaubens nach dem Ritus dieser Religion zu erfolgen habe.

Infolge dessen ersuchte das k. u. k. Platzcommando in Wien beim Magistrate um die Überlassung einer abgesonderten Begräbnisstätte für solche Militärangehörige im neuen Döblinger Friedhofe; hierüber wurden die Verhandlungen eingeleitet und mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 3. December 1892 der Überlassung eines abgesonderten Grundstückes zu diesem Zwecke an das Militärärar unter gewissen Bedingungen zugestimmt.

Für die meisten der gelegentlich der Vororteeinverleibung in die Gemeindeverwaltung übernommenen Friedhöfe bestehen ebenfalls Graberhaltungs-Widmungen, welche zum Theile bereits von den Vertretungen der einverleibten Gemeinden angenommen worden waren, theils in den Jahren 1892 und 1893 neu hinzukamen. Die Gesamtzahl dieser Widmungen bezifferte sich zu Ende des Jahres 1893 mit 84; das Widmungscapital betrug im ganzen 64.533 fl. 47 kr.

D. Veterinär-Polizei.

a) Thierseuchen.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den letzten Monaten des Jahres 1888 in Galizien eine größere Verbreitung erlangt hatte und durch Schweinetransporte aus dieser Provinz nach den westlichen Ländern der Monarchie und damit auch auf den Centralviehmarkt in St. Mary verschleppt worden war, fand sich die Regierung zu energischen Maßnahmen behufs Hintanhaltung der Weiterverbreitung dieser Seuche veranlaßt, wodurch der Handel und Verkehr mit galizischem Vorstenvieh mehrfachen Einschränkungen unterworfen wurde. Es wurde aber auch die Gemeinde Wien gezwungen, für die fortgesetzte umfassende Reinigung und Desinfection des Marktes mit bedeutenden Arbeitskräften große Kosten aufzuwenden.

Durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. December 1888, Z. 22.882 an die k. k. Statthalterei in Lemberg wurde nämlich angeordnet, daß Vorstenvieh aus Galizien nur im Eisenbahnverkehre, und zwar directe nach den Stationen Wien—St. Mary und Br.-Neustadt verladen und dahin befördert, von diesen beiden Stationen aus jedoch erst dann in den öffentlichen Verkehr oder zum Exporte zugelassen werden dürfe, wenn seit der in Galizien zuletzt stattgefundenen Verladung der Zeitraum von acht Tagen verflossen war und nach Ablauf dieser Frist der vollkommen unbedenkliche Gesundheitszustand der betreffenden Thiere sichergestellt wurde. Vor Ablauf dieser Frist war eine Abfuhr solcher Thiere nur zur sofortigen Schlachtung innerhalb des Gemeindegebietes der vorgenannten Zwangsstationen gestattet.

Mit dem Erlasse vom 15. Jänner 1889, Z. 925 fand sich jedoch das k. k. Ministerium des Innern bestimmt, zu gestatten, daß solche am Viehmarkte St. Mary eingestellte galizische Schweine auch vor Ablauf der achttägigen Observationsfrist von Fleischhauern

und Selchern der Vorortegemeinden Wiens angekauft und unter gewissen Bedingungen in die Vororte abgeführt werden konnten. Auch wurde gestattet, an Maul- und Klauenseuche erkrankte oder verdächtige galizische Schweine am Wiener Markte selbst zu schlachten und als Weidnerschweine frei abzuführen.

Infolge dieses Zugeständnisses wurde mit Genehmigung des Gemeinderathes am Viehmarkte eine Stechbrücke für Schweine mit den Kosten von 1035 fl. hergestellt, welche bereits am 23. Jänner 1889 in Benützung genommen werden konnte und in welcher viele Tausend Schweine geschlachtet wurden.

In der Zeit vom 1. Jänner bis 12. April 1889 standen 62.000 Schweine am Vorstenviehmarkte St. Marx in Observation und wurden 87 Partien mit zusammen 4247 Schweinen wegen Maul- und Klauenseuche beanständet.

Aus Anlaß der immer größeren Verbreitung, welche die bezeichnete Seuche im März 1889 in einem großen Theile Galiziens und der übrigen Königreiche und Länder erlangt hatte, wurden durch die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 29. März 1889, R. G. Bl. Nr. 37 weitere Maßnahmen zur Hintanhaltung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Galizien erlassen.

Die wichtigste Anordnung war die, daß Schweine in den galizischen Eisenbahnstationen für Wien und die Wiener Vororte nur dann verladen werden durften, wenn sich der Versender darüber ausgewiesen hatte, daß diese Schweine von Fleischern oder Selchern Wiens und der Vororte bestellt worden waren, wobei die bezüglichen Bestellscheine auch behördlich vidiert sein mußten, um das Bezugsrecht des Bestellers zu legitimieren.

Der Magistrat hat auf diese Weise in der Zeit vom 10. April 1889 bis 11. Juli 1890 1184 Bestellscheine mit der Widerrungsklausel versehen.

Solche Schweine mußten nach ihrem Einlangen auf dem Bahnhofe in St. Marx von den Bestellern sofort übernommen und mittels Wagen in die Schlachttstätten überführt werden.

Seit dem Inkrafttreten dieser Ministerial-Verordnung, d. i. seit 12. April 1889 war demnach das galizische Vorstenvieh vom Marktverkehr am Wiener Markte ausgeschlossen.

In der Periode des Bezuges galizischer Schweine mittels Bestellscheinen wurden auf dem Bahnhofe zu St. Marx 246.560 galizische Schweine ausgeladen und davon bei der thierärztlichen Untersuchung 165 Partien mit zusammen 7052 Schweinen wegen Maul- und Klauenseuche beanständet. Unter diesen befanden sich 1612 franke Thiere, welche auf der Stechbrücke des Marktes der Schlachtung unterzogen wurden.

Die behördlicherseits gemachten Wahrnehmungen über den andauernd günstigeren Stand der Maul- und Klauenseuche in Galizien bestimmten das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, das galizische Vorstenvieh vom 14. Juli 1890 an zum Marktverkehre auf dem Centralviehmarkte St. Marx wieder zuzulassen, nachdem die Gemeinde Wien mit bedeutenden Kosten eine eigene vollständig abgeschlossene Marktabtheilung an der Bahnausladerampe für diesen Zweck hergerichtet hatte. Als Markttag für die galizischen Schweine war der Freitag jeder Woche bestimmt und war der Ankauf solcher Schweine nur den Fleischhauern, Selchern und Gastwirten in den zum Wiener Marktrayon

gehörigen Gemeinden gestattet. Diese Gewerbetreibenden hatten ihre Gewerbsberechtigung gegenüber der Marktbehörde durch eine ihnen von Seite der Gewerbebehörde oder der betreffenden Gemeindevorsteherung ausgestellte Legitimation nachzuweisen.

Infolge dessen wurden vom Magistrate in der Zeit vom 14. Juli 1890 bis 7. Jänner 1892 an die in Wien sesshaften Gewerbetreibenden 287 Legitimationskarten ausgefolgt.

Die Käufer erhielten für die zur Schlachtung abgeführten Schweine vom Marktcommissariate Abfuhrscheine eingehändigt und hatten die Verpflichtung, das Einlangen galizischer Schweine im Schlachtorte dem Gemeindeamte durch Vorweisung des Abfuhrscheines anzuzeigen.

Die citierte Ministerialverordnung enthielt weiters die Anordnung, daß die auf dem Centralviehmarkte angekauften galizischen Schweine spätestens am Mittwoch nach dem Markttage, an welchem sie angekauft wurden, geschlachtet werden mußten. Den Beschaurorganen oblag die Aufgabe, hierüber zu wachen und die erwähnten Abfuhrscheine mit der Bestätigung über die vollzogene Schlachtung versehen, an das Marktcommissariat in St. Marx behufs der Controle einzusenden. Diese Maßregel wurde streng gehandhabt, und wurden Übertretungen nach den Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes geahndet. Die bei der genauen thierärztlichen Untersuchung der in St. Marx eingelangten Sendungen als krank befundenen Thiere, sowie jene, welche während ihrer Anwesenheit auf dem Markte erkrankten, endlich alle unverkauft gebliebenen Schweine mußten auf der Stechbrücke des Marktes geschlachtet werden. Die letztere erwies sich mit Rücksicht auf die vielen Schlachtungen, welche daselbst vorgenommen wurden, als zu klein und bewilligte der Gemeinderath eine Erweiterung derselben.

Mit der Ministerialverordnung vom 13. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 61 wurde die Verlegung des Markttages von Freitag auf Dienstag und die Verfrachtung unverkauft gebliebener Schweine nach dem Borstenviehmarkte in Wr.-Neustadt zu dem Zwecke bewilligt, um eine Erleichterung für den localen Geschäftsverkehr herbeizuführen und den Borstenviehhändlern ein neues Absatzgebiet zu eröffnen, wodurch die bis dahin auf Wien angewiesene Handelswaare erheblich im Werte stieg. Mittlerweile wurde über Veranlassung der Regierung von der Stadtgemeinde Viala eine Confinierungsanstalt für galizische Schweine errichtet, deren Eröffnung am 10. Februar 1892 erfolgte.

Aus diesem Anlasse, sowie im Hinblick auf die wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes des Borstenviehes in Galizien fand sich das k. k. Ministerium des Innern zufolge Verordnung vom 27. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 14 bestimmt, weitere veterinärpolizeiliche Verfügungen zur Regelung des Verkehrs mit galizischen Schweinen zu treffen. Mit dieser Verordnung wurde nämlich unter Aufhebung der bis dahin bestandenen Verkehrsbeschränkungen für Borstenvieh aus Galizien gestattet, daß die auf dem Centralviehmarkte in Wien einlangenden Sendungen gleich jenen der übrigen Provenienzen behandelt werden, wenn dieselben die Confinierungsanstalt in Viala passiert haben.

Die Confinierung der Schweine verfolgt den Zweck, auch bei einer größeren Ausbreitung von Seuchen unter den Schweinen die Ausfuhr derselben in alle Kronländer des Reiches und in das Ausland sicherzustellen, was dadurch erreicht wird, daß die in Handel kommenden Schweine in der Confinierungsanstalt durch 5 Tage unter veterinärpolizeilicher Beobachtung stehen und nach Ablauf dieser Beobachtungsperiode im Falle

der Constatierung ihres unbedenklichen Gesundheitszustandes in den freien Verkehr gebracht werden dürfen.

Am 1. Juni 1893 wurde eine zweite Confinierungsanstalt in Krakau errichtet und in Folge dessen mit der Ministerialverordnung vom 15. Mai 1893, R. G. Bl. Nr. 83 der Confinierungszwang auch auf die Ausfuhr von Schweinen aus dem Herzogthume Bukowina ausgedehnt.

Der freie Handelsverkehr mit galizischen Schweinen ist demnach seit 10. Februar 1892 wieder gestattet. Der Auftrieb solcher Schweine am Wiener Markte betrug im Jahre 1892 80.480 Stück und steigerte sich im Jahre 1893 auf 96.592 Stück.

Wie aus dem bisher Angeführten hervorgeht, war die Regierung bemüht, mit den wirksamsten Mitteln die Hintanhaltung der Weiterverbreitung und die Tilgung der Maul- und Klauenseuche im Reiche herbeizuführen, was naturgemäß von nachtheiligem Einflusse auf die Beschickung des Wiener Marktes begleitet war. Die zahlreichen im Sinne des Thierseuchengesetzes verhängten Sperrungen einzelner verseuchter Bezirke, ja selbst ganzer Ländertheile Oesterreich-Ungarns, welche notorisch die Bezugsquellen des Wiener Marktes waren, hatten eine bedeutende Verminderung der Beschickung des Wiener Marktes zur Folge. Aus Approvisionierungs-Rücksichten wurden jedoch für derlei Fälle im Thierseuchengesetze vorgesehene Ausnahmsbestimmungen für größere Consumorte in Anwendung gebracht und sind allwöchentlich mehrere Hundert Stück Vieh aus noch unverseuchten Orten verseuchter Bezirke zum Zwecke der sofortigen Schlachtung auf Grund ertheilter Specialbewilligungen zur Vermarktung auf den Contumazmarkt gebracht worden.

Die Seuche, welche im Jahre 1888 begonnen und im letzten Viertel des Jahres 1889 ihren Culminationspunkt erreicht hatte, hielt auch in den darauffolgenden 3 Jahren mit mehr weniger starker Intensität an, worunter auch die Gesundheitsverhältnisse der Nutzviehbestände Wiens sehr zu leiden hatten, weil zahlreiche Stallsperrungen in den verseuchten Bezirken verhängt werden mußten, und in Folge dessen die Neueinstellung von Melkkühen bis zum Erlöschen der Seuche unstatthaft war.

Erst im Jahre 1893 ist ein erfreulicher Umschwung in den Gesundheitsverhältnissen der Viehbestände des Reiches, sonach auch in Wien und unter den auf dem Wiener Centralviehmarkte eingebrachten Viehsendungen eingetreten.

Was speciell das Stadtgebiet von Wien betrifft, so ist dasselbe seit 14. August 1893 frei von Maul- und Klauenseuche geblieben. Dieser Erfolg ist der umsichtigen Handhabung der Veterinärpolizei und dem zielbewußten Eingreifen aller bei der Thierseuchentilgung betheiligt gewesenen Factoren zuzuschreiben und verdient hervorgehoben zu werden, daß das k. k. Ministerium des Innern zufolge Erlasses vom 31. August 1893 sich veranlaßt gesehen hat, dem Wiener Magistrate für die erfolgreiche Handhabung der Veterinärpolizei seine volle Anerkennung auszusprechen.

Wiewohl durch den zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Handelsvertrag das genannte Reich in der zweiten Hälfte des Jahres 1891 seine Grenzen unserem Exporte eröffnete, gestatteten es die sanitären Zustände des Wiener Marktes doch nicht, Rinder von diesem Markte auszuführen. Der Wiener Markt diente deshalb während der Berichtsjahre größtentheils nur zur Deckung des Bedarfes von Wien und Umgebung.

Was den Export von Schafen vom Wiener Marke anbelangt, so hatte derselbe durch zollpolitische und veterinärpolizeiliche Maßnahmen, die seitens der französischen Regierung ergriffen wurden, derart zu leiden, daß derselbe im Jahre 1890 ganz aufgehört hat und bloß geschlachtete Schafe nach Paris exportiert worden sind.

Am 1. Februar 1892 trat in Frankreich ein neuer Zolltarif in Wirksamkeit und konnte infolge der Ermäßigung des dortigen Einfuhrzolles Mitte März 1892 der Export lebender Schafe wieder aufgenommen werden. —

Im Verfolge des Seuchentilgungsverfahrens sind im legislativen Wege zwei wichtige Gesetze ins Leben gerufen worden, nämlich: 1. Das Thierseuchensonds-Gesetz für Niederösterreich vom 11. April 1891, L. G. Bl. Nr. 36, betreffend die Gründung von Thierseuchensonds behufs rascherer Tilgung der Roß- und Wurmkrankheit und des Milzbrandes der Einhufer (Pferde, Maulthiere, Esel), dann des Milzbrandes, des Rauschbrandes und der Perlsucht (Tuberculose) der Rinder und 2. das Reichsgesetz vom 17. August 1892, R. G. Bl. 142, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder.

Beide Gesetze erweisen sich als höchst vortheilhaft für die Viehbesitzer Wiens.

Durch dieselben ist für den Magistrat als politische Behörde, respective für die magistratischen Bezirksämter und die Veterinärorgane eine vermehrte Thätigkeit erwachsen. Nachdem beide Gesetze auf dem Principe der Entschädigung der Eigenthümer, deren Viehbestand von einer der obgenannten Viehseuchen betroffen wird, basieren, so ist alljährlich der Viehbestand Wiens (Pferde und Rinder) aufzunehmen und in vor kommenden Seuchenfällen, die sich ziemlich häufig auch in den Wiener Schlachthäusern bei geschlachteten Rindern ergeben, im Sinne dieser Gesetze und des allgemeinen Thierseuchengesetzes amtzuhandeln.

Das zur Tilgung der Lungenseuche unter dem Rindvieh eingeleitete Verfahren war auch für die Beschickung des Wiener Marktes, beziehungsweise für die Approvisionierung Wiens insoferne von Bedeutung, als der größte Theil des zur Schlachtung bestimmten lungenseuchenverdächtigen Viehes aus den österreichischen Provinzen auf den Wiener Contumazmarkt gebracht wurde und lungenseuchenverdächtiges, nach Oesterreich importirtes Rindvieh aus 13 in das Lungenseuche-Sperrgebiet einbezogenen Comitaten Ungarns ausschließlich nur nach Wien zur Aufstellung auf dem Contumazmarke gebracht werden durfte.

Im Jahre 1892 waren daselbst 1557 lungenseuchenverdächtige Rinder und 74 Kälber und im Jahre 1893, 20.477 Rinder und 196 Kälber zum Verkaufe aufgestellt.

Ein besonderes Augenmerk wurde seitens der Veterinärbeamten dem Verkehre mit Nutzvieh, welcher sich zumeist in den privaten Handelsstallungen der Bezirke XII, XIII, XIV und XV abwickelt, zugewendet.

Der Verkehr in diesen Stallungen ist ein bedeutender, was sich daraus ergibt, daß in denselben im Jahre 1893 14.489 Kühe, 10.031 Kälber und 77 Stiere zum Verkaufe aufgestellt waren.

Die weitaus größte Anzahl der in Wien zum Verkaufe bereit gehaltenen Nutzhire, vorwiegend Kühe, ist in den Handelsställen des XIII. Bezirkes aufgestellt, so daß dieser Bezirk als das Centrum des Nutzviehhandels anzusehen ist.

Er beherbergte im Jahre 1893 7191 Kühe, 7308 Kälber und 67 Stiere.

Zu diesem Gesamtauftriebe im Jahre 1893 lieferten:

	Kühe	Kälber	Stiere
Tirol	5369	5455	43
Mähren	2920	1363	10
Salzburg	1169	1188	17
Oberösterreich	1133	1272	2
Böhmen	379	379	—
Schlesien	240	241	—
Vorarlberg	157	47	—
Niederösterreich	74	57	3
Kärnten	28	27	1
Steiermark	—	2	—
Großherzogthum Baden	17	—	1
Fürstenthum Liechtenstein	3	—	—

Bei der im Jahre 1893 erfolgten Aufnahme des gesammten Viehstandes Wiens wurden 31.947 Pferde, 14.923 Rinder, 59 Schafe, 2634 Ziegen und 3247 Schweine gezählt.

b) Städtische Wasenmeisterei.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 8. Februar 1890 wurde die Vergrößerung der Schlagbrücke, die Erweiterung und Reconstruction der Knochendarre nebst anderen kleineren Herstellungen in der thermo-chemischen Anstalt in Kaiser-Ebersdorf genehmigt, und hiefür der Kostenbetrag von 8690 fl. 85 kr. bewilligt.

Für die Adaptierungsarbeiten wurde von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha am 18. August 1890 die Baubewilligung ertheilt, und wurden sodann die Arbeiten in Angriff genommen.

Während der Vornahme derselben wurde auf die ungestörte Fortführung des Betriebes der Anstalt im vollsten Maße Rücksicht genommen, und hat derselbe auch keine Unterbrechung erlitten.

Weiters wurde mit Stadtrathsbeschlusse vom 30. Juli 1891 die Beistellung eines neuen großen Digestors, sowie die Herstellung einer Fangvorrichtung an dem Lastenaufzuge in der Fleisch- und Knochendarre daselbst genehmigt, welche Objecte noch im Laufe des Jahres 1891 fertiggestellt und in Benützung genommen wurden.

Der Rayon des städtischen Wasenmeisters, welcher bis 1. Jänner 1892 nebst den Bezirken I bis X auch das Gebiet der Vorortgemeinden Simmering, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Währing und Weinhaus umfaßt hatte, wurde mit diesem Zeitpunkte auf das ganze neue Gemeindegebiet ausgedehnt.

Infolge dessen wurde eine Novation des im Jahre 1888 mit dem Wasenmeister Johann Logar abgeschlossenen Vertrages vorgenommen und zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 25. November 1891 der Betrieb der städtischen Wasenmeisterei in sämtlichen 19 Gemeindebezirken Wiens vom 1. Jänner 1892 an dem Genannten auf die Dauer von 5 Jahren, d. i. bis Ende December 1896 gegen einen jährlichen Bestandzins von 6200 fl. übertragen.

Mit demselben Gemeinderathsbeschlusse wurde auch ein neuer Tarif der Wasenmeistergebühren für alle 19 Bezirke gleichmäßig festgesetzt.

Der Wasenmeister ist berechtigt, nachstehende Gebühren einzuziehen, nämlich:

- a) Für das Abholen und Vertilgen eines gefallenen größeren Thieres, wie: Rind, Pferd, Esel u. dgl., wenn die Haut dem Wasenmeister überlassen wird, 2 fl. 25 kr. per Stück, wenn aber der Eigenthümer des gefallenen Thieres die Haut für sich in Anspruch nimmt, 6 fl. per Stück.
- b) Im Falle einer Nothschlachtung im Stalle des Viehbesizers oder in den städtischen Schlachthäusern bei Überlassung der Haut und des Fettes an den Eigenthümer des Thieres 4 fl. 35 kr. per Stück.
- c) Für das Abholen und Vertilgen gefallener Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine nebst Überlassung der Haut an den Wasenmeister 75 kr. per Stück.

Diese Gebühren hat der Wasenmeister von dem Besizer der Thiere und nur dann, wenn die Gemeinde Wien nach Anordnung des § 42 des Gesetzes vom 29 Februar 1880, N. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, für die obbezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln aufzukommen hat, von der Gemeinde zu erhalten. Im letzteren Falle hat der Besizer der Thiere an den Wasenmeister keine wie immer Namen habende Gebühr zu zahlen.

Der Wasenmeister ist ferner berechtigt, nachstehende Gebühren zu beziehen und zwar infolge Gemeinderathsbeschlusses vom 30. Jänner 1877:

- a) Die Auslösegebühr von drei Gulden österr. Währ. für jeden gefangenen, vom Eigenthümer aber innerhalb der gesetzlichen Frist reclamirten und bei der vorausgegangenen thierärztlichen Untersuchung gesund befundenen Hund;
- b) die Verpflegsgebühr von täglich 15 Kreuzern österr. Währ. für jeden gefangenen, während der gesetzlichen Reclamationsfrist in Verwahrung gehaltenen Hund, und infolge Erlasses der k. k. Polizei-Hofstelle vom 9. August 1838
- c) den Betrag von 5 Kreuzern österr. Währ. für jedes aufgefessene Nas ohne Unterschied und für jeden Hund, ohne Unterschied, ob derselbe ausgelöst oder vertilgt wird.

Die von den Wasenmeistern in Brunn am Gebirge und in Klosterneuburg gegen die Erweiterung des bisherigen Wasenmeisterjpregels Wien eingebrachten Recurse wurden von den Oberbehörden abschlägig beschieden.

Hinsichtlich der durch den Wiener Wasenmeister in der Berichtsperiode vertilgten Thiere und Fleischwaren wird auf das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien, Abschnitt „Veterinärangelegenheiten“ verwiesen.